



Monatsbericht des BMF September 2003

## Inhaltsverzeichnis

Editorial	7
Übersichten und Termine	9
Finanzwirtschaftliche Lage	11
Finanzmärkte und Kreditaufnahme des Bundes	19
Konjunkturentwicklung aus finanzwirtschaftlicher Sicht	22
Entwicklung der Länderhaushalte bis Juli 2003	26
Termine	28
Analysen und Berichte	31
Nachhaltige Finanzpolitik für Wachstum, Beschäftigung und Generationengerechtigkeit	33
Abgaben und Sozialtransfers in Deutschland	39
Gemeindefinanzreform	49
Steueroptimale Rechtsformwahl: Personengesellschaften besser als Kapitalgesellschaften	57
Verbesserungsvorschläge für die Umsetzung des Deutschen Stabilitätspakts	63
Investmentmodernisierungsgesetz: Weitere Schritte zu einem noch wettbewerbsfähigeren	
Finanzplatz Deutschland	<b>7</b> 3
Statistiken und Dokumentationen	81
Übersichten und Grafiken zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung	84
Übersichten und Grafiken zur Entwicklung der Länderhaushalte	104
Kennzahlen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung	108

Die Mitarbeiter der Redaktion des Monatsberichts sind für Anregungen und Kritik dankbar.
Bundesministerium der Finanzen
Redaktion Monatsbericht
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
http://www.bundesfinanzministerium.de
Redaktion.Monatsbericht@bmf.bund.de

### **Editorial**

Liebe Leserinnen und Leser.

die politische Diskussion um den Bundeshaushalt 2004 und seine Begleitgesetze hat erneut deutlich werden lassen, dass wir eine gemeinsame Aufgabe haben: Wir müssen Wohlstand und Gerechtigkeit in unserem Land sichern, angesichts der radikal veränderten weltwirtschaftlichen und auch europäischen Bedingungen und der auf lange Sicht nur begrenzt beeinflussbaren Alterspyramide unserer Gesellschaft.

Wir müssen rational miteinander darüber reden, wie wir unsere sozialen Verpflichtungen erfüllen können und gleichzeitig die Ressourcen unseres Landes freisetzen, um in zukunftsfähige Bereiche zu investieren. Ausrichtung auf die Zukunft heißt bessere Betreuung unserer Kinder, mehr Investitionen in Bildung, mehr Investitionen in Forschung und Entwicklung. Heute entscheidet sich, ob Deutschland in den nächsten Jahren und Jahrzehnten noch ein Land ist, das soziale Gerechtigkeit auf hohem Niveau gewährleisten kann.

Wachstum anstreben, ohne die Perspektive der Konsolidierung aufzugeben – das ist die Strategie, die hinter dem Bundeshaushalt 2004 steht. Dabei wird die Veränderung der Alterspyramide in unserer Gesellschaft zu unausweichlichen Strukturveränderungen in den sozialen Sicherungssystemen führen. Darüber wird man rational reden und letztlich auch rational entscheiden müssen.

Wenn wir es schaffen wollen, den Jungen durch Bildung Chancen zu geben, den Eltern, insbesondere Frauen, über bessere Kinderbetreuung bessere Möglichkeiten zu geben, am Erwerbsleben teilzunehmen, und über massive Investitionen in Forschung und Entwicklung technologisch Spitze zu bleiben, dann müssen die Anstrengungen, die sich in der Agenda 2010 finden, Wirklichkeit werden.



Mit der Agenda 2010 haben wir Strukturreformen für mehr Wachstum und Beschäftigung insbesondere im Bereich der sozialen Sicherungssysteme angestoßen. Die strukturelle Erneuerung umfasst die Gesundheitsreform mit einer Anpassung an die demografische Entwicklung. Mit der Flexibilisierung des Arbeitsmarktes und der Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe erhöhen wir die Anreize zur Arbeitsaufnahme. Auch die Kommunen werden dadurch bei den Leistungen für arbeitsfähige Sozialhilfeempfänger deutlich entlastet. Zusätzlich werden mit der Gemeindefinanzreform die kommunalen Steuereinnahmen stabilisiert und verstetigt. Damit werden die strukturellen Probleme bei den kommunalen Einnahmen und Ausgaben aufgegriffen und gelöst.

Weitere Voraussetzung für ein langfristig höheres Wachstum ist eine mittelfristige Fortsetzung der Konsolidierung. Der Bund leistet seinen Beitrag im Interesse aller öffentlichen Haushalte. Das Haushaltsstabilisierungskonzept nutzt auch Ländern und Kommunen.

Mit gezielten Maßnahmen wollen wir das Vertrauen von Investoren und Konsumenten in solide Staatsfinanzen stärken: Sozialausgaben und Ausgaben für Versorgung werden dauerhaft wirksam begrenzt, Finanzhilfen und Steuervergünstigungen, insbesondere in den Bereichen Kohle und Landwirtschaft, werden weiter abgebaut; Steuerhinterziehung und Schwarzarbeit werden im Rahmen einer umfassenden Initiative bekämpft.

Die Kürzung von Sonderzahlungen für Beamte und Pensionäre, die Kürzung der Steuervergünstigungen für Pendler, der Abbau der Eigenheimzulage und die Konzentration spezieller Hilfen auf wirklich Bedürftige sind nur einige wichtige Elemente. Wir kommen an diesen Maßnahmen nicht vorbei, auch wenn sie vorübergehend schmerzhaft und unpopulär sein mögen. Wollen wir einen ausgeglichenen Haushalt erreichen – und an diesem Ziel müssen wir im Interesse der nachfolgenden Generationen festhalten – dann können wir nur diesen zwar schwierigen, aber letztlich erfolgversprechenden Weg beschreiten.

Auf der Basis der nachhaltigen strukturellen Reformen und der nachhaltigen Konsolidierungsmaßnahmen sind auch Maßnahmen zur Stärkung der Wachstumskräfte geboten. Denn eine erfolgversprechende Finanzpolitik braucht zwei Säulen zur Überwindung der schwierigen Lage: "Heraussparen" und "Herauswachsen". Das Vorziehen der ursprünglich erst für das Jahr 2005 vorgesehenen

letzten Stufe der Steuerreform ist in diesem Zusammenhang ein entscheidender Impuls zur Überwindung der Konjunkturschwäche. Die Zusammenfassung der zweiten und dritten Stufe der Steuerreform führt zu einer spürbaren Entlastung für Bürger und Unternehmen. Mittelständische Unternehmen werden davon insbesondere profitieren. Mit diesem deutlichen Signal für mehr Wachstum und Beschäftigung stärken wir Investitionen und Konsum, wodurch bereits mittelfristig auch höhere Staatseinnahmen zu erwarten sein werden. Damit wird die Finanzpolitik ihrer konjunkturpolitischen Verantwortung gerecht, ohne den langfristigen Konsolidierungskurs zu verlassen.

Volker Halsch

Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen

Volhi Halsh

## Übersichten und Termine

Finanzwirtschaftliche Lage	11
Finanzmärkte und Kreditaufnahme des Bundes	19
Konjunkturentwicklung aus finanzwirtschaftlicher Sicht	22
Entwicklung der Länderhaushalte bis Juli 2003	26
Termine	28

## Finanzwirtschaftliche Lage

Die Ausgaben des Bundes liegen mit 181,7 Mrd. € um knapp 8,8 Mrd. € über dem Vorjahresergebnis. Der Zuwachs der Ausgaben für soziale Sicherung (+ 6,5 Mrd. €/+ 8,0 %), insbesondere für den Arbeitsmarkt, prägt weitgehend die Ausgabenentwicklung des Bundeshaushalts. Außerdem haben die bisherigen Leistungen des Bundes an den

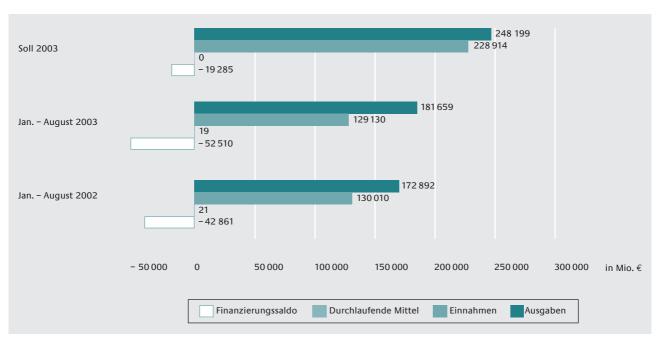
"Fonds Aufbauhilfe" zur Behebung der Schäden der Hochwasserkatastrophe vom August letzten Jahres zu zusätzlichen Ausgaben im Vergleich zum Vorjahr geführt (+ 2,6 Mrd. €). Die übrigen Aufgabenfelder bewegen sich in etwa auf oder leicht unter dem Ausgabeniveau des Vorjahres.

Der Bund nahm bis einschließlich August insgesamt 129,1 Mrd. € ein (- 0,9 Mrd. € / - 0,7 %).

## **Entwicklung des Bundeshaushalts**

	Soll 2003	Ist-Entwicklung <sup>1</sup> Januar bis August 2003
Ausgaben (Mrd. €)	248,2	181,7
Veränderung gegenüber Vorjahr in %	- 0,4	5,1
Einnahmen (Mrd. €)	228,9	129,1
Veränderung gegenüber Vorjahr in %	5,7	-0,7
Steuereinnahmen (Mrd. €)  Veränderung gegenüber Vorjahr in %	203,3 5,9	113,8 - 1,1
Finanzierungssaldo (Mrd. €)	- 19,3	- 52,5
Kassenmäßiger Fehlbetrag (Mrd. €)	-	- 26,8
Bereinigung um Münzeinnahmen (Mrd. €)	- 0,4	- 0,4
Nettokreditaufnahme/aktueller Kapitalmarktsaldo (Mrd. €) <sup>1</sup> Buchungsergebnisse.	- 18,9	- 25,3

## Zusammensetzung des Finanzierungssaldos



Dabei liegen die Steuereinnahmen mit 113,8 Mrd. € um 1,1 % unter dem entsprechenden Vorjahresergebnis. Hier beeinflussen Sondereffekte die Einnahmeentwicklung, z.B. erhöhte EU-Abführungen. Die Verwaltungseinnahmen überstiegen mit 15,4 Mrd. € das Vorjahresergebnis um 0,4 Mrd. €.

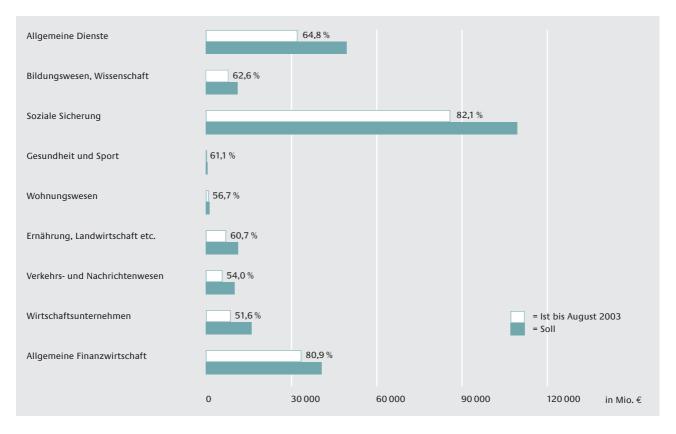
Aus der Entwicklung der Ausgaben und Einnahmen ergibt sich ein Finanzierungssaldo von

52,5 Mrd. €. Daraus können keine belastbaren Rückschlüsse auf den weiteren Jahresverlauf gezogen werden. Jedoch muss angesichts der erheblichen Belastungen aus der wirtschaftlichen Stagnation und der Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt davon ausgegangen werden, dass die im Haushaltssoll 2003 vorgesehene Nettokreditaufnahme von 18,9 Mrd. € nicht eingehalten werden kann.

## Entwicklung der Bundesausgaben nach Aufgabenbereichen

	Soll 2003		Ist 2003 Januar bis August		Ist 2002 s August	Veräi derun ggi
	Mio. €	Mio. €	Anteil in %	Mio. €	Anteil in %	Vorjal in
Allgemeine Dienste	48 520	31 452	17,3	31 190	18,0	0,
Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	3 695	2 406	1,3	2 377	1,4	1,
Verteidigung	28 337	18 590	10,2	18 270	10,6	1.
Politische Führung, zentrale Verwaltung	8 503	5 499	3,0	5 647	3,3	- 2
Finanzverwaltung	3 008	1 968	1,1	1 945	1,1	1
Bildung, Wissenschaft, Forschung, Kulturelle Angelegenheiten	11 343	7 097	3,9	6 973	4,0	1
Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau	1 060	638	0,4	641	0,4	- 0
BAföG	850	689	0,4	630	0,4	9
Forschung und Entwicklung	6 832	4 324	2,4	4 330	2,5	- 0
Soziale Sicherung, Soziale Kriegsfolgeaufgaben,						
Wiedergutmachungen	107 325	88 108	48,5	81 604	47,2	8
Sozialversicherung	74 694	54 986	30,3	51 496	29,8	6
Arbeitslosenversicherung	0	7 885	4,3	6 377	3,7	23
Arbeitslosenhilfe	12 300	10 872	6,0	9 524	5,5	14
Wohngeld	2 650	1 961	1.1	1 500	0.9	30
Erziehungsgeld	3 270	2 120	1.2	2 227	1,3	- 4
Kriegsopferversorgung und -fürsorge	3 623	2 619	1,4	2 705	1,6	- 3
Gesundheit, Umwelt, Sport, Erholung	1 037	634	0,3	557	0,3	13
Wohnungswesen, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	1 913	1 085	0,6	1 259	0,7	- 13
Wohnungswesen	1 413	883	0,5	1 058	0,6	- 16
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie Energie- und						
Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	11 513	6 991	3,8	4 792	2,8	45
Regionale Förderungsmaßnahmen	4 607	3 330	1,8	737	0,4	351
Kohlenbergbau	2 559	2 107	1,2	2 248	1,3	- 6
Gewährleistungen	2 000	657	0,4	746	0,4	- 11
Verkehrs- und Nachrichtenwesen	10 291	5 562	3,1	5 557	3,2	C
Straßen (ohne GVFG)	5 562	3 061	1,7	3 067	1,8	- (
Wirtschaftsunternehmen, Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen	16 303	8 412	4,6	8 882	5,1	- 5
Postbeamtenversorgungskasse	5 300	2 608	1,4	2 819	1,6	- 7
Bundeseisenbahnvermögen	5 769	3 355	1,8	3 665	2,1	- 8
Deutsche Bahn AG	4 339	1 940	1,1	1 674	1,0	15
Allgemeine Finanzwirtschaft	39 955	32 317	17,8	32 077	18,6	C
Fonds "Deutsche Einheit"	2 268	1 512	0,8	1 640	0,9	- 7
Zinsausgaben	37 885	30 476	16,8	29 976	17,3	1

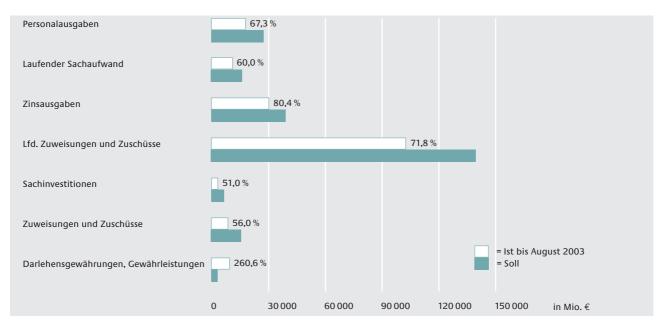
# Die Ausgaben des Bundes nach Aufgabenbereichen/Hauptfunktionen Januar bis August 2003



## Die Ausgaben des Bundes nach ökonomischen Arten

	Soll 2003		Ist 2003		Ist 2002	١	Verä
		Januar	bis August	Januar	bis August	d	erui
			Anteil		Anteil	gege	nüb
	Mio. €	Mio. €	in %	Mio. €	in %	Vorjah	ır in
Consumtive Ausgaben	222 298	159 643	87,9	154 144	89,2		3
Personalausgaben	27 078	18 214	10,0	17 766	10,3		2
Aktivbezüge	20 515	13 760	7,6	13 384	7,7		2
Versorgung	6 563	4 454	2,5	4 382	2,5		
Laufender Sachaufwand	17 323	10 387	5,7	10 248	5,9		
Sächliche Verwaltungsaufgaben	1 518	880	0,5	897	0,5	-	
Militärische Beschaffungen	8 059	4 867	2,7	4 868	2,8		(
Sonstiger laufender Sachaufwand	7 747	4 640	2,6	4 483	2,6		
Zinsausgaben	37 885	30 476	16,8	29 976	17,3		
Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	139 611	100 304	55,2	95 828	55,4		
an Verwaltungen	15 521	10 124	5,6	9 476	5,5		(
an andere Bereiche darunter	124 090	90 132	49,6	86 317	49,9		•
Unternehmen	16 180	9 915	5,5	10 347	6,0	-	4
Renten, Unterstützungen u. a.	19 521	15 902	8,8	14 843	8,6		
Sozialversicherungen	84 577	61 820	34,0	58 568	33,9		!
Sonstige Vermögensübertragungen	400	262	0,1	326	0,2	-	19
nvestive Ausgaben	26 661	22 015	12,1	18 748	10,8		1
Finanzierungshilfen	19 821	18 524	10,2	15 196	8,8		2
Zuweisungen und Zuschüsse	15 717	8 794	4,8	6 779	3,9		2
Darlehensgewährungen, Gewährleistungen	3 554	9 260	5,1	7 883	4,6		1
Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen	551	470	0,3	534	0,3	-	1:
Sachinvestitionen	6 840	3 491	1,9	3 552	2,1	-	
Baumaßnahmen	5 301	2 860	1,6	2 867	1,7	-	(
Erwerb von beweglichen Sachen	981	366	0,2	436	0,3	-	10
Grunderwerb	557	265	0,1	248	0,1		- (
lobalansätze	- 760	0		0			
usgaben insgesamt	248 199	181 659	100,0	172 892	100,0		

## Die Ausgaben des Bundes nach ausgewählten ökonomischen Arten Januar bis August 2003



## Entwicklung der Einnahmen des Bundes

Einnahmeart							
Ellinanmeart	Soll 2003		Ist 2003		Ist 2002	Ve	erän-
		Januar	bis August	Janua	r bis August	der	rung
			Anteil		Anteil	gegeni	über
	Mio. €	Mio. €	in %	Mio. €	in %	Vorjahr	in %
I. Steuern	203 295	113 766	88,1	115 017	88,5	-	1,1
Bundesanteile an:	149 386	84 822	65,7	85 506	65,8	-	0,8
Einkommen- und Körperschaftsteuer							
(einschließlich Zinsabschlag)	76 833	39 647	30,7	40 189	30,9	-	1,3
davon:							
Lohnsteuer	61 045	34 625	26,8	34 234	26,3		1,1
veranlagte Einkommensteuer	2 256	- 2408	- 1,9	- 1 231	- 0,9		95,6
nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	6 450	3 946	3,1	5 885	4,5	- :	32,9
Zinsabschlag	3 782	2 603	2,0	2 792	2,1	-	6,8
Körperschaftsteuer	3 300	881	0,7	- 1490	- 1,1	1	59,1
Umsatzsteuer	50 915	31 080	24,1	32 103	24,7	-	3,2
Einfuhrumsatzsteuer	19 514	12 780	9,9	12 316	9,5		3,8
Gewerbesteuerumlage	2 124	1 316	1,0	898	0,7	•	46,5
Mineralölsteuer	45 420	22 583	17,5	22 383	17,2		0,9
Tabaksteuer	14 200	8 132	6,3	8 045	6,2		1,1
Solidaritätszuschlag	11 170	6 306	4,9	6 432	4,9	-	2,0
Versicherungsteuer	8 400	6 946	5,4	6 691	5,1		3,8
Stromsteuer	5 900	4 112	3,2	3 180	2,4	;	29,3
Branntweinsteuer	2 100	1 212	0,9	1 201	0,9		0,9
Kaffeesteuer	1 050	619	0,5	676	0,5	-	8,4
Ergänzungszuweisungen an Länder	- 15 570	- 7720	- 6,0	- 7785	- 6,0	-	0,8
BSP-Eigenmittel der EU	- 12 400	- 8 943	- 6,9	- 7 083	- 5,4	;	26,3
Zuweisungen an Länder für ÖPNV	- 6 846	- 4564	- 3,5	- 4497	- 3,5		1,5
II. Sonstige Einnahmen	25 619	15 363	11,9	14 993	11,5		2,5
Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	4 143	3 920	3,0	3 921	3,0		0,0
Zinseinnahmen	1 273	891	0,7	683	0,5		30,5
Darlehensrückflüsse, Beteiligungen	9 437	2 998	2,3	3 906	3,0	- :	23,2
Einnahmen zusammen	228 914	129 130	100,0	130 010	100,0	-	0,7

### Steuereinnahmen im August 2003

Die Steuereinnahmen insgesamt (ohne Gemeindesteuern) reduzierten sich im August 2003 gegenüber dem Vorjahresmonat um – 5,0 %. Dabei sanken die gemeinschaftlichen Steuern im Vorjahresvergleich um – 2,2 %, die reinen Bundessteuern um – 12.8 % sowie die reinen Ländersteuern um – 7.1 %.

Die kumulierte Veränderungsrate Januar bis August 2003 der Steuereinnahmen weist mit – 0,1 % nahezu eine Konstanz gegenüber dem Vorjahreszeitraum aus.

Die Steuereinnahmen des Bundes (nach Bundesergänzungszuweisungen) sanken im August 2003 um – 13,7 %. Neben dem Rückgang der Steuereinnahmen ist für dieses Ergebnis ein anderes Verlaufsmuster der EU-Eigenmittelabrufe ursächlich (niedrige Abführungen im Vorjahresmonat). Kumuliert

liegen die Steuereinnahmen des Bundes – 1,1 % unter dem Vorjahreswert.

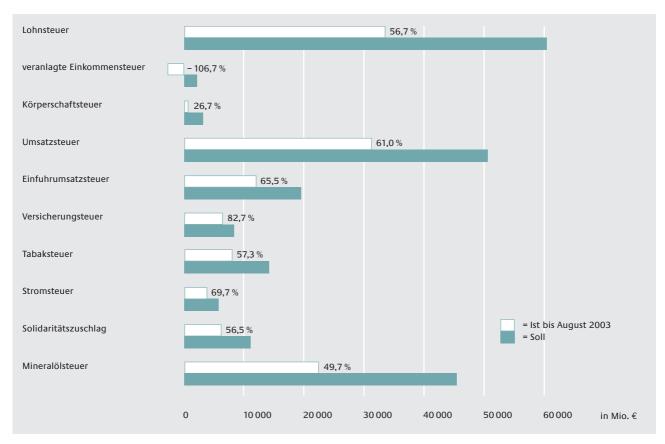
Die Lohnsteuereinnahmen gingen im August 2003 gegenüber dem Vorjahresmonat um – 0,3 % leicht zurück. Dies ist insbesondere auf die nach wie vor angespannte Arbeitsmarktsituation zurückzuführen.

Das Aufkommen aus der veranlagten Einkommensteuer lag im August 2003 mit − 1182 Mio. € um rund + 100 Mio. € über dem Vorjahresergebnis.

Bei der Körperschaftsteuer ergab sich im Vergleich zum Vorjahr ein leichter Aufkommensrückgang um – 64 Mio. €.

Bei den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag zeigte sich wieder ein deutlicher Rückgang des Aufkommens um – 35,0 %. Ursache ist die deut-

## Die Steuereinnahmen des Bundes (nach ausgewählten Arten) Januar bis August 2003



lich reduzierte Gewinnausschüttung der Unternehmen als Folge der schwachen konjunkturellen Entwicklung.

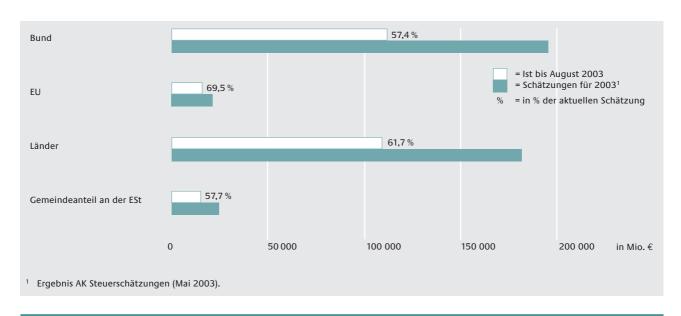
Der Rückgang beim Zinsabschlag setzte sich mit – 13,6 % fort. Eine Hauptursache ist das kontinuierlich sinkende durchschnittliche Zinsniveau der Geldanlagen.

Bei den Steuern vom Umsatz wurde mit einem Rückgang in Höhe von – 1,9 % die positive Entwicklung der Vormonate unterbrochen. Dabei sank die Einfuhrumsatzsteuer mit – 4,2 % deutlich stärker als die Umsatzsteuer (– 1,1 %).

Auch die reinen Bundessteuern entwickelten sich mit einem Rückgang von – 12,8 % schwach. Der sehr hohe Rückgang bei der Tabaksteuer (-56,2%) beruht auf kassentechnischen Effekten (im Vormonat wurde ein Plus von 54,1 % verzeichnet). Positiv war die Einnahmeentwicklung bei der Mineralölsteuer mit einem Zuwachs von + 7,4 %. Der Solidaritätszuschlag blieb gegenüber dem Vorjahresmonat konstant. Allerdings reduzierten sich die Stromsteuer (-7,5%), die Branntweinsteuer (-28,9%) und die Versicherungsteuer (-9,2%).

Das Aufkommen der reinen Ländersteuern ging um – 7,1 % zurück. Ein Zuwachs ergab sich dennoch bei der Biersteuer (+ 1,6 %), der Erbschaftsteuer (+ 4,9 %) sowie der Rennwett- und Lotteriesteuer (+ 10,3 %). Für die restlichen Ländersteuern waren Verluste zu verzeichnen. Besonders ins Gewicht fiel hierbei der abermalige Rückgang bei der Grunderwerbsteuer (– 15,3 %).

## Steueraufkommen ohne Gemeindesteuern Januar bis August 2003



# Entwicklung der Steuereinnahmen des Öffentlichen Gesamthaushalts im laufenden Jahr ohne Gemeindesteuern (Vorläufige Ergebnisse)<sup>1</sup>

2003	August	Verän- derung gegenüber Vorjahr	Januar bis August	derung gegenüber Vorjahr	Schätzungen für 2003	Verän- derung gegenüber Vorjahr
	in Mio. €	in %	in Mio. €	in %	in Mio. € <sup>4</sup>	in %
Gemeinschaftliche Steuern						
Lohnsteuer <sup>2</sup>	10 559	- 0,3	84 773	1,2	136 000	2,9
veranlagte Einkommensteuer	-1 182		- 5 666	· .	5 200	- 31,0
nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	574	- 35.0	7 891	- 33.0	10 830	- 22,8
Zinsabschlag	433	- 13,6	5 916	- 6,8	8 050	- 5,0
Körperschaftsteuer	- 1 185		1 763		8 640	
Steuern vom Umsatz	11 726	- 1,8	90 121	- 0,9	138 600	0,3
Gewerbesteuerumlage	426	32,3	2 657	34,3	4 792	24,1
erhöhte Gewerbesteuerumlage	140	16,2	1 126	16,5	1 957	3,5
Gemeinschaftliche Steuern insgesamt	21 491	- 2,2	188 581	- 0,7	314 069	1,6
Bundessteuern						
Mineralölsteuer	3 400	7,4	22 583	0,9	44 100	4,5
Tabaksteuer	747	- 56,2	8 132	1,1	14 600	6,0
Branntweinsteuer	156	- 28,9	1 212	1,0	2 150	0,0
Versicherungsteuer	934	- 9,2	6 946	3,8	8 750	5,1
Stromsteuer	477	- 7,5	4 112	29,3	6 300	23,6
Solidaritätszuschlag	612	0,0	6 309	- 1,9	10 400	0,0
sonstige Bundessteuern	95	- 20,7	880	- 6,7	1 475	- 30,7
Bundessteuern insgesamt	6 422	- 12,8	50 175	2,7	87 775	5,1
Ländersteuern						
Erbschaftsteuer	287	4,9	2 185	10,3	3 150	4,3
Grunderwerbsteuer	369	- 15,3	3 245	- 1,2	4 905	3,0
Kraftfahrzeugsteuer	536	- 7,2	5 201	- 4,8	7 375	- 2,9
Rennwett- und Lotteriesteuer	150	10,3	1 248	- 0,2	1 898	2,9
Biersteuer	79	1,6	531	- 2,5	800	- 1,4
sonstige Ländersteuern	32	- 49,8	433	2,7	505	- 7,3
Ländersteuern insgesamt	1 453	- 7,1	12 842	- 0,8	18 633	0,3
EU-Eigenmittel						
Zölle	238	- 6,7	1 841	- 3,1	2 850	- 1,6
Mehrwertsteuer-Eigenmittel	490		3 923	4,4	5 900	14,7
BSP-Eigenmittel	1 118		8 943	26,3	12 400	17,9
EU-Eigenmittel insgesamt	1 846	89,2	14 708	15,4	21 150	14,0
Bund <sup>3</sup>	13 264	- 13,7	112 541	- 1,1	196 107	2,1
Länder <sup>3</sup>	12 791	- 2,4	111 744	- 0,4	181 047	1,4
EU	1 846	89,2	14 708	15,4	21 150	14,0
Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer	1 702	- 0,2	14 447	- 2,2	25 024	0,7
Steueraufkommen insgesamt (ohne Gemeindesteuern)	29 604	- 5,0	253 439	- 0,1	423 328	2,3

Methodik: Kassenmäßige Verbuchung der Einzelsteuer insgesamt und Aufteilung auf die Ebenen entsprechend den gesetzlich festgelegten Anteilen. Aus kassentechnischen Gründen können die tatsächlich von den einzelnen Gebietskörperschaften im laufenden Monat vereinnahmten Steuerbeträge von den Sollgrößen abweichen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Nach Abzug der Kindergelderstattung durch das Bundesamt für Finanzen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Nach Ergänzungszuweisungen; Abweichung zu Tabelle Einnahmen des Bundes ist methodisch bedingt.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Bereinigtes Ergebnis AK "Steuerschätzungen" vom Mai 2003.

## Finanzmärkte und Kreditaufnahme des Bundes

#### Europäische Finanzmärkte

Der Mitte Juni eingesetzte Anstieg der Renditen der europäischen Staatsanleihen hat sich im August fortgesetzt. Die Rendite der 10-jährigen Bundesanleihe erhöhte sich im August um 12 Basispunkte von 4,05 % (Ende Juli) auf 4,17 % (Ende August). Die Zinsen im Dreimonatsbereich – gemessen am EURIBOR – lagen Ende August kaum verändert bei 2,15 Basispunkten. Die Europäische Zentralbank hatte zuletzt am 5. Juni dieses Jahres die Leitzinsen um 0,5 % gesenkt. Der Mindestbietungssatz für die Hauptrefinanzie-

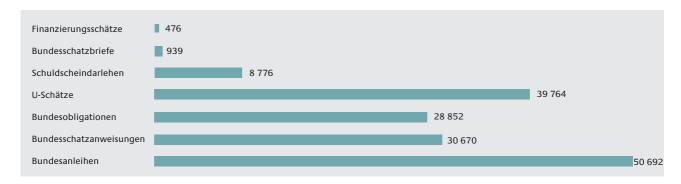
rungsgeschäfte liegt seitdem bei 2,0 %, der Zinssatz für die Einlagefazilität bei 1,0 % und für die Spitzenrefinanzierungsfazilität bei 3,0 %.

Die europäischen Aktienmärkte konnten sich im August behaupten. Der Deutsche Aktienindex lag Ende August mit 3 485 Punkten in etwa auf der Höhe des Vormonatsultimos. Der 50 Spitzenwerte der EWU umfassende Euro Stoxx 50 legte im selben Zeitraum leicht von 2 520 Punkten auf 2 557 Punkte zu.

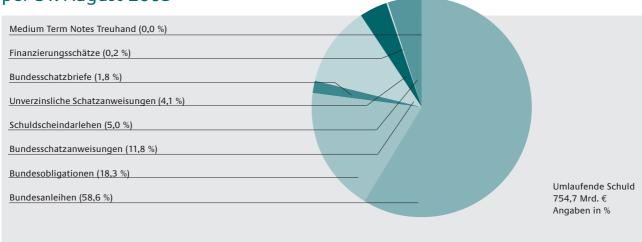
#### Monetäre Entwicklung

Der Dreimonatsdurchschnitt für das Wachstum der Geldmenge M 3 im Euroraum von Mai bis Juli 2003 betrug – auf Jahresbasis gerechnet –  $8,5\,\%$  und blieb damit gegenüber dem Zeitraum von April bis Juni 2003 unverändert (Referenzwert:  $4\,\%$ ). Das

## Kreditaufnahme des Bundes im August 2003 in Mio. €







unverändert starke Geldmengenwachstum ist nach wie vor mit der Unsicherheit an den Finanzmärkten zu begründen, die zu Portfolioverlagerungen in kurzfristige Geldanlagen geführt hat.

Das jährliche Wachstum der Kreditgewährung an den privaten Sektor ist im Euroraum im Juli leicht auf 5,5 % gestiegen (5,1 % im Vormonat). In Deutschland lag die vorgenannte Wachstumsrate mit 2,2 % auf dem Niveau des Vormonats. Das gestiegene Kreditwachstum könnte auf ein Ende der bisher verhaltenen wirtschaftlichen Dynamik im Euroraum bzw. in Deutschland hindeuten.

## Emissionsvorhaben des Bundes im dritten Quartal 2003

Emission	Art der Begebung	Tendertermin	Laufzeit	Volumen <sup>1</sup>
Bundesanleihe ("Bund") ISIN DE0001135234 WKN 113 523	Neuemission	02. Juli 2003	10 Jahre fällig 04. Juli 2013 Zinslaufbeginn: 04. Juli 2003 Erster Zinstermin: 04. Juli 2004	8 Mrd.€
Unverzinsliche Schatzanweisung ("Bubill") ISIN DE0001114577 WKN 111 457	Neuemission	14. Juli 2003	6 Monate fällig 14. Januar 2004	6 Mrd. €
Bundesschatzanweisung ("Schatz") ISIN DE0001137024 WKN 113 702	Aufstockung	16. Juli 2003	2 Jahre fällig 17. Juni 2005 Zinslaufbeginn: 17. Juni 2003 Erster Zinstermin: 17. Juni 2004	5 Mrd. €
Bundesanleihe ("Bund") ISIN DE0001135226 WKN 113 522	Aufstockung	23. Juli 2003	30 Jahre fällig 04. Juli 2034 Zinslaufbeginn: 31. Januar 2003 Erster Zinstermin: 04. Juli 2004	4 Mrd. €
Bundesanleihe ("Bund") ISIN DE0001135234 WKN 113 523	Aufstockung	06. August 2003	10 Jahre fällig 04. Juli 2013 Zinslaufbeginn: 04. Juli 2003 Erster Zinstermin: 04. Juli 2004	7 Mrd. €
Unverzinsliche Schatzanweisung ("Bubill") ISIN DE0001114585 WKN 111 458	Neuemission	11. August 2003	6 Monate fällig 18. Februar 2004	6 Mrd. €
Bundesanleihe ("Bund") ISIN DE0001135234 WKN 113 523	Aufstockung	10. September 2003	10 Jahre fällig 04. Juli 2013 Zinslaufbeginn: 04. Juli 2003 Erster Zinstermin: 04. Juli 2004	ca. 7 Mrd. €
Unverzinsliche Schatzanweisung ("Bubill") ISIN DE0001114593 WKN 111 459	Neuemission	15. September 2003	6 Monate fällig 17. März 2004	ca. 6 Mrd. €
Bundesschatzanweisung ("Schatz") ISIN DE0001137032	Neuemission	24. September 2003	2 Jahre fällig 16. September 2005 Zinslaufbeginn: 16. September 2003	ca. 7 Mrd. €
WKN 113 703			Erster Zinstermin: 16. September 2004	

<sup>1</sup> Volumen einschließlich Marktpflegequote, bei Bundesobligationen zusätzlich einschl. Absatz aus der Daueremission.

#### Kreditaufnahme und Emissionskalender des Bundes

Die Bruttokreditaufnahme des Bundes betrug in den ersten acht Monaten dieses Jahres 151,6 Mrd. €. Unter Einbeziehung der Anteile der Sondervermögen an der Gemeinsamen Wertpapierbegebung betrugen die am Kapitalmarkt beschafften Beträge insgesamt 160,2 Mrd. €.

Gegenüber dem Stand per 31.12.2002 haben sich die Schulden des Bundes einschließlich der Bestände an eigenen Wertpapieren bis zum 31.08.2003 um 3,4 % auf 754,7 Mrd. € erhöht.

Der Bund beabsichtigt, im dritten Quartal 2003 zur Finanzierung des Bundeshaushalts und

seiner Sondervermögen die in der Tabelle auf Seite 20 dargestellten Emissionen zu begeben.

Änderungen des Emissionskalenders können sich je nach Liquiditätslage des Bundes oder der Kapitalmarktsituation ergeben. Der detaillierte Emissionskalender für das vierte Quartal 2003 wird in der dritten Dekade September 2003 veröffentlicht.

Die Tilgungen des Bundes und seiner Sondervermögen Fonds "Deutsche Einheit" (FDE) und ERP belaufen sich im dritten Quartal 2003 auf insgesamt rund 55,2 Mrd. € (darunter 0,5 Mrd. € für die Sondervermögen) – Ist- und Planzahlen sind berücksichtigt. Die Zinszahlungen des Bundes und seiner Sondervermögen FDE und ERP belaufen sich im dritten Quartal 2003 auf insgesamt rund 15 Mrd. €.

## Tilgungen und Zinszahlungen im dritten Quartal 2003 (in Mrd. €)

Kreditart	Juli	August	September	Gesamtsumme 3. Quartal
Anleihen des Bundes	8,2	-	6,1	14,3
Bundesobligationen	-	6,6	-	6,6
Bundesschatzanweisungen	-	-	10,0	10,0
U-Schätze des Bundes	4,9	5,1	4,9	14,9
Bundesschatzbriefe	0,6	0,1	0,1	0,7
Finanzierungsschätze	0,1	0,1	0,1	0,2
Anleihen Deutsche Bundesbahn	-	-	-	-
Anleihen Treuhandanstalt	5,1	-	-	5,1
Anleihen ERP	-	-	-	-
Ausgleichsfonds Währungsumstellung	1,1	-	-	1,1
Schuldscheindarlehen (Bund und Sondervermögen)	0,9	0,4	0,8	2,1
MTN Treuhand	-	-	-	-
Gesamtes Tilgungsvolumen Bund und Sondervermögen	20,8	12,3	22,0	55,2

#### Zinszahlungen

	Juli	August	September	Gesamtsumme 3. Quartal
Zinszahlungen	9,6	3,5	1,9	15,0

## Konjunkturentwicklung aus finanzwirtschaftlicher Sicht

Die öffentlichen Haushalte sind in starkem Maße von der konjunkturellen Schwächephase belastet, die bereits seit drei Jahren andauert. Im letzten Jahr begann sich zunächst eine leichte wirtschaftliche Erholung abzuzeichnen, die im Schlussquartal 2002 ins Stocken geriet; seitdem stagniert das Bruttoinlandsprodukt. Die Wirtschaftsentwicklung in Deutschland wurde vor allem durch externe Faktoren belastet: Die schwelende Krise im mittleren Osten und der anschließende Krieg im Irak verunsicherte Investoren und Konsumenten. Außerdem verzögerte sich die Konjunkturerholung in den USA entgegen den Erwartungen der meisten Beobachter.

In den ersten beiden Quartalen dieses Jahres ging das Bruttoinlandsprodukt kalender-, saisonund preisbereinigt im Verlauf marginal zurück (-0,2 bzw. -0,1 % gg. dem jeweiligen Vorquartal). Die Wirtschaftsentwicklung in Deutschland wurde dabei durch gegenläufige Tendenzen geprägt. Während die Warenexporte – aufgrund der weltwirtschaftlichen Schwäche und der Höherbewertung des Euro - bremsend wirkten, zeigte die Binnenkonjunktur im 1. Halbjahr insgesamt leichte Stabilisierungstendenzen. Ausrüstungsinvestitionen und privater Konsum nahmen in der ersten Jahreshälfte 2003 gegenüber dem vorangegangenen Halbjahr in saisonbereinigter Rechnung um real 0,8 bzw. 0,5 % zu, nachdem sie davor zurückgingen bzw. beinahe stagnierten (2. Halbjahr 2002: - 1,0 bzw. + 0,2 %).

Die Konjunkturindikatoren zeigen mehr und mehr Lichtblicke: Nachdem wichtige Frühindikatoren (Ifo-Geschäftsklima, ZEW-Konjunkturerwartungen, Reuters-Einkaufsmanagerindex) bereits seit mehreren Monaten deutlich nach oben tendieren, zeigen inzwischen auch "härtere" Konjunkturindikatoren erste Erholungstendenzen.

Die Auftragseingänge in der Industrie stagnierten zwar im Juli in saisonbereinigter Rechnung (real - 0,1 % gg. Vormonat; nominal - 0,3 % gg. Vormonat). Dieses Ergebnis ist allerdings insofern als günstig einzustufen, da das Vormonatsergebnis durch Sondereffekte (Großaufträge aus dem Ausland) stark überzeichnet war. Ferner ist angesichts der Arbeitstagekonstellation mit einer Aufwärtskorrektur zu rechnen. Von viel größerer konjunkturanalytischer Aussagekraft ist der Zweimonatsvergleich, der eine deutlich aufwärts gerichtete Tendenz aufweist (Juni/Juli gegenüber April/Mai: saisonbereinigt angestiegen real + 1,0 %; nominal + 0,6 %). Positiv zu werten sind vor allem die deutlichen Erholungstendenzen bei den Orders der Vorleistungsgüterproduzenten. Dieser Bereich leitet erfahrungsgemäß eine konjunkturelle Erholungsphase ein.

Die Produktion in der Industrie ist im Juli deutlich angestiegen (saisonbereinigt über 3 % gg. Vormonat); mit einer Aufwärtskorrektur ist zu rechnen. Die Produktionstätigkeit wurde vor allem durch die späte Lage der Ferien deutlich überzeichnet, so dass mit einer Gegenreaktion im August zu rechnen ist. Der aussagekräftigere Mehrmonatsvergleich zeigt eine leichte Aufwärtstendenz an (Juni/Juli gegenüber April/Mai: saisonbereinigt + 0,3 %).

Der private Konsum, das bei weitem größte Verwendungsaggregat des Bruttoinlandsprodukts, könnte sich den Indikatoren zufolge im weiteren Jahresverlauf weiter stabilisieren. Die Einzelhandelsumsätze gingen zuletzt (im Juli) zwar deutlich zurück; der aussagekräftigere Mehrmonatsvergleich zeigt aber immer noch eine leicht aufwärts gerichtete Tendenz. Auch das Konsumklima der Verbraucher hat sich nach den Umfrageergebnissen der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) in jüngster Zeit etwas aufgehellt. Dies spricht dafür, dass sich die Konsumentenverunsicherung allmählich auflösen könnte und der private Konsum stärker wird.

Auch die Warenexporte weisen inzwischen Erholungstendenzen auf. Sie nahmen zuletzt (im Juli) deutlich zu; im aussagekräftigeren

## Finanzwirtschaftlich wichtige Wirtschaftsdaten

			1					
Gesamtwirtschaft/ Einkommen	2002	anii Vani	Vorne	eriode saisonbei	Veränderung in		orjahresperioo	do.
Linkommen	Mrd C	ggü. Vorj. %	· ·		•			
Bruttoinlandsprodukt	Mrd. €	%	4.Q.02	1.Q.03	2.Q.03	4.Q.02	1.Q.03	2.Q.03
- real	1 990	+0,2	-0,0	-0,2	-0,1	+0,3	+0,4	-0,6
– nominal	2 110	+ 1,8	+0,0	+ 0,2	+ 0,1	+ 1,3	+ 1,2	+ 0,4
Einkommen								
<ul> <li>Volkseinkommen</li> </ul>	1 572	+ 1,9	-0,5	- 1,0	+0,3	+ 1,8	+0,3	- 1,0
<ul> <li>Arbeitnehmerentgelt</li> </ul>	1 130	+0,8	-0,3	+0,2	-0,2	+0,3	+ 0,5	-0,0
<ul> <li>Unternehmens- und</li> </ul>								
Vermögenseink. – Verfügbare Einkommen	441	+ 4,8	-0,8	-4,1	+ 1,5	+ 7,2	-0,2	-3,3
der privaten Haushalte	1 365	+ 0,5	+0,2	+ 0,9	+ 0,1	+ 0,5	+2,3	+ 1,5
– Bruttolöhne u. Gehälter	910	+0,7	-0,3	+0,2	-0,5	+0,2	+0,2	-0,4
- Sparen d. priv. Haush.	146	+3,8	+ 1,8	+2,3	- 1,8	+ 5,7	+8,2	+4,0
Umsätze/	2002			\	Veränderung in 9	% aeaenüber		
Auftragseingänge	2002		Vorpe	riode saisonber			orjahresperiod	е
					2-			2-
	Mrd.€				Monats-			Monats-
	bzw.	ggü. Vorj.			durch-			durch-
(nominal)	Index	%	Jun 03	Jul 03	schnitt	Jun 03	Jul 03	schnitt
Umsätze								
(1995 bzw. 2000 = 100)						1	1	1
- Industrie (Mrd. €)	1 330	- 1,2	-0,5	+3,5	-0,2	- 1,5 <sup>1</sup>	+ 2,1 <sup>1</sup>	+0,31
- Bauhauptgewerbe (Mrd. €)	7,2	- 5,9	- 1,3	•	-2,6	- 7,8	•	-6,1
- Einzelhandel	100.2	1.1	. 10	1.0	. 0.4	0.0		0.4
(mit Kfz. und Tankstellen) – Großhandel (ohne Kfz.)	100,2 93,6	- 1,1 - 4,0	+ 1,8 + 1,7	- 1,8 - 0,5	+ 0,4 + 1,0	- 0,8 + 1,3	+ 0,0 - 0,2	- 0,4 + 0,5
Auftragseingang	93,0	-4,0	+ 1,7	- 0,5	+ 1,0	+ 1,5	- 0,2	+ 0,5
- Industrie	98,2	0,0	+2,1	-0,3	+0,6	- 1,0	-0,7	-0,9
- Bauhauptgewerbe	88,7	- 6,1	+ 2,1	0,5	- 1,8	- 11,2		- 10,8
Außenhandel (Mrd. €)		0,1	,,	<u> </u>	1,0	,_	<u> </u>	10,0
– Waren-Exporte	648	+ 1.6	-2,5	+2,8	+ 0,5	-4,3	+5,4	+0,5
- Waren-Importe	519	-4,5	- 1,0	-2,2	- 1,6	-3,8	+2,3	-0,8
·					·			
Aub aitemanulab	2002			Ve	ränderung in Tso	d. gegenüber		
Arbeitsmarkt	2002		Vorpe	riode saisonber	einiat	, Vo	orjahresperiod	е
	Personen	ggü. Vorj.	'		3		, ,	
	Mio.	%	Jun 03	Jul 03	Aug 03	Jun 03	Jul 03	Aug 03
– Erwerbstätige, Inland	38,67	-0,6	- 16			-622		
- Arbeitslose (nationale				_	_			
Abgrenzung nach BA)	4,07	+ 5,5	-36	+7	+0	+303	+305	+ 296
			1					
Preise	2002				Veränderung in			
		ggü. Vorj.		Vorperiode		Vo	orjahresperiod	e
	Index	%	Jun 03	Jul 03	Aug 03	Jun 03	Jul 03	Aug 03
- Importpreise								
1995 = 100	109,31	-2,5	- 0,1	+0,2		-2,7	-2,0	
<ul> <li>Erzeugerpreise</li> </ul>								
gewerbl. Produkte	104,44	-0,4	- 0,1	+0,3		+ 1,3	+ 1,9	
1995 = 100								
- Preisindex der								
Lebenshaltung	103,38	+ 1,4	+ 0,3	+0,2	+0,0	+ 1,0	+ 0,9	+ 1,1
2000 = 100								
ifo-Geschäftsklima				saisonbereir	nigte Salden			
Verarbeitendes Gewerbe				22.2320.01	J			
früheres Bundesgebiet								
	Jan 03	Feb 03	Mrz 03	Apr 03	Mai 03	Jun 03	Jul 03	Aug 03
– Klima	- 11,1	- 9,3	- 12,0	- 15,6	- 14,5	- 12,2	- 11,2	- 7,1
<ul> <li>Geschäftslage</li> </ul>	- 21,7	- 18,5	- 19,8	- 21,6	-23,5	-22,2	-22,8	-20,1
<ul> <li>Geschäftserwartungen</li> </ul>	+0,0	+0,4	-3,8	- 9,3	-5,0	- 1,6	+ 1,2	+6,8

Quellen: Statistisches Bundesamt, Deutsche Bundesbank, ifo-Institut <sup>1</sup> Berechnet aus den saisonbereinigten Zahlen.

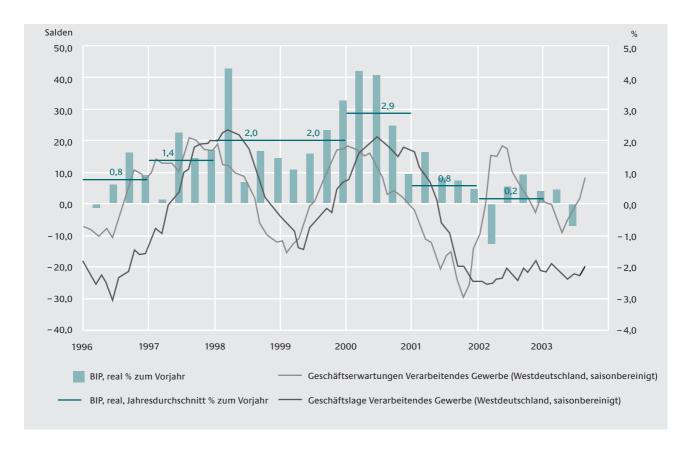
Dreimonatsdurchschnitt zeigen sie erstmals in diesem Jahr wieder nach oben (Mai–Juli gg. Februar–April: saisonbereinigt + 0,7 %). Auch die Perspektiven sind besser geworden: Die Exporterwartungen im Ifo-Test haben sich zuletzt im August deutlich verbessert und die Auftragseingänge aus dem Ausland sind aufwärts gerichtet. Dies sind wichtige Signale, denn die Konjunkturhoffnungen in Deutschland stützen sich – neben der erwarteten binnenwirtschaftlichen Stabilisierung – auch auf günstige außenwirtschaftliche Perspektiven.

Der gesamte Datenkranz spricht dafür, dass sich im Verlaufe der zweiten Jahreshälfte die wirtschaftlichen Aktivitäten beleben könnten. Freilich sind Zeitprofil und Intensität der konjunkturellen Erholung unsicher. Vor übertriebenen Konjunkturhoffnungen ist zu warnen: Zunächst werden wohl noch die retardierenden Elemente überwiegen. Viel hängt davon ab, dass sich der Attentismus von Konsumenten und Investoren rasch und vollständig zurückbildet. Dies ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass die an sich positiven gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen – zu denen auch die wirtschafts- und finanzpolitischen Weichenstellungen der Bundesregierung beitragen – zu mehr Wirtschaftswachstum und Beschäftigung führen.

Die Lage am Arbeitsmarkt ist nach wie vor schwierig. Die Arbeitsmarktbilanz wurde in der ersten Jahreshälfte durch die konjunkturelle Schwäche und die Auswirkungen der Neujustierung der Arbeitsmarktpolitik geprägt. Der kräftige Abbau von Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik (ABM) führte in den ersten Monaten dieses Jahres zu einem deutlichen Anstieg der saisonbereinigten Arbeitslosenzahlen. Seit Mai zeigt die neue Arbeitsmarktpolitik jedoch per Saldo bereits positive Wirkungen. Mit der Umsetzung des Prinzips "Fördern und Fordern" durch die Arbeitsämter und die verstärkte Förderung regulärer Erwerbstätigkeit im Vergleich zu den traditionellen Arbeitsmarktinstrumenten (z. B. ABM) ist mehr Bewegung in den Arbeitsmarkt gekommen. Trotzdem ist das Niveau der Arbeitslosigkeit im Juli und August in saisonbereinigter Rechnung nahezu gleich geblieben. Hier kommt die Konjunkturschwäche zum Ausdruck, die den Arbeitsmarkt wohl noch bis weit in die zweite Jahreshälfte hinein belasten dürfte.

Die Preisentwicklung verläuft in sehr ruhigen Bahnen. Im August blieben die Lebenshaltungspreise unverändert; das Verbraucherpreisniveau lag damit um 1,1 % über dem vergleichbaren Vorjahreszeitraum. Dazu haben (im Vorjahresvergleich) rückläufige Importpreise – wegen gesunkener Rohölpreise und starkem Euro – und die moderate Lohnkostenentwicklung im Inland beigetragen.

## BIP-Wachstum und Geschäftsklima



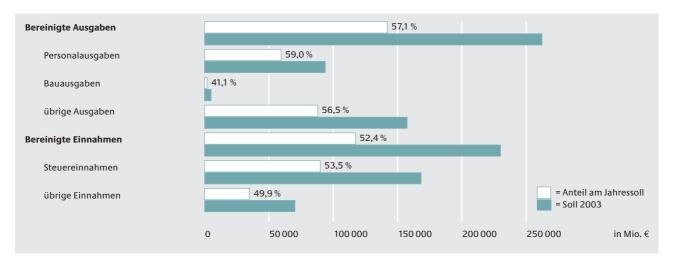
## Entwicklung der Länderhaushalte bis Juli 2003

Das Bundesministerium der Finanzen legt eine Zusammenfassung über die Haushaltsentwicklung der Länder für Januar bis einschließlich Juli 2003 vor.

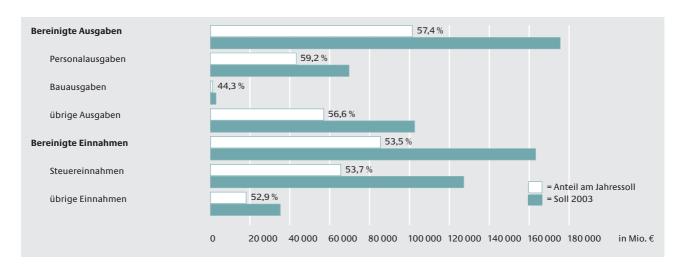
Die bereinigten Ausgaben der Länder insgesamt stiegen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 3,1 %. Gleichzeitig gingen die bereinigten Einnahmen um – 0,3 % zurück. Mit 24,9 Mrd. € fiel das Finanzierungsdefizit der Länder insgesamt rund 4,8 Mrd. € höher aus als im Vorjahreszeitraum. Für das gesamte Haushaltsjahr 2003 gehen die Planungen der Länder von einem Gesamtdefizit in Höhe von 24,2 Mrd. € aus.

In den westdeutschen Flächenländern betrug das Finanzierungsdefizit – 14,9 Mrd. € (Soll 2003: – 15,0 Mrd. €), in den ostdeutschen Flächenländern – 4,4 Mrd. € (Soll 2003: – 3,2 Mrd. €) und in den Stadtstaaten – 5,6 Mrd. € (Soll 2003: – 6,0 Mrd. €).

### Länder insgesamt



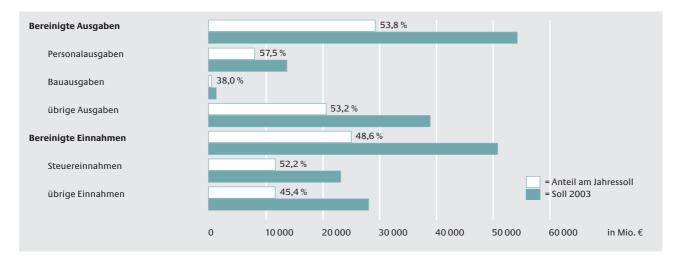
#### Flächenländer West



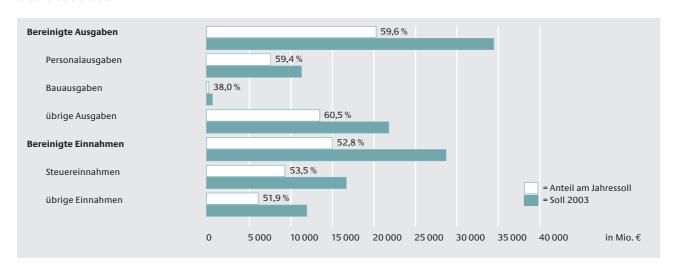
Zum jetzigen Zeitpunkt besitzen die vorliegenden Daten über die Haushaltsentwicklung der Länder im Jahr 2003 noch wenig Aussagekraft für den tatsächlichen Haushaltsverlauf bis zum

Ende des Jahres. Vergleiche mit dem Vorjahreszeitraum sowie den Haushaltsplanungen für 2003 erlauben daher noch keine weiter gehende Bewertung.

### Flächenländer Ost



#### Stadtstaaten



## **Termine**

## Finanz- und Wirtschaftspolitische Termine

```
6./7. Oktober 2003 – Ecofin und Eurogruppe in Luxemburg
16./17. Oktober 2003 – Europäischer Rat in Brüssel
26./27. Oktober 2003 – G 20-Treffen in Mexiko
3./4. November 2003 – Ecofin und Eurogruppe in Brüssel
24./25. November 03 – Ecofin und Eurogruppe in Brüssel
```

## Hinweis auf Veröffentlichungen

Das Bundesministerium der Finanzen hat folgende Publikation neu herausgegeben:

Klarsicht - Deutschland bewegt sich: Die Steuerreform 2004

Die Publikation kann kostenfrei bestellt werden beim

Bundesministerium der Finanzen
– Referat Bürgerangelegenheiten –
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
Telefon 0 18 88 6 82 – 17 96
Telefax 0 18 88 6 82 – 46 29

Internet: http://www.bundesfinanzministerium.de

## Veröffentlichungskalender der Monatsberichte inklusive der finanzwirtschaftlichen Daten nach IWF-Standard SDDS

Monatsbericht Au	isgabe	Berichtszeitraum	Veröffentlichungszeitpunkt
2003	Oktober	September 2003	21. Oktober 2003
	November	Oktober 2003	20. November 2003
	Dezember	November 2003	19. Dezember 2003
2004	Januar	Dezember 2003	30. Januar 2004
	Februar	Januar 2004	20. Februar 2004
	März	Februar 2004	19. März 2004
	April	März 2004	21. April 2004
	Mai	April 2004	19. Mai 2004
	Juni	Mai 2004	21. Juni 2004
	Juli	Juni 2004	19. Juli 2004
	August	Juli 2004	19. August 2004
	September	August 2004	20. September 2004
	Oktober	September 2004	21. Oktober 2004
	November	Oktober 2004	19. November 2004
	Dezember	November 2004	20. Dezember 2004

## Terminplan für die Aufstellung und Beratung des Haushaltsentwurfs 2004

2. Juli 2003 – Kabinettsbeschluss

15. August 2003 – Zuleitung durch Bundeskanzleramt an Bundesrat und Bundestag

9. bis 12. September 2003 - 1. Lesung im Bundestag

26. September 2003 – 1. Beratung im Bundesrat

Oktober/November 2003 – Beratungen im Haushaltsausschuss des Bundestages

25. bis 28. November 2003 - 2./3. Lesung im Bundestag

19. Dezember 2003 – 2. Beratung Bundesrat

## Analysen und Berichte Nachhaltige Finanzpolitik für Wachstum, Beschäftigung und Generationengerechtigkeit 33 Abgaben und Sozialtransfers in Deutschland 39 Gemeindefinanzreform 49 Steueroptimale Rechtsformwahl: Personengesellschaften besser als Kapitalgesellschaften 57 Verbesserungsvorschläge für die Umsetzung des Deutschen Stabilitätspakts 63 Investmentmodernisierungsgesetz: Weitere Schritte zu einem noch wettbewerbsfähigeren Finanzplatz Deutschland 73

## Nachhaltige Finanzpolitik für Wachstum, Beschäftigung und Generationengerechtigkeit

1	Ausgangslage	33
2	Ziele der Finanzpolitik	33
3	Maßnahmen und Projekte	34
3.1	Weiterentwicklung der "Finanzpoliti-	
	schen Leitplanken"	34
3.2	Bericht zur Nachhaltigkeit der öffent-	
	lichen Finanzen	34
3.3	Subventionsabbau	35
3.4	Stärkung wachstums- und nachhaltig-	
	keitswirksamer Haushalte	36

### 1 Ausgangslage

Die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu sichern ist eine zentrale Zukunftsaufgabe der deutschen Finanzpolitik. Das hohe Niveau der Staatsverschuldung, die dadurch wachsende Belastung durch Zinsausgaben sowie nicht zuletzt die sich aus der absehbaren Alterung der Gesellschaft ergebenden Finanzierungslasten für die öffentlichen Haushalte lassen kein Aufschieben einer umfassenden und langfristig orientierten Problemlösung zu. Die zentrale Herausforderung für die Politik ist dabei, dass die Konsequenzen insbesondere der demografischen Entwicklung erst in der Zukunft spürbar werden, zur Sicherung der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen aber schon heute weitreichende und für einzelne Bevölkerungsgruppen zum Teil kurzfristig unangenehme politische Entscheidungen erforderlich sind. Es sollten daher verstärkte Anstrengungen unternommen werden, um die Öffentlichkeit über die Bedeutsamkeit der bevorstehenden Entwicklung offen und umfassend zu informieren, nicht zuletzt um die Unterstützung für heute notwendige Maßnahmen zu verstärken.

### 2 Ziele der Finanzpolitik

Oberstes Gebot einer nachhaltigen Finanzpolitik ist - neben der Förderung von Wachstum und Beschäftigung - die Wahrung bzw. Herstellung der Generationengerechtigkeit. Eine dauerhaft defizitfinanzierte Haushaltspolitik geht zu Lasten der Bedürfnisse kommender Generationen, denn die Schulden von heute sind die Steuern von morgen. Leben wir weiter über unsere Verhältnisse. schränken wir die Entfaltungsmöglichkeiten unserer Kinder und Kindeskinder in unzumutbarer Weise ein, die dann zu Recht auch den Generationenvertrag in Frage stellen werden. Verschärft wird diese Problematik durch die Umkehrung der Alterspyramide – immer weniger Jüngere müssen für die Altersversorgung einer immer größeren Zahl Älterer aufkommen.

Diese Entwicklung muss verträglich gestaltet werden. Zum einen dürfen wir die kommenden Generationen nicht überfordern, weder im Berufsleben noch danach. Hierfür ist eine tragfähige, auf ausgeglichene Haushalte ausgerichtete Finanzpolitik die notwendige Voraussetzung.

Zum anderen müssen wir Wege beschreiten, auf denen die Umkehrung der Alterspyramide beeinflusst werden kann. Zu häufig wird die Alterung der Bevölkerung defensiv hingenommen und lediglich gefragt, wie die Politik hierauf reagieren könnte. Zu selten hört man die Frage, welche Faktoren für diese Entwicklung verantwortlich sind und ob sie beeinflussbar ist. Fest steht aber: Sie ist gestaltbar! Denn die demografische Entwicklung ist Ergebnis eines allgemeinen Wertewandels, bspw. der Einstellung zu einem Leben mit Kindern und zur Rolle der Frau. Wie Forschungsergebnisse belegen, liegen die Ursachen hierfür größtenteils in greifbaren ökonomischen Ursachen. Hier kann die Politik agieren und etwas tun. Die Finanzpolitik kann hierzu durch das Setzen familienfreundlicher Schwerpunkte vieles beitragen.

Ein weiteres Element von Generationengerechtigkeit ist der Erhalt und der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen. Unsere nachhaltige Finanzpolitik leistet hierzu ihren Beitrag, indem sie bspw. durch das Setzen von Preissignalen den langfristigen Substanzerhalt ökologischer Potenziale fördert.

### 3 Maßnahmen und Projekte

## 3.1 Weiterentwicklung der "Finanzpolitischen Leitplanken"

Im November 2000 wurde die langfristige finanzpolitische Strategie in den "Finanzpolitischen Leitplanken" festgehalten. Kernelemente dieser Strategie sind

- der Schuldenabbau für nachhaltig solide Staatsfinanzen und mehr Generationengerechtigkeit und
- die Förderung von Wachstum und Beschäftigung durch ein tragfähiges und gerechtes Steuer- und Abgabensystem.

Die Bundesregierung hält trotz der gegenwärtig ungünstigen konjunkturellen Situation am Ziel des ausgeglichenen Haushalts fest. Die bereits ergriffenen und weiter geplanten Maßnahmen (z. B. Vorziehen der letzten Steuerreformstufe, weitere Strukturreformen der Sozialversicherungssysteme, Umsetzung der Agenda 2010) führen mittelfristig zu einer Entlastung der öffentlichen Haushalte. Nur dann, wenn dieser Weg weiter konsequent gegangen wird, kann es perspektivisch möglich sein, Budgetüberschüsse zu erwirtschaften und die Schulden des Bundes abzubauen.

Die "Finanzpolitischen Leitplanken" behalten auch für die Zukunft ihre Gültigkeit. Sie sollen jedoch hinsichtlich der wichtigsten Herausforderungen der kommenden Jahre im Herbst 2003 weiterentwickelt werden.

## 3.2 Bericht zur Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen

Das Bundesministerium der Finanzen wird bis zur Jahresmitte 2004 einen ersten Bericht zur Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen vorlegen.

Die geltenden sozialstaatlichen Regelungen stellen im Zusammenwirken mit den sich abzeichnenden demografischen Veränderungen bekanntermaßen ein gravierendes Problem dar. Dennoch kann die bestehende Informationslage hinsichtlich des drängenden Charakters dieser Probleme in Deutschland nur als unzureichend bezeichnet werden. Es müssen daher verstärkte Anstrengungen unternommen werden, um die Öffentlichkeit über die mittel- bis langfristige Brisanz der bevorstehenden Entwicklung detailliert zu informieren, nicht zuletzt um die Unterstützung für heute notwendige Maßnahmen zu verstärken und die Durchsetzung einer an langfristigen Perspektiven ausgerichteten Konsolidierungspolitik zu erleichtern.

Die Notwendigkeit eines solchen Berichts hat auch der wissenschaftliche Beirat des Bundesministeriums der Finanzen betont. In seinem Gutachten "Nachhaltigkeit der Finanzpolitik - Konzepte für eine langfristige Orientierung öffentlicher Haushalte" bemängelt er, dass, obwohl eine Reihe von Einzelstudien zum Problembereich Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen vorliegen, es vor allem keine kontinuierliche, systematische und zusammenfassende Berichterstattung gibt. Er plädiert für eine "Ergänzung und Verbesserung der Rahmenbedingungen der Haushalts- und Finanzplanung", mit der die "Durchsetzung einer an langfristigen Perspektiven ausgerichteten Konsolidierungspolitik erleichtert wird". In anderen Ländern, wie beispielsweise den USA, gehört die Verwendung von Konzepten der haushaltspolitischen Langfristanalyse bereits zur politischen Praxis.

- Ziele des Nachhaltigkeitsberichts sind also:
- Darstellung der langfristigen Tragfähigkeit,
   d. h. der Zukunftsfähigkeit der geltenden
   finanzpolitischen Regelungen Berechnung
   der "Nachhaltigkeitslücke";

- Verdeutlichung des akuten Handlungsbedarfs, um nachhaltige öffentliche Finanzen zu sichern;
- Aufzeigen konkreter Politikfelder bzw. Handlungsoptionen.



#### 3.3 Subventionsabbau

Der Abbau von Subventionen, also von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen, ist ein zentrales Element der Nachhaltigkeitsstrategie des BMF. Zwar sind Subventionen unter bestimmten Bedingungen ein legitimes Instrument der Wirtschafts- und Finanzpolitik. Denn sie können dazu beitragen, den notwendigen strukturellen Wandel in einer Volkswirtschaft zu begleiten und damit verbundene soziale Härten abzufedern. Außerdem werden sie zum Abbau übermäßiger regionaler Disparitäten und in den vergangenen Jahren zunehmend auch zur Erreichung umweltpolitischer Ziele eingesetzt.

Dennoch werden heute Subventionen in erster Linie unter dem Stichwort Subventionsabbau betrachtet – und dies aus gutem Grund. Zum einen hat sich in Deutschland über die Jahre ein Subventionsdickicht gebildet, das in seinen wachstumspolitischen und auch in seinen verteilungspolitischen Auswirkungen unüberschau-

bar geworden ist und dringend zurückgeschnitten werden muss. Viele Subventionen haben sich zu dauerhaften Unterstützungsleistungen verfestigt. Was einmal als vorübergehende Anpassungshilfe gedacht war, führt heute dazu, dass notwendige Anpassungsprozesse verzögert oder gar verhindert werden. So schaden manche Subventionen heute mehr als sie nützen. indem dort überkommene Strukturen konserviert werden, wo Strukturwandel erforderlich wäre, um Wachstum und Beschäftigung dauerhaft zu sichern. Zudem können Subventionen einer ökologisch verträglichen Entwicklung entgegenwirken, wenn sie Fehlanreize zu einem übermäßigen Ressourcen- und Energieverbrauch setzen. Insbesondere bei Steuervergünstigungen ist auch die Gefahr von Gewöhnungsund Mitnahmeeffekten groß. Aber selbst wenn eine Subvention die gewünschte Wirkung entfaltet, muss doch bezweifelt werden, dass dies immer in einem vertretbaren Verhältnis zu den damit verbundenen Kosten steht.

Zum anderen lassen sich durch den Abbau von Subventionen erhebliche Konsolidierungsbeiträge erzielen<sup>1</sup>. Längerfristig schafft insbesondere der Abbau von Steuervergünstigungen durch Verbreiterung der Bemessungsgrundlage eine wichtige Voraussetzung für Steuersatzsenkungen.

Die Bundesregierung ist mit ihrem Kabinettsbeschluss vom 2. Juli 2003 einen wichtigen Schritt in diese Richtung gegangen. Neue Finanzhilfen werden nur noch gesetzlich befristet gewährt. Ansätze für neue Finanzhilfen sollen degressiv verlaufen. Ziele neuer Finanzhilfen werden in einer Form festgehalten, die eine Erfolgskontrolle ermöglicht. Mit dem Wegfall der Eigenheimzulage und der Wohnungsbauprämie für Neufälle ab 2004 wird bspw. dem Überangebot an Wohnraum Rechnung getragen.

Der 18. Subventionsbericht der Bundesregierung weist für das Jahr 2002 ein Volumen an Finanzhilfen des Bundes in Höhe von rd. 8,2 Mrd. € aus. Die im Subventionsbericht enthaltenen Steuervergünstigungen bedeuten allein für den Bund Mindereinnahmen von rd. 13,2 Mrd. € in 2002. Für alle staatliche Ebenen belief sich das Subventionsvolumen im Jahre 2001 auf fast 58 Mrd. €.

Trotz der beim Subventionsabbau in den vergangenen Jahren erzielten Erfolge<sup>2</sup> muss der Subventionsabbau jedoch weiter vorangetrieben werden. Alle Subventionen müssen immer wieder auf ihre Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit überprüft werden. Pauschale Kürzungen nach dem Rasenmäherprinzip mögen politisch etwas einfacher durchzusetzen sein. Sie sind aber, bspw. unter wachstums- und verteilungspolitischen Gesichtspunkten, häufig nur die zweitbeste Lösung.

Das BMF hat sich deshalb für ein anderes Vorgehen entschieden. Es wird im Einzelnen geprüft, welche Subventionen nicht mehr zeitgemäß sind oder zumindest in der Höhe und Ausgestaltung angepasst werden müssen. Im Rahmen der Aufstellung des Bundeshaushalts 2004 und des Finanzplans bis 2007 wurde zudem ein neuer Weg der Subventionskontrolle beschritten: Alle im Subventionsbericht der Bundesregierung aufgeführten Finanzhilfen werden anhand eines vorgegebenen Prüfschemas untersucht.<sup>3</sup> Für die Abschaffung in Frage kommende Finanzhilfen werden in den weiteren Haushaltsverhandlungen aufgegriffen. Mit diesem neuen Vorgehen wurde ein großer Schritt in Richtung eines weiteren, ökonomisch und finanzpolitisch sinnvollen Abbaus der Finanzhilfen gemacht.

Um den Subventionsabbau weiter zu verstärken, werden auch Steuervergünstigungen in den Prozess der Überprüfung einbezogen. Neue Subventionen sollten aus Sicht des BMF – wenn überhaupt und nur bei entsprechender Gegenfinanzierung – grundsätzlich nur noch als Finanzhilfen gewährt werden. Denn Transparenz und Steuerungsmöglichkeiten sowie auch der Recht-

fertigungsdruck sind bei Maßnahmen auf der Ausgabenseite größer als bei Steuervergünstigungen.

### 3.4 Stärkung wachstumsund nachhaltigkeitswirksamer Haushalte

Wie wirken verschiedene Staatsausgaben oder ihre Finanzierung auf das Wachstum (oder auch: die ökonomische Nachhaltigkeit), auf die soziale und ökologische Nachhaltigkeit? Welche Maßnahmen sind diesen Nachhaltigkeitszielen zuträglich? Welche wiederum tangieren die Nachhaltigkeit weder positiv noch negativ; welche schließlich schaden ihr?



Bei einer Beurteilung der Qualität der Staatsausgaben wird bislang zumeist allein auf die Höhe der staatlichen Investitionsausgaben abgestellt. Fest steht jedoch, dass es daneben eine Vielzahl anderer Ausgaben gibt, die zur Erfüllung wichtiger Zukunftsaufgaben ebenso notwendig sind und nicht notwendigerweise investiven Charakter haben. Auch den Ausgaben, die der sozialen Nachhaltigkeit dienen, wie z.B. in der Familien- und Gleichstellungspolitik, kommt vor dem Hintergrund der demografischen Problematik eine hohe Bedeutung zu.<sup>4</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Finanzhilfen des Bundes wurden zwischen 1999 und 2003 um etwa 28 % zurückgeführt. Die Steuervergünstigungen konnten zwischen 1999 und 2002 – ohne die Ausnahmeregelungen der ökologischen Steuerreform – um rund 6 % reduziert werden.

Es müssen hierin verschiedene Fragen beantwortet werden: Ist das Subventionsziel gerechtfertigt? Ist die Finanzhilfe das geeignete Instrument oder gibt es Alternativen? Wie wirksam ist die Finanzhilfe? Wird eine Wirkung zu vertretbaren Kosten erreicht? Was spricht gegen eine Degression und Befristung?

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> So werden bspw. konzeptionelle Vorschläge zur Anwendung von Gender Mainstreaming und dessen haushaltspolitischem Instrument, dem Gender Budgeting, derzeit in einer Arbeitsgruppe der Bundesregierung erarbeitet und bis zum Frühjahr 2006 vorgelegt.

Diese Grundfragen werden derzeit in einem vom BMF vergebenen Forschungsvorhaben durch die Auswertung und Analyse von empirischen Arbeiten in diesen Feldern beleuchtet. Allerdings ist es schwierig, diese "Zukunftsausgaben" klar und allgemein gültig zu definieren und ihre konkreten Wirkungen zu beziffern. Ziel des Forschungsvorhaben ist es deswegen auch, die Möglichkeiten und Grenzen der konzeptionellen Abgrenzung und quantitativen Erfassung wachstums- und nachhaltigkeitswirksamer öffentlicher Ausgaben aufzuzeigen. Hierdurch entsteht die Möglichkeit, die Qualität der Ausgaben hinsichtlich der Nachhaltigkeit kontinuierlich zu überprüfen. Ergebnisse des Forschungsvorhabens werden im Herbst 2003 erwartet.

Eine an den Notwendigkeiten und Zielen einer nachhaltigen Entwicklung ausgerichtete Finanzpolitik umfasst auch die Förderung des Umweltschutzes und eines schonenden Umgangs mit natürlichen Ressourcen. Dies kann häufig am effizientesten über die Einnahmenseite gesteuert werden.

Die Bundesregierung hat dazu bereits verschiedene Maßnahmen umgesetzt. Hierzu zählen die Fortführung und Fortentwicklung der ökologischen Steuerreform. Bewährt hat sich dabei das Prinzip, den Umweltverbrauch zu verteuern und den Faktor Arbeit zu entlasten. Es sind Anreize gesetzt worden, den Energieverbrauch – auch in den Sektoren Verkehr und private Haushalte – zu senken. Die Berücksichtigung ökologischer Aspekte in der Steuerpolitik trägt demnach bereits jetzt und auch künftig über die Steuerung der Einnahmen dazu bei, Nachhaltigkeitsziele zu erreichen.

# Abgaben und Sozialtransfers in Deutschland

(Gutachten von Dr. Bruno Kaltenborn "Abgaben und Sozialtransfers in Deutschland – eine empirische Analyse ihrer Wechselbeziehungen im Hinblick auf verteilungspolitische Effizienz und Arbeitsanreize" im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen)<sup>1</sup>

Dr. Bruno Kaltenborn hat im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen das komplexe Zusammenspiel von direkten Steuern, Abgaben und Transfers dokumentiert und auf seine vielfältigen Wirkungen hin untersucht. Die detaillierte Darstellung der wichtigsten Komponenten des Steuer-Transfer-Systems, deren systematische Gegenüberstellung und die Analyse ihres Zusammenspiels geben einen Einblick in die komplexe Wirkungsweise des Gesamtsystems. Dabei wird für verschiedene Familienund Haushaltstypen exemplarisch u. a. der Zusammenhang zwischen Erwerbstätigkeit und Haushaltsnettoeinkommen dargestellt. Auf dieser Basis werden Ansatzpunkte für Vereinfachungen und Reformoptionen in Hinblick auf Anreizverbesserungen bzw. die Vermeidung von Belastungssprüngen entwickelt und auf ihre Umsetzbarkeit untersucht.

Die Reform des deutschen Steuer-Transfer-Systems steht kontinuierlich auf der politischen Tagesordnung; im Rahmen der "Agenda 2010" und der "Hartz-Gesetze" wird die Bundesregierung weitreichende Strukturreformen in die Wege leiten, die eine Modernisierung der sozialen Marktwirtschaft zum Ziel haben. Das Gutachten von Dr. Kaltenborn liefert in diesem Zusammenhang wichtige Informationen; im Folgenden wird eine Kurzfassung seiner Untersuchung abgedruckt, die sich auf den Rechtsstand vom 1. Januar 2002 bezieht. Das Bundesministerium der Finanzen ist für die Problem- und Themenstellung verantwortlich; Herr Dr. Kaltenborn zeichnet für die vorgenommene Analyse und die daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen verantwortlich.

1	Wichtige Komponenten des Steuer-	
	Transfer-Systems	40
2	Regelungen zur Sicherstellung des	
	Existenzminimums	42
3	Zusammenfassende Bewertung	43

Das deutsche Steuer-Transfer-System beeinflusst in vielfältiger Weise die wirtschaftliche Situation der privaten Haushalte. Steuern und Abgaben werden zur Finanzierung der öffentlichen Haushalte zwangsweise von den Bürgern erhoben, um öffentliche Güter bereitzustellen und Sozialleistungen zu ermöglichen. Sozialtransfers wiederum sollen – in Kombination mit Abgaben und Steuern – zu einer "gerechten" Einkommens- und Vermögensverteilung beitragen. Idealerweise verändern Abgaben, Steuern und Sozialtransfers in verteilungspolitisch erwünschter Weise die Nettoposition der Bürger.

Gleichzeitig werden aber auch die Entscheidungskalküle der privaten Haushalte beeinflusst. Kennen die Bürger das Steuer-Transfer-System, so werden sie die mit einem bestimmten Verhalten verbundenen Konsequenzen durch dieses System antizipieren und bereits bei ihrer Entscheidung berücksichtigen. Im Extremfall können dadurch die ursprünglich mit einer bestimmten Regelung angestrebten Wirkungen konterkariert werden.

Von zunehmendem Interesse sind die Konsequenzen des deutschen Steuer-Transfer-Systems für den Arbeitsmarkt. Wenn die aufgrund einer Aufnahme oder Ausweitung einer Erwerbstätigkeit zusätzlich zu entrichtenden Steuern und Abgaben ebenso wie die entfallenden Transfers antizipiert werden, so wird möglicherweise deswegen auf eine (umfangreichere) Erwerbstätigkeit verzichtet.

Publiziert im April 2003 unter dem Titel "Abgaben und Sozialtransfers in Deutschland" im Rainer Hampp Verlag, ISBN 3-87988-733-0, 177 S.

### 1 Wichtige Komponenten des Steuer-Transfer-Systems

Für eine Problemanalyse und für eine Entscheidung über Reformmaßnahmen ist die Kenntnis der bestehenden institutionellen Regelungen des deutschen Steuer-Transfer-Systems zweckmäßig. Wichtige Komponenten sind Sozialabgaben und direkte Steuern, vorleistungsunabhängige steuerfinanzierte Sozialleistungen<sup>2</sup> und kindbedingte Steuerfreibeträge sowie die Förderung von Altersvorsorgeleistungen<sup>3</sup>. Einen vergleichenden Überblick ermöglichen die im Anschluss an diese Ausführungen abgedruckten Tabellen.



Bei der Analyse des Steuer-Transfer-Systems sind vorrangig jene Sozialabgaben von Interesse, die zwangsweise vom Versicherten erhoben werden. Dies betrifft die gesetzliche Rentenversicherung, die Arbeitslosenversicherung, die gesetzliche Krankenversicherung und die soziale Pflegeversicherung, nicht jedoch die gesetzliche Unfallversicherung<sup>4</sup>. Grundsätzlich sind alle abhängigen Beschäftigungen als Arbeiter oder Angestellter, teilweise auch Selbstständige versicherungs- und beitragspflichtig. Eine Ausnahme besteht insbesondere für geringfügige Erwerbstätigkeiten. Bei der Kranken- und Pflegeversicherung besteht darüber hinaus keine Pflichtversidas Arbeitsentgelt cherung, wenn Versicherungspflichtgrenze in Höhe von 3 375 € monatlich übersteigt. Während die Beitragssätze zur Krankenversicherung je nach Krankenkasse

unterschiedlich sind, sind die Beitragssätze zu den übrigen Zweigen der Sozialversicherung grundsätzlich bundeseinheitlich. Insgesamt betragen die Sozialabgaben, die die versicherten Beschäftigten zu tragen haben, etwa 20,65 % des Arbeitsentgelts (Arbeitnehmeranteil), soweit die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze nicht überschritten wird. Bei Kranken- und Pflegeversicherung ist die Beitragsbemessungsgrenze mit der Versicherungspflichtgrenze identisch, bei der Renten- und Arbeitslosenversicherung beträgt sie in Westdeutschland 4500 € und in Ostdeutschland 3750 € monatlich.

Der Einkommensteuer unterliegt das zu versteuernde Einkommen. Das zu versteuernde Einkommen wird ausgehend von der Summe der Einkünfte aus sieben Einkunftsarten ermittelt. Zu den Einkünften gehören die Gewinneinkünfte (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbstständiger Arbeit) und die Überschusseinkünfte (Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Einkünfte). Bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens werden verschiedene Abzugs- bzw. Steuerfreibeträge gewährt. So werden beispielsweise Renten nur mit einem fiktiven Ertragsanteil besteuert, außergewöhnliche Belastungen und Aufwendungen für die soziale Sicherung (Vorsorgeaufwendungen) können beschränkt abgezogen werden. Darüber hinaus werden für Kinder und allein Erziehende Freibeträge angesetzt. Seit 1996 besteht alternativ Anspruch auf den einkommensteuerlichen Kinderfreibetrag (3 648 € jährlich je Kind) oder das Kindergeld (1848 € jährlich jeweils für das erste bis dritte und 2 148 € jährlich jeweils für jedes weitere Kind; Stand 1. Januar 2002), die Auswahl erfolgt stets zu Gunsten des Steuerpflichtigen. Aufgrund verfassungsgerichtlicher Vorgaben wurde der Kinderfreibetrag inzwischen um

Vorliegend wurden beitragsfinanzierte Leistungen ebenso wie die zwar steuerfinanzierte, aber von einer früheren Beschäftigung abhängige Arbeitslosenhilfe nicht berücksichtigt.

Darstellung und Analyse beziehen sich auf den Rechtsstand vom 1. Januar 2002.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Bei der gesetzlichen Unfallversicherung hat der Arbeitgeber die Beiträge zu tragen.

einen Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungsoder Ausbildungsbedarf (BEA-Freibetrag) in Höhe von 2 160 € jährlich je Kind ergänzt.

Ehepaare werden grundsätzlich gemeinsam im Splittingverfahren zur Einkommensteuer veranlagt, im Übrigen erfolgt die Veranlagung individuell. Das Splittingverfahren führt zu einer fiktiven Gleichverteilung des zu versteuernden Einkommens zwischen den beiden Ehepartnern. Dadurch kommt es aufgrund des progressiven Einkommensteuertarifs zu einer Milderung der Progression bei ungleichen Einkommen. Besteuert wird nur das zu versteuernde Einkommen, soweit es das Existenzminimum (Grundfreibetrag) übersteigt. Der Grundfreibetrag beträgt (Stand: 1. Januar 2002) bei allein Stehenden 7 235 € und bei Ehepaaren 14470 € jährlich. Oberhalb des Grundfreibetrags beträgt die Grenzbelastung zunächst 19,9 %, sie steigt stufenweise linear sukzessive bis auf 48.5 % ab einem zu versteuernden Einkommen von 55 008 € jährlich bei allein Stehenden bzw. 110 016 € jährlich bei Ehepaaren. Die Bundesregierung beabsichtigt, dem 1. Januar 2004 den Grundfreibetrag auf 7664 € bzw. 15 328 € anzuheben, den Eingangssteuersatz auf 15 % und den Spitzensteuersatz auf 42 % ab zu versteuernden Einkommen von 52152 € bzw. 104304 € abzusenken.

Seit 1995 wird (wieder) der **Solidaritätszuschlag** als Zuschlagsteuer zur Einkommensteuer erhoben. Er beträgt grundsätzlich 5,5 % der Einkommensteuer.

Mit dem Erziehungsgeld von Bund und Ländern werden Eltern nach der Geburt eines Kindes unterstützt, die sich selbst der Betreuung und Erziehung widmen. Das Erziehungsgeld des Bundes in Höhe von 307 € monatlich je Kind wird in den ersten beiden Lebensjahren des Kindes gewährt. Alternativ kann für das erste Jahr ein Betrag in Höhe von 460 € monatlich in Anspruch genommen werden, im zweiten Jahr besteht dann kein Anspruch mehr. Die Gewährung setzt voraus, dass keine Erwerbstätigkeit mit einer Arbeitszeit

von mehr als 30 Stunden wöchentlich ausgeübt wird. Außerdem bestehen familienabhängige Einkommensgrenzen. Während der ersten sechs Lebensmonate führt ein Überschreiten der (höheren) Einkommensgrenzen zum vollständigen Wegfall des Erziehungsgeldes. Anschließend führt ein Überschreiten der (niedrigeren) Einkommensgrenzen zur Anrechnung des übersteigenden Jahreseinkommens zu über 50 % beim zweijährigen Erziehungsgeld bzw. zu knapp 75 % beim einjährigen Erziehungsgeld.

Im Anschluss an das Erziehungsgeld des Bundes gewähren die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen für ein weiteres Jahr ein einkommensabhängiges Landeserziehungsgeld. Die Konditionen sind unterschiedlich.

Mit der Ausbildungsförderung nach dem BAföG werden Schüler in bestimmten weiterführenden Schulen ab Klasse 10 und Studenten einkommens- und vermögensabhängig gefördert. Die Förderung beinhaltet neben einem Grundbedarf Zuschüsse zu Wohnkosten und Kranken- und Pflegeversicherung. Die Förderung wird grundsätzlich hälftig als Darlehen erbracht. Eigenes Einkommen oberhalb von Freibeträgen wird vollständig angerechnet. Darüber hinaus wird oberhalb von Freibeträgen auch das Einkommen des Ehepartners und i.d.R. der Eltern bis zu 50 % angerechnet. Im Frühjahr 2001 wurde die Ausbildungsförderung vereinfacht und großzügiger ausgestaltet; die Bedarfe wurden um etwa 10 % angehoben und auf die Berücksichtigung des Kindergeldes als Einkommen verzichtet.

Unterhaltsvorschuss können Kinder von allein Erziehenden für maximal sechs Jahre innerhalb der ersten zwölf Lebensjahre erhalten. Je nach Alter und Wohnort beträgt der Unterhaltsvorschuss maximal 97 bis 151 € monatlich. Dabei ist bereits die hälftige Anrechnung des Erstkindergeldes in Höhe von 154 € monatlich berücksichtigt. Außerdem werden Unterhaltszahlungen des getrennt lebenden Elternteils angerechnet.

Mit dem Wohngeld werden bei geringem Einkommen sowohl bei Mietern als auch bei Nutzern eigenen Wohneigentums die Wohnkosten bezuschusst. Die Höhe des Wohngeldes hängt von den zu berücksichtigenden kalten Wohnkosten, dem Gesamteinkommen (aller Haushaltsmitglieder) und der Haushaltsgröße ab. Eine Erhöhung des Gesamteinkommens führt zu einer Reduktion des Wohngeldes um bis zu 50% der Einkommenssteigerung. Für Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe bestehen Sonderregelungen, die allerdings für die Leistungsbezieher insofern irrelevant sind, als das Wohngeld in voller Höhe auf Sozialhilfe angerechnet wird.

Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe wird grundsätzlich bei Bedürftigkeit gezahlt. Die Leistungen bestehen aus laufenden und einmaligen Leistungen. Die laufenden Leistungen bestehen aus dem Regelsatz, ggf. Mehrbedarfszuschlägen für bestimmte Personengruppen, den kalten Wohnkosten und den laufenden Heizkosten. Die einmaligen Leistungen werden (auch wiederholt) insbesondere für Kleidung und einmalige Heizkosten gezahlt. Die Regelsätze hängen vom Alter und der Stellung zum Haushaltsvorstand ab. Haushaltsangehörige erhalten zwischen 50 % (Kinder bis 6 Jahre) und 90 % (Jugendliche von 14 bis 17 Jahren) des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes (Eckregelsatz). Mehrbedarfszuschläge werden insbesondere für allein Erziehende gewährt, hier betragen sie 40 % oder 60 % des Eckregelsatzes. Der Eckregelsatz beträgt zum 1. Januar 2002 in Westdeutschland durchschnittlich 286 € monatlich und im Durchschnitt Ostdeutschlands 276 € monatlich. Einnahmen der Kernfamilie werden grundsätzlich in voller Höhe auf den Bedarf angerechnet. Nettoerwerbseinkommen bleibt teilweise anrechnungsfrei. Meist wird jedoch auch Nettoerwerbseinkommen oberhalb eines Freibetrags von 25 % des Eckregelsatzes zu 85 % bis 100 % auf die Sozialhilfe angerechnet. Vermögen oberhalb geringer Freibeträge führt zum vollständigen Wegfall der Sozialhilfe. Unterhaltsansprüche gegenüber Eltern, Kindern und (geschiedenen) Ehepartnern sind gegenüber der Sozialhilfe vorrangig. Anders als bei den anderen genannten Sozialleistungen ist grundsätzlich auch die eigene Arbeitskraft zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit vorrangig einzusetzen.

Zusätzliche betriebliche oder private Altersvorsorge wird seit dem Jahr 2002 durch eine Altersvorsorgezulage unterstützt. Gefördert werden Pflichtversicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung und Beamte, Richter und Soldaten sowie deren Ehepartner. Die Förderung privater Altersvorsorge ist auf bestimmte, staatlich zertifizierte Altersvorsorgeprodukte beschränkt. Die Zulage beträgt 38 € jährlich je Zulageberechtigten zuzüglich 46 € jährlich je Kind, für das Kindergeld gezahlt wird. Die Förderung soll bis 2008 sukzessive vervierfacht werden. Spitzenverdiener können anstelle der Zulage ihre Altersvorsorgebeiträge begrenzt als Sonderausgaben bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens abziehen, wenn dies für sie vorteilhaft ist.

### 2 Regelungen zur Sicherstellung des Existenzminimums

Wegen der besonderen Relevanz wird im Folgenden auf jene Komponenten des Steuer-Transfer-Systems näher eingegangen, die das Existenzminimum sicherstellen oder den staatlichen Zugriff hierauf vermeiden sollen:

Einige Sozialleistungen sollen wie die Hilfe zum Lebensunterhalt und die Ausbildungsförderung nach dem BAföG das Existenzminimum allein sicherstellen, während andere wie Unterhaltsvorschuss und Wohngeld lediglich einen Beitrag hierzu leisten sollen. Umgekehrt soll durch den einkommensteuerlichen Grundfreibetrag, Kinderfreibetrag und den Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (BEA-Freibetrag) das Existenzminimum von der Besteuerung verschont werden.

Die Berechnung des bei Einkommensteuer, Ausbildungsförderung und Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe angesetzten Existenzminimums

unterscheidet sich deutlich. Bei der Einkommensteuer ist eine weitgehende Pauschalierung vorgesehen, anerkannt werden lediglich Zusatzbedarfe für eine Ausbildung von auswärts untergebrachten volljährigen Kindern (Ausbildungsfreibetrag). Bei der Ausbildungsförderung hingegen wird differenziert nach der Art der Ausbildung, der Unterbringung und den kalten Wohnkosten. Noch weiter differenziert nach den spezifischen Umständen wird das Existenzminimum bei der Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe berechnet. Die unterschiedliche Berechnungsweise in den verschiedenen Systemen wird regelmäßig zu unterschiedlichen Resultaten führen.

Sehr unterschiedlich ist auch die Definition des Bemessungssubjekts, also der Personengemeinschaft, deren Existenzminimum und Ressourcen grundsätzlich gemeinsam betrachtet werden. Zur Einkommensteuer werden Ehepaare gemeinsam veranlagt, wobei hier auch das Existenzminimum von Kindern berücksichtigt wird, wenn es nicht anderweitig sichergestellt wird. Die Bemessung der Ausbildungsförderung nach dem BAföG erfolgt zwar individuell, allerdings werden auch die Einkommen von Ehepartner und Eltern berücksichtigt. Für die Bemessung der Sozialhilfe wiederum ist die Kernfamilie maßgeblich.

Welche Ressourcen, insbesondere "Einkommen", in den einzelnen Systemen jeweils als geeignet zur Deckung des Existenzminimums angesehen werden, ist ebenfalls sehr unterschiedlich. Beim einkommensteuerlichen Grundfreibetrag ist es das zu versteuernde Einkommen, das einerseits zwar verschiedene Einnahmen nicht berücksichtigt, andererseits jedoch anders als bei anderen Systemen einen vollständigen Abzug der gezahlten Sozialabgaben nicht zulässt.

Der Zeitraum, innerhalb dessen zu deckendes Existenzminimum und "Einkommen" gegenübergestellt werden, unterscheidet sich ebenfalls zwischen den Systemen. Bei der Einkommensteuer ist es grundsätzlich das jeweilige Kalenderjahr, bei der Ausbildungsförderung ist für den Auszubildenden der Bewilligungszeitraum und für dessen Ehepartner und die Eltern grundsätzlich das vorletzte Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraumes maßgeblich, bei der Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe grundsätzlich der Augenblick, in der Praxis wohl häufig der Kalendermonat.



### 3 Zusammenfassende Bewertung

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das Zusammenspiel von Sozialabgaben, direkten Steuern und einiger wichtiger steuerfinanzierter Sozialleistungen zu einer hohen Komplexität führt. So unterscheiden sich bei den genannten Komponenten oftmals die fiskalischen und administrativen Zuständigkeiten, Voraussetzungen, Einkommensbegriffe, Zeitbezüge, personellen Interdependenzen, Freigrenzen und Freibeträge. Die hohe Komplexität des Steuer-Transfer-Systems führt zu hohen Informations- und Umsetzungskosten beim Bürger. Diese Kosten können so hoch sein, dass auf eine zumindest nahezu vollständige Beschaffung relevanter Informationen oder auf die Inanspruchnahme von materiellen Vorteilen verzichtet wird. Dies kann überdies auch dazu führen, dass intendierte Anreize beispielsweise zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht wirken. Trotz der hohen Komplexität ergeben sich Inkonsistenzen nur im Einzelfall.

Überdies ist es in den letzten Jahren gelungen, das Steuer-Transfer-System insgesamt konsistenter auszugestalten und partiell auch zu vereinfachen. So wird seit April 1991 bei Sozialhilfeempfängern auf die "spitze" Berechnung des Wohngeldes verzichtet, zum Jahresbeginn 1996 wurde das weitgehend

unkoordinierte Nebeneinander von Kindergeld und Kinderfreibeträgen durch Integration der beiden Systeme beseitigt und im Jahr 2001 das Wohngeld und die Ausbildungsförderung nach dem BAföG vereinfacht.

Allerdings bestehen nach wie vor im Einzelnen widersprüchliche Regelungen und es kommt zu Resultaten, die für die Erwerbsmotivation problematisch sein können ("Umkippeffekte", hohe effektive Grenzbelastungen). Insbesondere Umkippeffekte können problematisch sein, weil eine Ausweitung einer Erwerbstätigkeit, die Erzielung zusätzlichen Einkommens oder zusätzliche Ersparnis in einem gewissen Bereich nicht attraktiv ist. Umkippeffekte werden im deutschen Steuer-Transfer-System sowohl durch Arbeitszeitals auch durch Einkommens- und Vermögensgrenzen verursacht. Arbeitszeitgrenzen bestehen beim Erziehungsgeld und bei den Sozialabgaben. Einkommensgrenzen bestehen beim Kindergeld für volljährige Kinder (Einkommen des Kindes), bei den Sozialabgaben und aufgrund der einkommensteuerlichen Vergünstigungen für geringfügig entlohnte Beschäftigungen, beim Erziehungsgeld während der ersten sechs Lebensmonate des Kindes sowie aufgrund der Einkommensgrenzen bei Wohneigentum und Vermögensbildung. Bei der Sozialhilfe schließlich führt Vermögen, das nicht zum Schonvermögen gehört, zum vollständigen Wegfall des Sozialhilfeanspruchs.

Die Höhe der Grenzbelastung zusätzlichen "Einkommens" ist dabei sehr unterschiedlich. Bei der Einkommensteuer beträgt sie maximal 48,5 %, bei der Ausbildungsförderung und der Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe oberhalb von Freibeträgen 100 %. Das Zusammenwirken von (sinkenden oder entfallenden) Sozialleistungen mit (steigenden) Sozialabgaben und Einkommensbesteuerung einschließlich Solidaritätszuschlag führt oftmals zu effektiven Grenzbelastungen bzw. Grenzentzügen des Bruttolohns von mehr als

60 %, teilweise auch von über 80 %. Aus der Kombination der Einkommensanrechnung auf Erziehungs- und Wohngeld sowie Sozialabgaben und Einkommensbesteuerung einschließlich Solidaritätszuschlag können sich effektive Grenzbelastungen des Bruttolohns von über 90 % ergeben. In Einzelfällen führt eine marginale Zunahme des Erwerbsumfangs, des Bruttoentgelts oder des Vermögens zu einer sprunghaften Veränderung des Nettoeinkommens. Sprunghafte Verminderungen des Nettoeinkommens und hohe effektive Grenzbelastungen können die Arbeitsmotivation beeinträchtigen. Konterkarierende Wirkungen ergeben sich insbesondere durch das Zusammenspiel kindbedingter Freibeträge bei der Einkommensteuer (Kinderfreibetrag, Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf – BEA-Freibetrag -, Ausbildungsfreibetrag, Haushaltsfreibetrag) und den meisten einkommensabhängigen Sozialleistungen, die oder deren Höhe an die Existenz von Kindern geknüpft sind (Erziehungsgeld, Ausbildungsförderung nach dem BAföG, Wohngeld, Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe). Mit zunehmendem zu versteuernden Einkommen der Eltern erhöht sich der materielle Vorteil aus den kindbedingten Steuerfreibeträgen, gleichzeitig werden einkommensabhängige Sozialleistungen vermindert. Seit 1996 ist durch die alternative Gewährung von Kindergeld und Kinderfreibetrag (inzwischen einschließlich BEA-Freibetrag) zumindest die vormals bestehende konterkarierende Wirkung dieser beiden Komponenten entfallen.

Auch daher werden in den letzten Jahren verstärkt Reformen des Steuer-Transfer-Systems zur Verbesserung der Erwerbsmotivation diskutiert. Dabei bestehen oftmals Zielkonflikte: Maßnahmen zur Erhöhung der Erwerbsneigung sind mit Einnahmeausfällen oder Ausgabenerhöhungen des Staates oder mit einer verteilungspolitisch unerwünschten Senkung von Sozialleistungen verbunden. Ein "Königsweg" zur Auflösung dieser Zielkonflikte kann kaum erwartet werden.

## Komponenten des Steuer-Transfer-Systems im Vergleich (Stand: 1. Januar 2002) – Teil 1

Komponente	Gesetzliche Grundlage(n)	Fiskus	Administration	Zahl der Betroffenen	Finanzielles Volumen
Rentenversiche- rungsbeiträge	§§ 1-6, 157-189 SGB VI	Rentenversiche- rungsträger	Krankenkassen, Rentenversiche- rungsträger	25,6 Mio. pflichtversicherte Beschäftigte (31.12.1999)	163,4 Mrd. € Beiträge (2000)
Beiträge zur Arbeitsförderung	§§ 24-28, 341-353 SGB III	Bundesanstalt für Arbeit	Krankenkassen, Bundesanstalt für Arbeit	27,7 Mio. Beitragspflichtige (2001)	47,3 Mrd. € Beiträge (2001)
Krankenversiche- rungsbeiträge	§§ 5-10, 220-258 SGB V	Krankenkassen	Krankenkassen	24,6 Mio. pflicht- vers. Beschäftigte (Januar 2001)	131,9 Mrd. € Beiträge (2001)
Pflegeversiche- rungsbeiträge	§§ 20-26, 54-61 SGB XI	Pflegekassen	Krankenkassen, Pflegekassen	ähnlich wie KV- Beiträge	16,5 Mrd. € Beiträge (2000)
Einkommensteuer	EStG	Bund 42,5 %, Länder 42,5 %, Gemeinden 15 %	Finanzverwaltung der Länder	22,9 Mio. Steuer- pflichtige (1995)	145,8 Mrd. € (1995)
Solidaritäts- zuschlag	SolZG	Bund	Finanzverwaltung der Länder	k.A.	11,0 Mrd. € (200°
Kindergeld	§§ 62-78 EStG	wie Einkommen- steuer	Familienkassen der Bundesanstalt für Arbeit	k.A.	31,6 Mrd. € (2000)
Kinderfreibetrag	§ 32 Abs. 6 EStG	wie Einkommen- steuer	Finanzverwaltung der Länder	11,5 Mio. Steuer- pflichtige (1995)	
BEA-Freibetrag	§ 32 Abs. 6 EStG	wie Einkommen- steuer	Finanzverwaltung der Länder	k.A.	
Haushalts- freibetrag	§ 32 Abs. 7 EStG	wie Einkommen- steuer	Finanzverwaltung der Länder	1,3 Mio. Steuer- pflichtige (1995)	0,9 Mrd. € (2000
Ausbildungs- freibetrag	§ 33a Abs. 2 EStG	wie Einkommen- steuer	Finanzverwaltung der Länder	k.A.	k.A.
Erziehungsgeld (Bund)	ErzGG	Bund	Länder	703 000 bewilligte Erst-, 506 000 bewilligte Zweit- anträge (2000)	3,3 Mrd. € (2001)
Ausbildungs- förderung	BAföG	Bund 65 %, Länder 35 %	Länder	408 000 Geförderte (2001)	1,7 Mrd. € (2001)
Unterhalts- vorschuss	UhVorschG	Bund 1/3, Länder 2/3	Länder	k.A.	0,7 Mrd. €
Wohngeld	WoGG	Bund 50 %, Länder 50 %	Länder	Tabellenwog. 1,5 Mio., pauschal. 1,3 Mio. Haus- halte (31.12.2000)	Tabellenwog. 1,6 Mrd. €, pauschaliertes 1,9 Mrd. € (2000
Hilfe zum Lebensunterhalt	BSHG	überwiegend Kommunen	Kommunen	2,7 Mio. Personen (31.12.2001)	9,4 Mrd. € brutto 8,3 Mrd. € netto (2001)
Altersvorsorge- zulage	§§ 79-99 EStG	wie Einkommen- steuer	Bundesanstalt für Finanzdienst- leistungsaufsicht, Finanzverwaltung der Länder	k.A.	12,8 Mrd. € (2008)
Eigenheimzulage	EigZulG	wie Einkommen- steuer	Finanzverwaltung der Länder	k.A.	6,9 Mrd. € (2000
Arbeitnehmer- Sparzulage	§ 13 Abs. 1-2 5. VermBG	wie Einkommen- steuer	Finanzverwaltung der Länder, Zentralstelle der Länder	13 Mio. Arbeit- nehmer (Sparjahr 1999)	0,7 Mrd. € (Spar- jahr 2000)
Wohnungsbau- Prämie	WoPG	Bund	Bausparkassen, Finanzverwaltung der Länder	k.A.	0,45 Mrd. € (2000)
Steuerbegünsti- gung Vermögens- beteiligungen	§ 19a EStG	wie Einkommen- steuer	Finanzverwaltung der Länder	1 Mio. Arbeitneh- mer (2000)	0,1 Mrd. € (2000

## Komponenten des Steuer-Transfer-Systems im Vergleich (Stand 1. Januar 2002) – Teil II

stung Relevanter Vermögensfreibe-	Zeitraum	e), Lohnabrech- ∞ 5,02- nungszeitraum est €/Ost)	E), Lohnabrech- ∞ 5,02- nungszeitraum est €/Ost)	e), Lohnabrech- ∞ 5,02- nungszeitraum	e), Lohnabrech- hsen: nungszeitraum .02-	anstei- Kalenderjahr ∞ 9,9% (ab Person)	0% Kalenderjahr ∞ € je 5% € je	Kalendermonat ∞		Kalendermonate im Kalenderjahr, in dem übrige Voraussetzungen erfüllt	Kalendermonate im Kalenderjahr, in dem übrige Voraussetzungen erfüllt Kalenderjahr bzw. Teile davon	Kalendermonate im Kalenderjahr, in dem übrige Voraussetzungen erfüllt Kalenderjahr bzw. Teile davon Kalenderjahr bzw. Teile davon
	freibetrag bzgl. Einkommen' (bzwgrenze) monatlich	325 € ∞ (325,01 €), (Freigrenze) 9,55 % (325,02- 4,500 €/West bzw. 3 750 €/Ost)	325 € ~ (325,01 €), (Freigrenze) 3,25 % (325,02-4500 €/West bzw. 3 750 €/Ost)	325 € ~ (225,01 €), (Freigrenze) 7,00 % (325,02-3,375 €)	325 € ~ ~ (325,01 €), (Freigrenze) 0,85 % (5achsen: 1,7 %) (325,02- 3,375 €)	602,99 € sukzessive ansteir je Person gend von 19,9 % bis 48,5 % (ab 4 584 € je Person)	81 € je Person bzgl. ESt: 20 % (bis 129,60 € je Person), 5,5 % (ab 129,60 € je Person)	0		599 € (Freigrenze)	on (enze)	enze)
Maßgebliches	Einkommen	Bruttoentgelt	Bruttoentgelt	Bruttoentgelt	Bruttoentgelt	zu versteuerndes Einkommen	direkt: Einkom- mensteuer; indi- rekt: zu versteu- erndes Einkommen	1		Einkünfte und Bezüge	Einkünfte und Bezüge zu versteuemdes Einkommen	Einkünfte und Bezüge zu versteuemdes Einkommen zu versteuemdes Einkommen
	monatlichen Zahlung	West 429,75 €; Ost 358,13 €	West 146,25 €; Ost 121,88 €	236,25 € (bei 7,00 % Arbeit- nehmerbeitrag)	28,69 €; Sachsen: 57,38 €	8	8	13. Kind jew. 154€, ab 4. Kind jew. 179€	Jew: 113 @		je Kind: 147,44 € bei ESt, 8,11 € bei SolZ	je Kind: 147,44 € bei ESt, 8,11 € bei SolZ je Kind: 87,30 € bei ESt, 4,80 € bei SolZ
Bemessungs-	subjekt	Individuum	Individuum	Individuum	Individuum	Ehepaar	Ehepaar	Individuum		Individuum	Individuum Ehepaar <sup>2</sup>	Individuum Ehepaar <sup>2</sup> Ehepaar <sup>2</sup>
Einbezogener	Personenkreis bzw.maßgebliche Dritte	Arbeiter, Angestellte, bestimmte Selbstständige	Arbeiter und Angestellte bis 64 Jahre	Arbeiter und Angestellte mit Entgelt bis Versicherungspflicht-grenze, Studenten; Rentner	wie Krankenversi- cherungsbeiträge	alle	wie Einkommen- steuer	Eltern von minderj. oder best. vollj. Kindern		vollj. Kind	vollj. Kind	vollj. Kind wie Kindergeld wie Kindergeld
Komponente		Rentenversiche- rungsbeiträge	Beiträge zur Arbeitsförderung	Krankenversiche- rungsbeiträge	Pflegeversiche- rungsbeiträge	Einkommensteuer (ESt)	Solidaritäts- zuschlag (SolZ)	Kindergeld			Kinderfreibetrag	Kinderfreibetrag BEA-Freibetrag

Vermögensfreibe- trag (bzwgrenze)	8	8	8	5113 € zzgl. jeweils 1790 € für Ehepartner und jedes Kind	8	8	8	0	8
Relevanter Zeitraum	Kalenderjahr bzw. Teile davon	Kalendermonate im Kalenderjahr, in dem übrige Voraussetzungen erfüllt	Förderung: Lebens-(halb-)jahr des Kindes: Ein- kommen: Kalen- derjahr der Geburt und Folgejahr	Bewilligungszeit- raum (grundsätz- lich Ausbildungs- jahr)	vorletztes Kalenderjahr vor Förderbeginn oder Bewilligungszeitraum	wie Ehepartner	Monat	Monat	Bewilligungszeit- raum (grundsätz- lich 12 Kalender- monate); ggf. zwischenzeitliche Anpassung
Grenzbelastung bzgl. Einkommen¹	sukzessive sin- kend von – 19,9 % bis – 48,5 % (ab 4584 € je Person) (nur ESt)	je nach Grenz- steuersatz der Eltern zwischen 19,9 % und 48,5 % (nur ESt)	bis 6. Monat: ∞; ab 7. Monat: 50,4 % bzw. ("Budget") 74,4 %	100%	s 50 %	≈ 50%	100%	100%	je nach Personen- zahl (1-5) mind. 7 % bis 10 %, max. 38 % bis 51 %
Einkommens- freibetrag (bzwgrenze) monatlich	602,99 € je Person	154 € zzgl. 15 € für Bezüge und Ausbildungsförde- rungszuschüsse	bis 6. Monat (Freigrenze): 2 962,75 € zzgl. 1 065 € für Partner zzgl. 233,08 € je Kind; ab 7. Monat: 891,75 € zzgl. 247,67 € für Part- ner zzgl. 233,08 € je Kind	209,63 € zzgl. 470,39 € für Ehe- partner zzgl. 424,37 € je Kind	940,78 € zzgl. 424,37 € je Kind	940,78 € zzgl. 470,39 € für Ehepartner zzgl. 424,37 € je Kind	0	allein Stehende ca. 730 /675 €, West / Ost zzgl. 110 / 100 € vom Nettoerwerbsein- kommen	bei 1 / 2 / 3 / 4 / 5 Personen: 120 / 150 / 250 / 285 / 320 €
Maßgebliches Einkommen	zu versteuerndes Einkommen	Einkünfte und Be- züge, Ausbil- dungsförderungs- zuschüsse	73 % bzw. 78 % der Summe der positiven Ein- künfte	die meisten Ein- nahmen	wie Berechtigter	wie Berechtigter	Kindesunterhalt vom getrennt le- benden Elternteil	grundsätzlich alle Einnahmen außer Erziehungsgeld	die meisten Ein- nahmen
Max. Höhe der monatlichen Zahlung	je auswärtigem vollj. Auszubilden- dem 37,35 € bei ESt, 2,05 € bei Solz		wahlweise 307 € (Regelbetrag) für 24 Monate oder ("Budget") 460 € für 12 Monate	je nach persönli- chen Umständen 191,73 bis 582,88 €			West 0-5 J. 111 €, 6-11 J. 151 €, Ost 0-5 J. 97 €, 6-11 J. 134 €		bei 1 / 2 / 3 / 4 / 5 Personen: 325 / 406 / 467 / 550 / 630 €
Bemessungs- subjekt	Ehepaar <sup>2</sup>	Individuum	Paar	Individuum	Individuum	Ehepaar	Individuum	Individuum	Haushalt
Einbezogener Personenkreis bzw.maßgebliche Dritte	Eltern mit auswär- tigem Kind in Aus- bildung mit Kin- derfreibetrag	vollj. Kind	Eltern mit Kind in ersten beiden Le- bensjahren	Schüler und Studenten	Ehepartner	Eltern	Kinder bis 12 Jahre von allein Erziehenden	getrennt lebender Elternteil	alle außer Haushalte von Auszubildenden und allein stehende Wehrpflichtige
Komponente	Ausbildungs- freibetrag		Erziehungsgeld (Bund)	Ausbildungs- förderung			Unterhalts- vorschuss		Allgemeines Wohngeld

### Gemeindefinanzreform

1	Ausgangslage	49
2	Reform der Gewerbesteuer	50
3	Zusammenlegung von Arbeitslosen-	<b>5</b> 3
	hilfe und Sozialhilfe	
4	Gesamtentlastung der Kommunen	54
5	Fazit	54

### 1 Ausgangslage

Erstmals seit mehr als 30 Jahren findet in Deutschland wieder eine Reform der Gemeindefinanzen statt. Die Bundesregierung hatte hierzu mit Kabinettsbeschluss vom 27. März 2002 eine Kommission mit dem Auftrag eingesetzt, sich mit den strukturellen Problemen des kommunalen Finanzsystems auf der Einnahmen- und der Ausgabenseite zu befassen. Die Bundesregierung zog damit die Konsequenz aus der sich verschlechternden finanziellen Lage der Kommunen, die zunehmend die Handlungsfähigkeit der Städte und Gemeinden in Deutschland bedrohte.

#### **Dringender Reformbedarf**

Die Bundesregierung ist sich mit Ländern und Kommunen, Wirtschaft und Gewerkschaften sowie der Wissenschaft einig, dass die aktuelle Entwicklung der kommunalen Finanzen nicht nur auf konjunkturelle Gründe, sondern auch auf strukturelle Probleme bei den kommunalen Einnahmen und Ausgaben zurückzuführen ist. Vor allem die derzeitige Situation bei der Gewerbesteuer bestätigt diesen Befund - nicht nur wegen der Einbrüche beim Aufkommen. Auch aufgrund ihrer Ausgestaltung verliert sie immer mehr ihre Funktion als gleichmäßige und ergiebige Einnahmequelle der Kommunen. Die Abhängigkeit von oft nur noch wenigen Steuerzahlern erhöht zudem das Potenzial unvorhersehbarer Mindereinnahmen einzelner Gemeinden – gerade bei branchenspezifischen Entwicklungen. Die Gewerbesteuer in ihrer derzeitigen Verfassung ist damit nicht mehr die verlässliche Einnahmequelle, die den Fortbestand des derzeitigen Leistungsniveaus im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung gewährleisten könnte.

Auf der Ausgabenseite der Kommunalhaushalte wird das bestehende Nebeneinander der staatlichen Transferleistungen Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe als kostenintensive Aufgabe zunehmend als ineffizient empfunden. Die Ausgaben in diesem Bereich stellen besonders die strukturschwachen Städte und Gemeinden, die ohnehin oft eine geringe Steuerkraft aufweisen, vor schwer wiegende Probleme.

#### Arbeit der Gemeindefinanzreformkommission

Aufgabe der Kommission war es, bis Mitte 2003 auf der Basis einer Bestandsaufnahme konkrete Lösungsvorschläge zu den drängenden Problemen des kommunalen Finanzsystems zu erarbeiten und zu bewerten. Im Mittelpunkt standen die Zukunft der Gewerbesteuer und die finanziellen Folgen einer effizienteren Gestaltung der unterschiedlichen sozialen Transfersysteme Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für die Gebietskörperschaften. Dabei hatte die Kommission auf die Vermeidung von Aufkommens- bzw. Lastenverschiebungen zwischen dem Bund auf der einen und Ländern und Kommunen auf der anderen Seite zu achten.

Mit der Behandlung der Einnahmen- und Ausgabenseite wurde dem kommunalen Wunsch entsprochen, die Diskussion zur Gemeindefinanzreform nicht auf das Thema Gewerbesteuer zu verengen, sondern dabei auch die Ausgabenseite in den Blick zu nehmen. Die Verstetigung der kommunalen Steuereinnahmen ist ein wichtiges Ziel aller Reformbestrebungen.

Um erfolgreich zu sein, musste sich die Kommission allerdings auf die beiden Themenbereiche "Zukunft der Gewerbesteuer" und "Verzahnung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe" beschränken. Von kommunaler Seite wurde das Anliegen vorgetragen, in der Kommission weiter gehende Themen zu diskutieren, z.B. auch

Fragen zur Konnexität und zu Mitwirkungsrechten. Eine Befassung der Kommission mit weiteren Themen hätte allerdings die Arbeit befrachtet und die rechtzeitige Vorlage von Arbeitsergebnissen gefährdet. Dies wäre sicherlich nicht im Interesse der kommunalen Ebene gewesen, der im Hinblick auf ihre Haushaltssituation zu Recht an raschen Ergebnissen gelegen ist.

Die Kommission hat mit ihrer letzten Sitzung am 3. Juli 2003 ihre Arbeit abgeschlossen. Die von den Arbeitsgruppen vorgelegten Bestandsaufnahmen, unterschiedlichen Lösungsvorschläge sowie die Berechnungen zu den finanziellen Folgen der einzelnen Maßnahmen stellen eine wertvolle Entscheidungsgrundlage für die anstehende Gesetzgebung dar. Damit war die Arbeit der Kommission erfolgreich, auch wenn nicht in allen wichtigen Einzelfragen Konsens erzielt werden konnte.

### Beschlüsse der Bundesregierung

Allen Beteiligten war klar, dass dringender Handlungsbedarf besteht. Dank der guten und umfangreichen Vorbereitung durch die Arbeit in der Kommission konnte die Bundesregierung unverzüglich die gesetzgeberischen Arbeiten in Gang setzen. Am 13. August 2003 hat das Bundeskabinett die Gesetzentwürfe zur Reform der Gewerbesteuer und zur Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe beschlossen. Damit kann die Gesetzgebung fristgerecht bis zum Jahresende abgeschlossen werden.

### 2 Reform der Gewerbesteuer

Aufbauend auf den Erkenntnissen aus den Beratungen in der Kommission hat sich die Bundesregierung dazu entschlossen, die bestehende Gewerbesteuer als wirtschaftskraftbezogene, mit lokalem Hebesatzrecht versehene kommunale Steuerquelle weiterzuentwickeln. Wesentliche Merkmale der neuen Gemeindewirtschaftssteuer sind die Erweiterung des Kreises der Steuerpflichtigen durch die Einbeziehung der Selbstständigen im Sinne von § 18 Einkommensteuergesetz (EStG) und verschiedene Regelungen zur sachlichen Verbreiterung der Bemessungsgrundlage. Hierzu zählen

- bei inländischen Kapitalgesellschaften die Hinzurechnung von Zinsen für die Überlassung von Fremdkapital, die an Gesellschafter oder ihnen nahe stehende Personen gezahlt werden, zum gemeindewirtschaftssteuerlichen Gewinn.
- die Abschaffung des Abzugs der Gemeindewirtschaftssteuer als Betriebsausgabe,
- die Abschaffung des Staffeltarifs bei den Steuermesszahlen,
- der gleitende Abbau des Freibetrags für Personenunternehmen bei höheren Gewerbeerträgen von 25 000 € bis 50 000 €.



Eine weitere Verstetigung wird durch die Beschränkung der Verlustverrechnung erzielt. Gerade bei größeren Verlustvorträgen führt dies dazu, dass jeweils zumindest die Hälfte des jährlichen Gewinns der Gemeindewirtschaftssteuer unterliegt. Durch die Anrechnung der Gemeindewirtschaftssteuer auf die Einkommensteuer gemäß § 35 EStG mit einem erhöhten Faktor von 3,8 statt wie bisher mit dem 1,8-fachen Messbetrag wird eine steuerliche Mehrbelastung des betroffenen Personenkreises weitgehend vermieden. Diese Entlastung wird zu 85 % von Bund und Ländern getragen.

Die Gemeindewirtschaftssteuer wird nicht nur besser planbar, sondern vereinfacht die Besteuerung deutlich. Der konsequente Verzicht auf besondere Hinzurechnungselemente erspart Abgrenzungsschwierigkeiten und Konfliktpotenziale im Steuervollzug und bringt erhebliche Vereinfachungen für die Steuererklärungen. Gleichzeitig wird eine Substanzbesteuerung vermieden. Vereinfachend wirkt auch die Abschaffung des Staffeltarifs und der Verzicht auf die Absetzbarkeit der Gemeindewirtschaftssteuer als Betriebsausgabe. Diese transparentere und daher auch im Vorfeld berechenbarere Besteuerung wird die Qualität des Standorts Deutschland insbesondere auch für ausländische Investoren verbessern. Davon werden die Städte und Gemeinden als Standorte der Betriebe und der von ihnen vorgehaltenen Arbeitsplätze profitieren.

Mit diesen Neuregelungen zieht die Bundesregierung die notwendige Konsequenz aus der Tatsache, dass die Gewerbesteuer auf Grund ihrer bisherigen Ausgestaltung nicht mehr geeignet war, ihre Aufgabe als stabile und ergiebige Steuerquelle der Gemeinden zu erfüllen. Vor allem die Einbeziehung der Einkünfte aus selbstständiger Arbeit in die kommunale Besteuerung trägt dazu bei, diese strukturellen Mängel zu beheben, und ist auch deswegen gerechtfertigt, weil sich das Berufsbild der Gewerbetreibenden und der übrigen selbstständig Tätigen im Laufe der letzten Jahrzehnte stark angenähert haben.

Eine Belastung von Freiberuflern, Einzel- und Personenunternehmen wird durch die Anrechnung nach § 35 EStG überwiegend vermieden. Die Belastungswirkungen bei Selbstständigen werden bei der Gemeindewirtschaftssteuer bestimmt durch die auf einen Faktor von 3,8 angehobene pauschale Anrechnung auf die Einkommensteuer. Die Anrechnung verringert auch die Bemessungsgrundlage des Solidaritätszuschlags. Im Ergebnis treten bei der Gemeindewirtschaftssteuer für Selbstständige Mehrbelastungen erst bei einem Hebesatz über 400 ein und damit in Gemeindegrößenklassen, in denen

2001 lediglich rd. 31 % der Einwohner lebten. Für niedrigere Hebesätze kommt es fast durchweg zu Entlastungen.

Die Einbeziehung der sog. Freien Berufe in die Gemeindewirtschaftssteuer ist mit den Vorgaben des Grundgesetzes vereinbar. Das Bundesverfassungsgericht hat eine Einbeziehung der Freiberufler in die Gewerbesteuer nicht ausgeschlossen. Auch aus der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann nicht abgeleitet werden, dass die Gewerbesteuerfreiheit der Freiberufler dem Gesetzgeber zwingend vorgegeben sei. Der Gewerbebegriff des Grundgesetzes ist vielmehr "umfassend".

Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass die **gewerbesteuerpflichtige** selbstständige Berufsausübung schon bisher die **Regel** ist, die Gewerbesteuerfreiheit die Ausnahme. Zur Gewerbesteuerbefreiung für die Freien Berufe hat das Gericht auf die Gestaltungsfreiheit des Gewerbesteuer-Gesetzgebers verwiesen<sup>1</sup>. Die Steuerbefreiung für die Freien Berufe wurde dem Gesetzgeber demnach nicht durch das Grundgesetz vorgegeben, sondern lag schon bisher allein in seinem Gestaltungsermessen.

Diese vom Bundesverfassungsgericht vorgenommene Auslegung wird auch an anderer
Stelle bestätigt<sup>2</sup>: Soweit das Grundgesetz den
Begriff "Gewerbe" etwa in Art. 74 Abs. 1 Nr. 11
GG verwendet, ist er nach Wertung des Bundesverfassungsgerichts ebenfalls "umfassend" zu
verstehen. Auch dies spricht dafür, dass mit der
"Gewerbe"steuer auch freiberuflich tätige
Selbstständige erfasst werden können.

Mit Rücksicht auf die Einbeziehung der Freien Berufe wird die neu gestaltete Gewerbesteuer als "Gemeindewirtschaftssteuer" bezeichnet; der Charakter als "Gewerbesteuer"

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> BVerfGE 46, 224, 240.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> BVerfGE 5, 25, 29; BVerfGE 68, 319, 321.

ändert sich dadurch nicht. Einer Änderung des Grundgesetzes in Artikel 106 Abs. 6 wegen des dort verwendeten Begriffs "Gewerbesteuer" bedarf es nicht, weil die Umbenennung in "Gemeindewirtschaftssteuer" ihre Einordnung in die Gruppenbezeichnung "Gewerbesteuer" zulässt.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht kann dem Regierungsentwurf auch nicht entgegengehalten werden, der neuen Gemeindewirtschaftssteuer fehle der Realsteuercharakter. Der Begriff "Realsteuer", der ursprünglich in Art. 106 Abs. 6 Grundgesetz enthalten war, wurde bereits 1997 gestrichen. Damit wurde dem einfachen Gesetzgeber für weitere Reformschritte bei der Ausgestaltung der Gewerbesteuer ein weiter Gestaltungsspielraum eingeräumt – und zwar unabhängig vom Realsteuercharakter herkömmlicher Prägung. Die neue Gemeindewirtschaftssteuer ist nach wie vor ausschließlich auf den Besteuerungsgegenstand "Unternehmen" bezogen, so dass es sich um eine eigenständige, von den übrigen Steuerarten abgrenzbare Steuer in der Ertragskompetenz der Kommunen handelt.



Mit der Gemeindewirtschaftssteuer hat sich die Bundesregierung für ein Konzept entschieden, das nach ihrer Überzeugung sachgerechter und zielführender ist als das ebenfalls in der Diskussion stehende, von kommunaler Seite befürwortete Modell einer modernisierten Gewerbesteuer und das gemeinsam von BDI und VCI vorgeschlagene Modell einer kommunalen Einkommen- und Gewinnsteuer.

Das von den Kommunen vorgeschlagene Modell einer modernisierten Gewerbesteuer sieht – ausgehend von der gegenwärtigen Rechtslage - im Wesentlichen eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage durch die Hinzurechnung von Zinsen, Mieten, Pachten und Leasingraten, die Erweiterung des Kreises der Steuerpflichtigen durch die Einbeziehung der Selbstständigen im Sinne von § 18 EStG, die Abschaffung der Messzahlenstaffel mit unterschiedlichen Messzahlen für Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften sowie die Abschmelzung der Freibeträge vor. Das Kommunalmodell beinhaltet einige Risiken, die nicht unterschätzt werden dürfen. So könnten Anpassungsreaktionen der Kapitalgesellschaften das Steueraufkommen gefährden: Die in diesem Modell vorgesehenen gespaltenen Steuermesszahlen ließen Umgehungskonstruktionen mit Zwischenschaltung von Personengesellschaften erwarten, die im Ergebnis auch für Kapitalgesellschaften die niedrigere Messzahl 3 % (statt 4 %) nutzbar machen. Nach fachlicher Einschätzung ließen sich solche Konstruktionen letztlich nicht verhindern. Ein weiterer Nachteil liegt in der erheblich verschärften Belastungswirkung von Hinzurechnungen. Die volle Hinzurechnung sämtlicher Zinsen zum Gewinn sowie die Hinzurechnung des Finanzierungsanteils von Mieten, Pachten, Leasingraten trieben die Steuerbelastung bei Kapitalgesellschaften teilweise um über 12 % in die Höhe. Die Hinzurechnungen könnten in bestimmten Fällen ertragsschwacher Gewerbebetriebe krisenverschärfend wirken (z. B. Existenzgründer, expandierende Unternehmen in den neuen Ländern). Ökonomisch problematisch ist zudem die erhebliche Doppelbesteuerung, die insbesondere in Folge der massiven Erweiterung der Hinzurechnungen eintritt.

Das BDI/VCI-Modell sieht einen mit Hebesatzrecht versehenen Zuschlag der Kommunen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer (sowie die Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer) als Ersatz für die Gewerbesteuer

und den Gemeindeanteil am Aufkommen der Einkommensteuer vor. Die Gefahr einer Verschärfung der schon jetzt bestehenden Stadt-Umland-Problematik mit der Folge einer weiteren Verschlechterung der Finanzsituation der Kernstädte und damit die Begünstigung von Wanderungsbewegungen in das Umland sowie ein beträchtlicher Verwaltungsaufwand und eine zunehmende Bürokratisierung bei Arbeitgebern und der Finanzverwaltung waren für die Entscheidung gegen dieses Konzept ausschlaggebend. Zudem könnte das BDI-Modell wegen umfangreicher administrativer Vorbereitungsmaßnahmen frühestens im Jahr 2006 in Kraft treten. Den Kommunen ist aber zu Recht an einer raschen Lösung ihrer Finanzprobleme gelegen.

### Höherer Gemeindeanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung enthaltenen Maßnahmen sind geeignet, das kommunale Finanzsystem zu stabilisieren und mittel- und langfristig auf eine neue Grundlage zu stellen. Dazu trägt auch die zusätzliche Anhebung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer von derzeit 2,2 % auf 3,6 % bei, die insgesamt eine verlässliche und stetige Einnahmequelle ist. Gerade auch die Anhebung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer sichert den Gemeinden bereits im Jahr 2004 ein Mehraufkommen in Höhe von 1,9 Mrd. € und somit eine frühzeitige Kassenwirkung.

Es gibt derzeit auch einen wenn auch vorläufigen, so doch praktikablen Verteilungsschlüssel für das Umsatzsteueraufkommen. Von der Erhöhung der kommunalen Beteiligung an der Umsatzsteuer profitieren alle Gemeinden. Im Einvernehmen mit Ländern und kommunalen Spitzenverbänden soll im Interesse einer belastbaren Datengrundlage das In-Kraft-Treten des endgültigen, fortschreibungsfähigen Schlüssels auf den 1. Januar 2006 verschoben werden.

### 3 Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe

Von der Zusammenlegung von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe für Erwerbsfähige zu einer einheitlichen Leistung in der Zuständigkeit einer neu gestalteten Bundesanstalt für Arbeit (Arbeitslosengeld II) werden sowohl der Bund als auch die Kommunen profitieren. Unter Berücksichtigung der teilweisen Kompensation der zusätzlichen Bundesbelastungen durch die Anpassung der Umsatzsteueranteile wird der Bund die Kommunen in 2004 um rd. 2 Mrd. €, ab 2005 dauerhaft um jährlich 2,5 Mrd. € entlasten. Von der Reform werden vor allem die strukturschwachen Gemeinden mit überproportionalen Sozialhilfeaufwendungen profitieren, denen allein mit steuerlichen Maßnahmen nicht geholfen werden kann. Auch hier hält die Bundesregierung mit dem In-Kraft-Treten der ersten Reformschritte zum 1. Juli 2004 ihre Zusage nach einer zügigen Umsetzung der Reformmaßnahmen ein. Mit diesem Vorhaben wird ebenfalls die Investitionskraft der Kommunen gestärkt, die so z.B. die Finanzierung einer bedarfsgerechten Anzahl von Kinderbetreuungsplätzen, insbesondere für unter Dreijährige, sicherstellen können.

Die wesentlichen Regelungen der Reform

- Individuelles Fallmanagement. Angestrebt wird ein Betreuungsschlüssel von einem Fallmanager auf 75 erwerbsfähige Hilfebedürftige.
- Bündelung der Dienstleistungen zur Eingliederung in Erwerbsarbeit und zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit in Job-Centern. Damit wird die Bereitstellung von arbeits- und berufsbezogenen sowie sozialen Eingliederungsleistungen durch eine Stelle gesteuert.
- Förderung der Eigeninitiative und Fordern der Eigenverantwortlichkeit durch Schaffung von Arbeitsanreizen und transparente Gestaltung und Verstärkung der Sanktionen.
- Einbeziehung der Hilfebedürftigen in die

gesetzliche Krankenversicherung, die soziale Pflegeversicherung und gesetzliche Rentenversicherung.

- Abfederung finanzieller Härten beim Übergang vom Arbeitslosengeld in die neue Leistung durch einen auf zwei Jahre befristeten Zuschlag. Die Höhe des Zuschlags wird nach einem Jahr halbiert. Der Zuschlag beträgt maximal 320 € bei Paaren und 160 € bei Alleinstehenden.
- Der Bund ist Träger der neuen Leistung.

Anspruchsberechtigt im neuen System sind alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zwischen 15 und 65 Jahren. Dabei deckt die neue Leistung auch den Bedarf der mit dem Erwerbsfähigen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen ab.

Mit dem Gesetz wird auch ein so genannter Kinderzuschlag eingeführt. Der Kinderzuschlag ist für Familien vorgesehen, die ohne ihn allein wegen des Unterhaltsbedarfs für ihre Kinder Anspruch auf ALG II oder Sozialgeld hätten. Indem der Kinderzuschlag nur zu 70 % auf das Erwerbseinkommen angerechnet wird, soll die Bereitschaft gestärkt werden, durch Arbeitsaufnahme den Lebensunterhalt selbst zu erwirtschaften.

Mit dem Gesetzentwurf wird auch das Wohngeld reformiert. Umgesetzt wird das "Vereinfachungsmodell". Der Kreis der Transferleistungsempfänger (ALG II, Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter, Asylbewerberleistungen) erhält kein Wohngeld mehr. Vielmehr erhalten die betroffenen Personen künftig die angemessenen Wohnkosten vom Transferleister. Der Bund erhält dabei die Zuständigkeit für die Unterkunftskosten aller ALG-II-Empfänger. Die Länder werden vom Wohngeld entlastet.

Innerstaatliche Lastenverschiebungen sollen über die Umsatzsteuer ausgeglichen werden. Für die Länder ergibt sich daraus keine Belastung. Es liegt vielmehr in der Zuständigkeit der Länder, die erforderlichen Folgeregelungen aus

der geänderten Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund und Ländern im Hinblick auf die Finanzverteilung zwischen den jeweiligen Ländern und ihren Kommunen zu treffen. Das Grundgesetz sieht keine unmittelbaren Finanzbeziehungen zwischen Bund und Kommunen vor, die Steuerung der Kommunalfinanzen ist Aufgabe der Länder.

### 4 Gesamtentlastung der Kommunen

Insgesamt werden die Kommunen durch die vorgelegten Gesetzentwürfe zur Reform der Gewerbesteuer und zur Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe im Jahr 2004 um rd. 4,5 Mrd. € und ab dem Jahr 2005 dauerhaft um mehr als 5 Mrd. € entlastet. Damit werden die kommunalen Einnahmen stabilisiert und die Investitionskraft der Kommunen wird nachhaltig gestärkt.

Alle Maßnahmen sind daran zu messen, ob sie die gesetzten Ziele erreichen: Die Verstetigung der kommunalen Steuereinnahmen und die Verbesserung der kommunalen Ausgabenstruktur. Beide Ziele werden erreicht. Die Gewerbesteuerreform und der erhöhte Umsatzsteueranteil führen zu einer Verstetigung der kommunalen Steuereinnahmen, durch die Zusammenlegung von Sozialhilfe für Erwerbsfähige und Arbeitslosenhilfe in Trägerschaft des Bundes werden die Kommunen bei den sozialen Aufwendungen spürbar entlastet.

Im Politikprozess der nächsten Monate muss im Rahmen enger Spielräume ein Ergebnis gefunden werden, das den Kommunen gerecht wird und die Kommunalfinanzen strukturell verbessert und verstetigend sichert. Hierzu müssen alle Beteiligten ihren Beitrag leisten.

#### 5 Fazit

Mit der bevorstehenden Gemeindefinanzreform bekennt sich die Bundesregierung ausdrücklich zu ihrer Verantwortung für die kommunale Ebene und leistet ihren Beitrag zur nachhaltigen Sicherung leistungsfähiger Kommunen, die den Herausforderungen der Zukunft zuversichtlich entgegensehen können. Damit werden die Voraussetzungen

dafür geschaffen, dass die Städte und Gemeinden in Deutschland Bürgerinnen und Bürgern weiterhin als verlässliche Partner bei der kommunalen Daseinsvorsorge gegenübertreten können.

### Steueroptimale Rechtsformwahl: Personengesellschaften besser als Kapitalgesellschaften

1	Einleitung	57
2	Einfluss der Gewinnhöhe	57
3	Einfluss von Gesellschaft-Gesellschaf-	
	ter-Verträgen	58
3.1	Einfluss der Gesellschafterfremdfi-	
	nanzierung (Finanzierungsstruktur)	58
3.2	Einfluss von Gesellschafter-Geschäfts-	
	führerverträgen	59
4	Einfluss der Gewinnverwendungs-	
	politik	61
5	Fazit	62

### 1 Einleitung

In der steuerpolitischen Diskussion wird vielfach behauptet, die im deutschen Mittelstand überwiegend anzutreffenden Personenunternehmen würden gegenüber Kapitalgesellschaften steuerlich benachteiligt. Entstanden ist dieser Trugschluss aus der undifferenzierten Gegenüberstellung der für Kapitalgesellschaften maßgeblichen tariflichen Körperschaft- und Gewerbesteuerbelastung (einschließlich Solidaritätszuschlag) von knapp 40 % (38,4 % ab 2004) und dem für Personenunternehmen relevanten progressiven Einkommensteuertarif mit einem jedoch von den wenigsten Einzelunternehmern erreichten - Spitzensteuersatz von 51,2 % einschließlich Solidaritätszuschlag (44,3 % ab 2004) bei pauschalierter Anrechnung der Gewerbesteuer. Dieser verkürzten Sichtweise hat der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung bereits in seinem Jahresqutachten 2001/2002 (vgl. Textziffern 536 ff.) widersprochen.

Die These von der steuerlichen Benachteiligung der Personenunternehmen wird nun auch durch eine kürzlich veröffentlichte Studie des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) zur steueroptimalen Rechtsformwahl widerlegt, bei der auf der Basis der Erfolgs- und Bilanzdaten eines typischen mittelständischen Unternehmens des verarbeitenden Gewerbes die Steuerbelastungen von Personen- und Kapitalgesellschaften über einen Zeitraum von zehn Jahren mit Hilfe des Computersimulationsprogramms "European Tax Analyzer" miteinander verglichen wurden<sup>1</sup>.

In allen vollständig durchgeführten Berechnungen erweist sich die Personengesellschaft als die steuerlich optimale Rechtsform. Im Einzelnen kommt das ZEW in seiner zusammenfassenden Darstellung zu folgenden Ergebnissen:

#### 2 Einfluss der Gewinnhöhe

Um den Einfluss der Gewinnhöhe bestimmen zu können, werden die Steuerbelastungen von Personengesellschaft (PersG) und Kapitalgesellschaft (KapG) in einem modifizierten Ausgangsfall bei unterschiedlichen Erfolgslagen berechnet und miteinander verglichen.

Im Einzelnen wird dazu die Umsatzrendite des Unternehmens schrittweise im Vergleich zum Ausgangsfall auf bis zu 40 % erhöht und vermindert. Durch die Veränderung der Umsatzrendite wird die Höhe des Jahresüberschusses und damit auch die Höhe der Beteiligungserträge der Gesellschafter variiert. Die Begriffe niedrige Umsatzrendite und niedrige Gewinne sowie hohe Umsatzrendite und hohe Gewinne werden in dieser Variation synonym verwendet.

Dabei ergibt sich ein umso größerer Belastungsvorteil der PersG, je schlechter die Erfolgslage ist: So führt eine Reduktion der Umsatzrendite um 40 %

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Um Vergleichbarkeit zwischen thesaurierenden Kapitalgesellschaften mit Personengesellschaften herzustellen, wurde angenommen, dass die Gewinnrücklagen bei der Kapitalgesellschaft am Ende des Betrachtungszeitraums im zehnten Jahr ausgeschüttet werden.

zu einem Belastungsvorteil der PersG in Höhe von 20,5 %, ihre Erhöhung nur noch zu einem Belastungsvorteil in Höhe von 5,0 %.



Ursächlich für diese Effekte sind die für beide Rechtsformen zugrunde liegenden unterschiedlichen Besteuerungskonzeptionen sowie die Möglichkeit der PersG, die Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer anzurechnen.

- Betrachtet man zunächst den Bereich niedriger Gewinne, so werden diese bei der KapG definitiv mit 25 % Körperschaftsteuer und zusätzlich zur Hälfte mit Einkommensteuer belastet. Dagegen werden die Gewinne bei der PersG nur mit Einkommensteuer zu einem niedrigen Satz besteuert. Hierbei profitiert die PersG enorm von der Gewerbesteueranrechnung; die Gewinne werden de facto kaum noch durch die Gewerbesteuer belastet.
- Im Bereich hoher Gewinne verbessert sich zwar die Belastungssituation der KapG gegenüber der PersG, weil das Halbeinkünfteverfahren in diesen Fällen die Doppelbelastung mit Körperschaft- und Einkommensteuer mehr als beseitigt. Die PersG bleibt aufgrund der geringen Gewerbsteuerbelastung durch die Gewerbesteueranrechnung dennoch über die gesamte Variation die steuerlich günstigere Rechtsform. Dies gilt ebenso für Gewinnhöhen, die über die in der Variation betrachtete Höhe hinausgehen, da bei (sehr) hohen Gewinnen die Steuerbelastungsdifferenz zwischen den beiden Rechtsformen gegen einen Grenzwert tendiert. Dies resultiert zum einen aus dem abnehmenden Einfluss von Freibeträgen und Tarifermäßigungen bei hohen Einkünften, zum anderen

fällt ein immer größerer Teil der Einkünfte in den Proportionalbereich des Einkommensteuerspitzensatzes.

### 3 Einfluss von Gesellschaft-Gesellschafter-Verträgen

Der Einbezug von Gesellschaft-Gesellschafter-Verträgen in einen steuerlichen Rechtsformvergleich ist zweckmäßig, weil der Abschluss derartiger Verträge auch in der Praxis üblich ist. Der Einbezug ist insbesondere auch deshalb erforderlich, weil Gesellschaft-Gesellschafter-Verträge bei PersG und KapG konzeptionell völlig unterschiedlich besteuert werden.

### 3.1 Einfluss der Gesellschafterfremdfinanzierung (Finanzierungsstruktur)

Um zunächst den Einfluss der Gesellschafterfremdfinanzierung auf die rechtsformspezifischen Steuerbelastungen zu untersuchen, wird der Anteil des Gesellschafterdarlehens am Gesamtkapital sukzessiv von 0 auf 75 % erhöht. Da dies eine Reduktion des Eigenkapitalanteils von 100 % auf 25 % bedingt, sind folglich auch Aussagen zur Vorteilhaftigkeit einer bestimmten Finanzierungsstruktur möglich.

Die isolierte Betrachtung der PersG zeigt, dass sich deren Gesamtsteuerbelastung bei Abschluss eines (eigenkapitalersetzenden) Gesellschafterdarlehens nicht verändert; insoweit besteht bei der PersG Finanzierungsneutralität.

Bei isolierter Betrachtung der KapG entsteht ein anderes Bild: So ergeben die Berechnungen im Fall hoher Gewinne, dass eine Erhöhung des Gesellschafterdarlehens (zu Lasten des Eigenkapitals) eine leichte Erhöhung der Gesamtsteuerbelastung der KapG bewirkt; es besteht Finanzierungsaneutralität. Zur Analyse der aufgezeigten Belastungswirkungen sind die Unterschiede in der steuerlichen Behandlung von Gesellschafterfremd- und Eigenfinanzierung

sowohl auf Ebene der KapG als auch auf Ebene der Gesellschafter zu betrachten. Bei der KapG mindern die Zinszahlungen im Fall der Gesellschafterfremdfinanzierung - anders als die Beteiligungserträge im Fall der Eigenfinanzierung – vollständig die Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer und zur Hälfte die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer. Daraus resultiert ein eindeutiger Belastungsvorteil der Gesellschafterfremdfinanzierung gegenüber der Eigenfinanzierung. Auf Gesellschafterebene werden sowohl die Zinszahlungen als auch die Beteiligungserträge als Einkünfte aus Kapitalvermögen erfasst. Allerdings unterliegen die Zinseinkünfte in voller Höhe, die Beteiligungserträge infolge des Halbeinkünfteverfahrens nur zur Hälfte der Einkommensbesteuerung. Der daraus resultierende Vorteil der Eigenfinanzierung ist umso größer, je höher der persönliche Einkommensteuersatz der Gesellschafter ist. Fasst man die gegensätzlichen Wirkungen auf beiden Ebenen zusammen, so ist die Eigenfinanzierung bei entsprechend hohen Einkommensteuersätzen der Gesellschafter vorteilhafter; bei niedrigen Einkommensteuersätzen ist dagegen die Gesellschafterfremdfinanzierung vorzuziehen. Da im Fall der KapG mit hohen Gewinnen die Einkommensteuersätze infolge steigender Einkünfte der Gesellschafter ebenfalls hoch sind, tritt der oben beschriebene Effekt ein: Die Eigenfinanzierung ist vorzuziehen.

Im Fall niedriger Gewinne, in dem die Gesellschafter infolge niedriger Einkünfte mit einem niedrigen Einkommensteuertarif besteuert werden, entsteht dagegen der umgekehrte Effekt: Die (eigenkapitalersetzende) Erhöhung der Gesellschafterfremdfinanzierung führt zu einer Senkung der Gesamtsteuerbelastung der KapG.

Der Rechtsformvergleich im Fall hoher Gewinne zeigt, dass der Belastungsvorteil der PersG bei Erhöhung des Gesellschafterdarlehens weiter ansteigt. Dieser Effekt resultiert allein aus den oben beschriebenen Belastungswirkungen bei der KapG; die Steuerbelastung der PersG ist finanzierungsneutral.

Dagegen ergibt der Rechtsformvergleich im Fall niedriger Gewinne, dass der Belastungsvorteil der PersG bei Erhöhung des Gesellschafterdarlehens sinkt.

Unabhängig von der Art der Gesellschafterfinanzierung ist die PersG jedoch stets die vorteilhaftere Alternative.

### 3.2 Einfluss von Gesellschafter-Geschäftsführerverträgen

Die durchgeführten Berechnungen<sup>2</sup> ergeben, dass durch den Abschluss der Gesellschafter-Geschäftsführerverträge der Vorteil in der Gesamtsteuerbelastung der PersG sinkt.

Soweit die Vergütungen für die Gesellschafter-Geschäftsführer angemessen bleiben – die Vereinbarung unangemessen hoher Gesamtbezüge würde im Fall der KapG zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führen – wird der Belastungsvorteil der PersG umso geringer, je höher die gezahlten Geschäftsführergehälter werden.

Eine Analyse getrennt nach Steuerarten zeigt, dass für diese Belastungswirkungen vor allem körperschaftsteuerliche und gewerbesteuerliche Effekte verantwortlich sind, die ausschließlich bei der KapG auftreten. Bei dieser dürfen nämlich die Vergütungen für die Gesellschaftergeschäftsführung bei der Ermittlung der körperschaftsteuerlichen und damit auch der gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlage in voller Höhe zum Abzug gebracht werden. Sie reduzieren folglich die Körperschaft- und Gewerbesteuerbelastung der KapG. Dagegen bleibt die Gewerbesteuerbelastung der PersG durch den Abschluss von Gesellschafter-Geschäftsführerverträgen prinzipiell unverändert.

In verschiedenen Simulationsrechnungen erhält ein Teil der Gesellschafter ein Geschäftsführergehalt; dieses Gehalt wird dann in seiner Höhe variiert. Im Modell erhalten zwei der zehn Gesellschafter ein Geschäftsführergehalt in unterschiedlicher Höhe. Das Verhältnis der Geschäftsführergehälter zueinander bleibt über die gesamte Gehaltsvariation mit 5:3 konstant.

Im Rechtsformvergleich bleibt die Gewerbesteuerbelastung der PersG infolge der Gewerbesteueranrechnung dennoch unter der der KapG.

Für den Bereich der Einkommensteuer ist festzustellen, dass die Vergütungen für die Geschäftsführung zwar beim Gesellschafter der PersG zu Einkünften aus Gewerbebetrieb und beim Gesellschafter der KapG zu Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit führen. Jedoch resultieren aus dieser Zuordnung alleine keine materiellen einkommensteuerlichen Belastungsunterschiede. Trotz dieser prinzipiellen Gleichbehandlung in der Einkommensteuer steigt durch die Einführung der Geschäftsführervergütungen beim Gesellschafter der KapG die Höhe der Einkommensteuerbelastung. Ursächlich für die einkommensteuerliche Mehrbelastung beim Gesellschafter der KapG ist, dass bei diesem die Geschäftsführervergütungen in voller Höhe der Einkommensteuer unterliegen, während die andernfalls an deren Stelle geleisteten Beteiligungserträge zur Hälfte einkommensteuerfrei sind. Im Fall der PersG bleibt die Einkommensteuerbelastung im Grundsatz auch bei Einführung der Geschäftsführervergütung konstant. Soweit die durchgeführten Berechnungen dennoch eine Minderung der Einkommensteuerbelastung ergaben, sind diese auf die steuerliche Behandlung der Beiträge zur freiwilligen sozialen Absicherung des Gesellschafter-Geschäftsführers (freiwillige Sozialversicherungsbeiträge) zurückzuführen.

#### Einfluss der betrieblichen Altersvorsorge

Da sowohl PersG als auch KapG ihren Gesellschafter-Geschäftsführern eine betriebliche Altersversorgung gewähren können, sich deren Besteuerung jedoch bei beiden Rechtsformen grundlegend unterscheidet, wird auch der Einfluss einer betrieblichen Altersversorgung bei Gesellschafter-Geschäftsführern auf rechtsformspezifische Steuerbelastungsdifferenzen untersucht.

Eine vollständige und exakte Untersuchung der Konsequenzen einer betrieblichen Altersversorgung ist nur im Rahmen eines mehrperiodigen Belastungsvergleichs möglich. Im Rahmen der Untersuchungen erhalten die Gesellschafter-Geschäftsführer im Modellunternehmen (zusätzlich zu ihren Vergütungen) eine betriebliche Altersversorgung in Form einer Direktzusage durch das Unternehmen<sup>3</sup>, wobei die Gesamtbezüge angemessen bleiben sollen.

Die Berechnungen ergeben unter Berücksichtigung der steuerlichen Konsequenzen in der Anwartschafts- und der Versorgungszeit einen (weiteren) Rückgang des Belastungsvorteils der PersG. Da die Versorgungsleistungen gehaltsabhängig sind, ist der Rückgang des Belastungsvorteils umso höher, je höher die Gesellschafter-Geschäftsführervergütungen sind. Generell resultieren diese Belastungswirkungen der betrieblichen Altersversorgung aus deren rechtsformunterschiedlicher Besteuerung auf der Gesellschafterebene. Auf Gesellschaftsebene bilden beide Rechtsformen für die zugesagte Versorgungsleistung während der Anwartschaftsphase eine Pensionsrückstellung.

Während der Gesellschafter-Geschäftsführer der PersG bereits in der Anwartschaftsphase die Zuführungen zur Pensionsrückstellung als Einkünfte aus Gewerbebetrieb der Gewerbesteuer und der Einkommensteuer zu unterwerfen hat, ergeben sich während der Anwartschaftsphase beim Gesellschafter-Geschäftsführer der KapG keine primären steuerlichen Folgen. Beim Gesellschafter der KapG können sich jedoch in der Anwartschaftsphase Sekundärwirkungen ergeben. Durch die Bildung einer gewinnmindernden Pensionsrückstellung auf Ebene der KapG kann es nämlich zu einer Veränderung der Ausschüt-

Im Modell wird den Gesellschafter-Geschäftsführern die betriebliche Altersversorgung am Ende des Betrachtungszeitraums (Periode 10) als (einmalige) Kapitalleistung ausbezahlt und soweit erforderlich (ermäßigt) besteuert. Die von der Gesellschaft zugesagte Versorgungsleistung wird dabei nach einem gehaltsabhängigen Plan ermittelt. Bei einem gehaltsabhängigen Plan ergeben sich die Versorgungsleistungen als Produkt aus dem Gesellschafter-Geschäftsführergehalt zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand und einem vorzugebenden Steigerungssatz für jedes geleistete Arbeitsjahr.

tungshöhe und damit zu einer Veränderung der zu versteuernden Beteiligungseinkünfte beim Gesellschafter kommen. Bei diesem unterliegen die Versorgungsleistungen vielmehr erst im Zeitpunkt ihrer Auszahlung – nach Abzug des Versorgungsfreibetrages – als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit der Einkommensbesteuerung; eine Besteuerung mit Gewerbesteuer unterbleibt vollständig.

Welcher Stellenwert der Mehrperiodenbetrachtung im Zusammenhang mit rechtsformspezifischen Steuerbelastungsvergleichen zukommt, wurde am Beispiel der betrieblichen Altersversorgung der Gesellschafter-Geschäftsführer besonders deutlich.

Es kann zu gravierenden Fehleinschätzungen kommen, wenn in einem Belastungsvergleich nur die steuerlichen Konsequenzen aus der Einführung einer betrieblichen Altersversorgung in der Anwartschaftsphase berücksichtigt werden. Unter Vernachlässigung der Versorgungsphase reduziert sich der Belastungsvorteil der PersG in der Anwartschaftsphase so deutlich, dass ab einer bestimmten Gesellschafter-Geschäftsführervergütung sogar die KapG die steuergünstigere Rechtsform wird. Dies liegt jedoch ausschließlich daran, dass bei Beschränkung des Blickwinkels auf die Anwartschaftsphase beim Gesellschafter der KapG die gesamte Besteuerung der Versorgungsleistung mit Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer unterschlagen wird; der Belastungsvorteil der KapG in diesen drei Steuerarten ist daher offensichtlich.

### 4 Einfluss der Gewinnverwendungspolitik

Die Besteuerung der einbehaltenen Gewinne ist bei beiden Rechtsformen konzeptionell verschieden.

Entsprechend wird der Einfluss der Gewinnverwendung auf die Höhe der rechtsformspezifischen Steuerbelastungsdifferenzen untersucht. Dazu wird die Ausschüttungs- bzw. Entnahmequote

schrittweise von 100 % (vollständige Ausschüttung bzw. Entnahme der Gewinne) auf 0 % (vollständige Einbehaltung der Gewinne) reduziert. Um bei den Berechnungen vollkommene Vergleichbarkeit zwischen beiden Rechtsformen zu erreichen, werden im Fall (vollständig) einbehaltener Gewinne diese am Ende des zehnperiodigen Betrachtungszeitraums vollständig an die Gesellschafter ausgekehrt und bei diesen der Besteuerung unterworfen. Die Berechnungen im Ausgangsfall ergeben, dass die Steuerbelastungsdifferenzen zwischen den Rechtsformen kaum durch die Änderungen der Ausschüttungsquote beeinflusst werden; die PersG bleibt damit unabhängig von der Ausschüttungsquote die steuergünstigere Rechtsform.



Ursächlich dafür ist, dass die KapG bei (Voll-) Thesaurierung nur temporär, d. h. während der ersten zehn Perioden im Modell, von der Einbehaltung der Gewinne profitiert, weil die Besteuerung auf Ebene der Gesellschafter mit Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vermieden wird. Die Besteuerung der einbehaltenen Gewinne wird am Ende des Betrachtungszeitraums durch deren Auskehrung an die Gesellschafter nachgeholt. Die mit der Thesaurierung verbundenen Zins- und Liquiditätsvorteile im Fall der KapG reichen jedoch nicht aus, die Vorteile der PersG, insbesondere durch die Gewerbesteueranrechnung, zu kompensieren. Für den Fall, dass die Gewinne über einen noch längeren Zeitraum einbehalten werden, können sich jedoch Belastungsvorteile für die KapG ergeben.

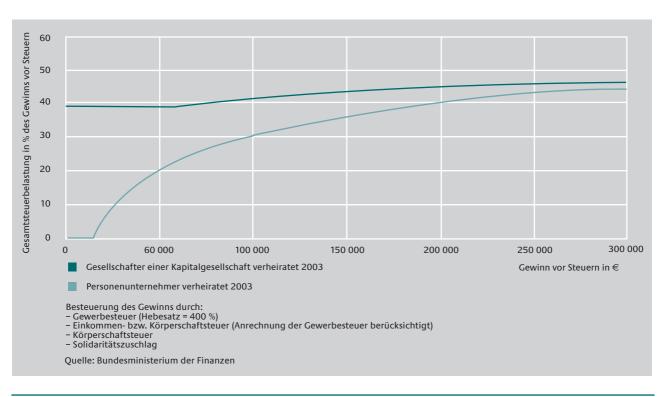
Deutlicher werden die Effekte im Fall niedriger Gewinne. In diesem Fall erhöht sich die

Steuerbelastungsdifferenz zu Gunsten der PersG, je mehr Gewinne einbehalten werden. Diese zunächst erstaunliche Erkenntnis resultiert daraus, dass bei der PersG die niedrigen Gewinne während des gesamten Betrachtungszeitraums in Folge des progressiven Einkommensteuertarifs nur niedrig besteuert werden. Im Vergleich dazu unterliegen die (voll-) thesaurierten Gewinne bei der KapG stets dem proportionalen Körperschaftsteuertarif zuzüglich Gewerbesteuer und nur bis zum Ende des zehnperiodigen Betrachtungszeitraums keiner Besteuerung beim Anteilseigner. Durch deren Auskehrung zum Ende der zehnten Periode kommt es jedoch - bedingt durch den einmaligen kumulierten Zufluss – zu einer hohen progressiven Besteuerung mit Einkommensteuer und mit Zuschlagsteuern.

#### 5 Fazit

Allgemein zeigen die Ergebnisse der Analyse, dass die Steuerbelastungsdifferenzen zwischen beiden Rechtsformen weniger von der langfristigen Gewinnverwendungspolitik sondern vielmehr von der Gewinnhöhe, dem Abschluss von Verträgen zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern sowie der Finanzierungsstruktur beeinflusst werden. In allen vollständig durchgeführten Berechnungen erweist sich die Personengesellschaft als die steuerlich optimale Rechtsform. Die steuerpolitische Strategie der Bundesregierung, Wachstum und Beschäftigung durch die Förderung des Mittelstands zu erreichen, findet durch die ZEW-Studie eine nachhaltige Unterstützung.

# Vergleich der durchschnittlichen Gesamtsteuerbelastung 2003 eines verheirateten Personenunternehmers mit der eines verheirateten Anteilseigners einer Kapitalgesellschaft bei 100 %iger Ausschüttung



### Verbesserungsvorschläge für die Umsetzung des Deutschen Stabilitätspakts<sup>1</sup>

Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen – Kurzfassung –

Nach Art. 3 des Protokolls zum EG-Vertrag (EGV) über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit haben die Mitgliedsländer zu gewährleisten, dass die innerstaatlichen Verfahren im Haushaltsbereich sie in die Lage versetzen, ein übermäßiges Defizit zu vermeiden. Diese Norm zielt auf Länder mit föderalistischen Elementen im Haushaltsrecht. Das deutsche Haushaltsrecht ist im Vergleich zu allen anderen EU-Staaten am stärksten föderalistisch geprägt. Deutschland ist deshalb von dieser Frage besonders betroffen. Bund und Länder haben versucht, ihr dadurch Rechnung zu tragen, dass in das Haushaltsgrundsätzegesetz ein § 51 a eingefügt wurde. Danach kommen Bund und Länder ihrer Verantwortung zur Einhaltung der Bestimmungen des Art. 104 EGV und des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes nach und streben eine Rückführung der Nettoneuverschuldung mit dem Ziel ausgeglichener Haushalte an. Hierzu kann der Finanzplanungsrat Empfehlungen zur Haushaltsdisziplin geben, die Vereinbarkeit der Haushaltsentwicklung mit dem Europäischen Stabilitätsund Wachstumspakt und den Bestimmungen des Art. 104 EGV erörtern und erforderlichenfalls (unverbindliche) Empfehlungen zur Wiederherstellung der Haushaltsdisziplin aussprechen. Diese Vereinbarung ist im Juli 2002 nach Billigung durch Bundestag und Bundesrat Gesetz geworden (BGBl I, 2001, S. 3 961) und wird seither als "Nationaler (bzw. Deutscher) Stabilitätspakt" bezeichnet.

Trotz dieser formellen Umsetzung des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes in deutsches Haushaltsrecht hat Deutschland mit einem Defizit von 3,6 % des Bruttoinlandsprodukts im Jahr 2002 den Maastricht-Referenzwert für den Finanzierungssaldo deutlich überschritten. Der Ecofin-Rat hat auf Empfehlung der EU-Kommission deshalb am 21. Januar 2003 festgestellt, dass in Deutschland ein übermäßiges Defizit besteht, das weder aus einer ernsten Rezession noch aus sonstigen unkontrollierbaren Ereignissen resultiert. Anders als seine Frühwarnempfehlung vom Februar 2002, die auf Art. 99 EGV beruhte und als solche keine Sanktionen auslösen konnte, gehört die aktuelle Empfehlung des Rates zu einem Verfahren nach Art. 104 EGV, das mit dem Ziel der Korrektur des übermäßigen Defizits eröffnet worden ist und – wenn dies nicht erreicht wird – zu Zwangsmaßnahmen und Geldbußen führen kann (Art. 104 Abs. 11 EGV).

Angesichts dieser Mahnung aus Brüssel und der Tatsache, dass neuere Daten die Einhaltung der Maastricht-Grenze im Jahr 2003 nahezu unmöglich erscheinen lassen, hat der Wissenschaftliche Beirat beim BMF die Frage analysiert, ob die formelle Umsetzung des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes in den Deutschen Stabilitätspakt auch materiell als gelungen betrachtet werden kann. Da dies seiner Meinung nach nicht der Fall ist, hat er Verbesserungsvorschläge vorgelegt.

Diese gehen von den Anforderungen des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes aus, welche der Beirat in Basisanforderungen und Zusatzanforderungen für den Fall eines Defizitverfahrens unterteilt.

Für die **Basisanforderungen** besonders bedeutsam ist die Tatsache, dass der EG-Vertrag die Finanzpolitik zwar der nationalen Verantwortung

Stark gekürzte Fassung der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats beim BMF vom Juli 2003, Schriftenreihe des Bundesministeriums der Finanzen, Band 75, Berlin 2003.

überlässt, dass er sie jedoch in eine Reihe von Verhaltensgrundsätzen einbettet. Hierzu gehören insbesondere

- das Gebot, übermäßige öffentliche Defizite zu vermeiden (Art. 104 EGV),
- eine Ex-ante-Koordination der Wirtschaftsund speziell Finanzpolitik auf der Basis von Leitlinien gemäß Art. 99 i.V.m. Art. 98 EGV sowie
- eine Ex-post-Koordination über den Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt, der als Rückkopplungsmechanismus zu rechtzeitigen Korrekturen führen soll, wenn der Pfad einer gesunden Entwicklung verlassen zu werden droht (VO 1466/97, VO 1467/97 und Amsterdamer Entschließung des Europäischen Rats, ABl. 1997 Nr. C 236/1).

Für die laufende Finanzpolitik sind die beiden zuletzt genannten Koordinationsverfahren zunächst von größerer Bedeutung als die noch darzustellenden Regelungen des Art. 104 EGV, die erst in Kraft treten, wenn ein übermäßiges Defizit entstanden ist.

Basis für die Ex-ante-Koordination der Wirtschafts- und Finanzpolitik der Mitgliedstaaten sind die so genannten "Grundzüge der Wirtschaftspolitik", die der Europäische Rat in der Mitte jeden Jahres verabschiedet. Sie sollen den Mitgliedstaaten als Leitlinien bei der Gestaltung ihrer nationalen Budgetpolitik dienen. Auf der Basis dieser "Grundzüge" formulieren die Mitgliedstaaten am Ende jeden Jahres Stabilitätsprogramme (EWU-Staaten) bzw. Konvergenzprogramme (sonstige Mitgliedstaaten), in denen quantitative Projektionen für die Entwicklung finanzpolitischer Größen, insbesondere des gesamtstaatlichen Defizits, veröffentlicht werden. Die nationalen Finanzpolitiken sollen in den nächsten Jahren möglichst rasch das EU-weit vereinbarte Ziel eines nahezu ausgeglichenen Haushalts erreichen. Die Projektionen werden vom Ecofin-Rat auf der Grundlage einer Vorlage der Kommission daraufhin geprüft, ob die Annahmen über die wirtschaftliche Entwicklung realistisch sind, ob ein Sicherheitsabstand zur 3-%-Grenze gewahrt ist und ob die laufende Politik dem programmierten Anpassungspfad entspricht.

Die zuletzt genannte Prüfung etabliert eine Expost-Koordination, d. h. einen Rückkopplungsmechanismus, der über ein Frühwarnsystem zu Verhaltensänderungen führen soll, falls die Ist-Entwicklung von der projektierten Entwicklung abzuweichen droht. Will ein Land Frühwarnungen ("Blaue Briefe") vermeiden, sind somit die folgenden beiden Forderungen zu erfüllen:

- Das Land muss Stabilitätsprogramme aufstellen können, die für den Gesamtstaat im Falle Deutschlands also den Bund (einschließlich Sozialversicherung) und die Länder (einschließlich Gemeinden) auf der Basis realistischer Annahmen einen Sicherheitsabstand zur 3-%-Grenze für das Defizit in Maastricht-Abgrenzung gewährleisten.
- Es sollte über ein Frühwarnsystem verfügen und schnelle Verhaltensänderungen vollziehen können, falls das Warnsystem indiziert, dass der projektierte Entwicklungspfad verlassen zu werden droht, oder falls der Ecofin-Rat von sich aus Änderungen verlangt.

Hinsichtlich der **Zusatzanforderungen für** den Fall eines Defizitverfahrens weist der Beirat darauf hin, dass Art. 104 EGV – anders als der Europäische Stabilitäts- und Wachstumspakt – erst relevant wird, wenn bereits ein Verdacht auf ein übermäßiges Defizit vorliegt. Ob dies der Fall ist, muss in einem abgestuften Verfahren festgestellt werden und kann in einer Stufenfolge von Maßnahmen zu Sanktionen unterschiedlicher Art führen. Die nach dem Vertragstext im Einzelnen sehr komplizierten Schritte werden in der Stellungnahme am Beispiel des gegen Deutschland angestrengten Defizitverfahrens 2002 erläutert.

Im aktuellen Verfahren hat der Ecofin-Rat am 21. Januar 2003 gemäß Art. 104 Abs. 6 EGV festgestellt, dass in Deutschland ein übermäßiges Defizit besteht. Er hat der deutschen Regierung deshalb empfohlen, das gesamtstaatliche Defizit auf

der Basis einer Wachstumsrate von 1½ % im Jahr 2003 auf 2¾ % des Bruttoinlandsprodukts zurückzuführen. Insbesondere sollen die deutschen Behörden für einen rigorosen Haushaltsvollzug und die vollständige Umsetzung der angekündigten Sparmaßnahmen in Höhe von 1 % des BIP sorgen. Der Rat hat der deutschen Regierung eine Frist bis spätestens 21. Mai 2003 gesetzt, um entsprechende Maßnahmen zu treffen. Außerdem verlangt er, dass der Anstieg der Schuldenquote im Jahr 2003 gestoppt und danach umgekehrt wird.



Nach einer Erklärung der Kommission vom 21. Mai 2003 wurde dieser Empfehlung in hinreichendem Maße Rechnung getragen, so dass eine In-Verzug-Setzung nach Art. 104 Abs. 9 EGV abgewendet wurde. Das gegen Deutschland gerichtete Verfahren ist allerdings noch nicht beendet. Kommt es – was wahrscheinlich ist – im Jahr 2003 wiederum zu einem übermäßigen Defizit, ist im Jahr 2004 mit neuen Empfehlungen des Rats zu rechnen, die den Druck auf Deutschland verstärken dürften. Eine erneute Verfehlung der 3-%-Grenze im Jahre 2004 könnte dann Sanktionen im Jahr 2005 nach sich ziehen.

Dies zeigt, dass für den Fall der Feststellung eines übermäßigen Defizits im Nationalen Stabilitätspakt ein **Abweichungskorrekturverfahren** zur beschleunigten Verabschiedung von finanzpolitischen Entscheidungen durch Bundestag und Bundesrat vorgesehen werden sollte, das den Eintritt eines In-Verzug-Setzens nach Art. 104 Abs. 9 EGV verhindert. Da ein solches Verfahren auf das Defizit des Gesamtstaats gerichtet sein und

deshalb die Haushalte von Bund und Ländern betreffen muss, ist es besonders dann politisch prekär, wenn die Regierungsparteien im Bundesrat keine Mehrheit haben.

Die Funktionsfähigkeit des Deutschen Stabilitätspakts prüft der Beirat vor dem Hintergrund der vorstehend erläuterten Anforderungen des europäischen Paktes und der Tatsache, dass Bund und Länder im Zuge ihrer Stabilitätspaktdiskussion beschlossen haben, in Anlehnung an die EU-Lösung ein nationales Kooperationsverfahren anzuwenden. Um sicherzustellen, dass ein solches Verfahren auch in finanzpolitischen Spannungsphasen Erfolg hat, müssen die Bundesregierung und alle einzelnen Landesregierungen ein Interesse daran haben, konstruktiv an der Erfüllung des gemeinsamen Stabilitätsziels mitzuarbeiten. Um diese so genannte "Partner-Compliance" herbeizuführen, müssen fünf Funktionsbedingungen erfüllt werden:

- Es muss geklärt werden, über welche Verhaltensspielräume die Kooperationspartner jeweils verfügen dürfen, wenn das gemeinsame Kooperationsziel "Einhaltung der Maastricht-Grenzen durch den Gesamtstaat" erreicht werden soll.
- Es muss ein mit hinreichenden Kompetenzen sowie hinreichendem Status ausgestattetes Überwachungsorgan geben. Dieses hat die Partner-Compliance zu kontrollieren, eine Frühwarnung abzugeben, wenn definierte Verhaltensgrenzen überschritten zu werden drohen, und Sanktionsmaßnahmen einzuleiten, wenn ein Partner trotz rechtzeitiger Warnung nicht kooperiert.
- Es müssen Informationsinstrumente geschaffen werden, mit deren Hilfe das Überwachungsorgan drohende Abweichungen von der zugesagten Haushaltsdisziplin rechtzeitig identifizieren kann.
- Die Kooperationspartner müssen einen Zwang verspüren, ihre jeweiligen Verhaltensspielräume einzuhalten und auf Warnungen des Überwachungsorgans mit Verhaltensänderungen zu reagieren; Formen positiver und/oder

- negativer Sanktionen zur Herbeiführung von Partner-Compliance sind also unverzichtbar.
- Werden die vorgenannten Funktionsbedingungen erfüllt, kann den oben genannten Basisanforderungen genügt werden. Kommt es zu einem Verfahren nach Art. 104 EGV, muss das Überwachungsorgan zusätzlich in die Lage versetzt werden, das Abweichungskorrekturverfahren einzuleiten und für einen erfolgreichen Abschluss zu sorgen.

Zunächst wird die Klärung zulässiger Verhaltensspielräume geprüft. Die Verteilung von Verschuldungskompetenzen erfolgt im Deutschen Stabilitätspakt durch den Finanzplanungsrat. Dieser hat am 21. März 2002 eine Aufteilung des zulässigen Defizits im Verhältnis von 45 (Bund, einschließlich Sozialversicherung) zu 55 (Länder, einschließlich Gemeinden) ab 2004 beschlossen. Außerdem wollte der Bund seine Ausgaben in den Jahren 2003 und 2004 im Vergleich zu 2002 um jeweils 0,5 % vermindern, und die Länder und Gemeinden wollten ihr jährliches Ausgabenwachstum in diesen Jahren auf 1 % begrenzen. Die Höhe des zulässigen Defizits der einzelnen Bundesländer in Maastricht-Abgrenzung wird im Rahmen dieser Verabredungen nicht geregelt. Insoweit klärt der Nationale Stabilitätspakt nicht, in welchem Umfang sich jedes einzelne Bundesland verschulden kann. Die stattdessen beschlossenen Leitlinien für die Begrenzung von Ausgaben haben durchaus einen gewissen Informationswert; sie können bei der Beurteilung der Haushaltsdisziplin mit Blick auf die Maastricht-Kriterien aber zu unterschiedlichen Einschätzungen führen, und sie sind darüber hinaus anfällig für fehlerhafte Interpretationen oder gar für eine Vortäuschung von Compliance mit Hilfe von "kreativer Buchführung". So führt z. B. die Verbuchung von Ausgaben als Mindereinnahmen formell zu geringeren Ausgaben. Das tangiert die Ausgabenregel, ohne – und darauf kommt es an – defizitwirksam im Maastricht-Sinn zu sein. Hinzu kommt, dass die Ausgaben in Haushaltsabgrenzung definitorisch nicht mit denen in Maastricht-Abgrenzung übereinstimmen. Die Defizitunterschiede haben in den Jahren 1993 bis 2001 bis zu 1 % des BIP betragen und können noch größer ausfallen.

Zusammenfassend gilt somit, dass die im Finanzplanungsrat vereinbarten Ausgabenleitlinien zwar nicht ohne Informationswert für das Verhalten der Beteiligten sind (werden die Verabredungen nicht eingehalten, wird der Europäische Stabilitäts- und Wachstumspakt wohl erst recht verletzt), dass sie aber für Steuerungszwecke nicht hinreichend sind (auch bei Einhaltung der Verabredungen kann der Europäische Stabilitätsund Wachstumspakt verletzt werden). Der Deutsche Stabilitätspakt klärt die zulässigen Verhaltensspielräume also nicht hinreichend.



Ein durchsetzungsfähiges Überwachungsorgan, das etwa der Kommission und dem Ecofin-Rat auf der EU-Ebene vergleichbar wäre, gibt es im Deutschen Stabilitätspakt nicht. Der Finanzplanungsrat ist keine ständige Einrichtung, sondern eine Konferenz, die in der Regel nur zu einer Frühjahrs- und einer Herbstsitzung zusammentritt. Das Bundesministerium der Finanzen organisiert gleichsam als Büro des Finanzplanungsrates diese Konferenzen und beschafft das verlangte Datenmaterial. Der politische Status des Finanzplanungsrates ist noch gering, obwohl er in letzter Zeit an Aufmerksamkeit gewonnen hat. Er tagt zwar unter dem Vorsitz des Bundesministers der Finanzen und unter Beteiligung eines Direktoriumsmitglieds der Bundesbank; aber er ist nicht etwa ein "deutscher Ecofin-Rat", sondern gleicht eher einem Arbeitsausschuss, der nach Kompromissformeln sucht. Seine Beschlüsse stellen

lediglich Richtwerte dar, die juristisch unverbindlich sind und deren politisches Gewicht deutlich erhöht werden müsste. Auch die zweite Funktionsbedingung muss somit als nicht erfüllt angesehen werden.

Kontrollinformationen, die Abweichungen von einem stabilitätskonformen Verhalten anzeigen könnten, werden vom Bundesministerium der Finanzen beschafft. Dieses stützt sich auf die Finanzministerien der Länder, die auf Grundlage des Finanz- und Personalstatistikgesetzes dem Bundesministerium der Finanzen und dem Statistischen Bundesamt regelmäßig Daten über die Entwicklung der Länderhaushalte melden, welche zentrale finanzwirtschaftliche Eckdaten enthalten (u. a. bereinigte Ausgaben, bereinigte Einnahmen, Steuereinnahmen, Finanzierungssaldo). Darüber hinaus erhält das Bundesfinanzministerium vierteljährlich Ländermeldungen zum Schuldenstand der Länder. Dies sind an sich gute Voraussetzungen. Die Daten werden jedoch in der Abgrenzung der Finanzstatistik und nicht der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) gemeldet. So lange keine Umrechnungen in Maastricht-Defizite vorliegen, ist die dritte Funktionsbedingung für den deutschen Pakt somit nicht vollständig erfüllt.

Sanktionsinstrumente zur Herbeiführung eines stabilitätskonformen Verhaltens sind im Deutschen Stabilitätspakt nicht vorgesehen. Da ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht zur Erzwingung der Einhaltung der verabredeten Verhaltensspielräume zu lange dauern würde, muss auch diese Funktionsbedingung somit als verletzt angesehen werden.

Ein Abweichungskorrekturverfahren ist wie gesagt erforderlich, um zu vermeiden, dass Deutschland gemäß Art. 104 Abs. 9 EGV in Verzug gesetzt wird. Dies hat anscheinend bei politischen Verhandlungen zwischen Bund und Ländern noch keine Rolle gespielt. Das dürfte auch daran liegen, dass die seit 1969 eingefahrene Abfolge von Entscheidungen in Gremien, die mit der Projektion des Bruttoinlandsprodukts, der Steuer-

schätzung, der Haushaltsaufstellung und der Haushaltsabstimmung betraut sind, noch nicht auf einen planmäßigen Vollzug des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts abgestellt wurde. Insbesondere gibt es keine systematischen Feststellungen des nationalen Haushaltsvollzugs in Maastricht-Abgrenzung und notwendiger Kurskorrekturen.

Dies ist nicht von untergeordneter Bedeutung. Wenn es um die Einhaltung von Defizit-Grenzen auf der Basis unsicherer Zukunftsentwicklungen geht, muss man nämlich Folgendes beachten: Je weiter das Ende des jeweils relevanten Haushaltsjahres entfernt ist, desto größer ist die Unsicherheit, mit der man bei der Aufstellung und Korrektur von Plänen konfrontiert wird. Diese Unsicherheit nimmt ab, je weiter man im Haushaltsjahr voranschreitet. Leider nimmt aber nicht nur die Unsicherheit ab, sondern auch die Möglichkeit zur Beeinflussung der Defizitwerte des Haushaltsjahres. Ist man erst einmal in der Mitte des Jahres angekommen, dürften sich eventuelle Korrekturen kaum noch auf den Endwert des Defizits auswirken. Aus diesem Zusammenhang folgt zweierlei:

- Man darf bei der Planung nicht von zu optimistischen Annahmen ausgehen. Stattdessen sollte man sich möglichst ein Sicherheitspolster schaffen.
- Zudem müssten die Planungs- und Kontrolltermine so koordiniert werden, dass es insgesamt zu einem sinnvollen Abtast- und Korrekturprozess kommt: Laufende Status-quo-Prognosen müssen zeigen, auf welchen Defizitwert man ceteris paribus vermutlich zusteuert, und politische Korrekturen haben für eine angemessene Anpassung des Haushaltsvollzugs zu sorgen.

Wie diesen Forderungen organisatorisch im Einzelnen Rechnung getragen werden könnte, wird in der Stellungnahme nicht diskutiert und sollte auch mit der EU-Kommission abgestimmt werden. Ein hinreichendes Abweichungskorrekturverfahren gibt es jedenfalls noch nicht. Aufgrund der vorstehenden Analyse gelangt der Beirat zu dem Gesamturteil, dass der Deutsche Stabilitätspakt keine Funktionsbedingung hinreichend erfüllt. Die Umsetzung des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes in einen innerstaatlichen Deutschen Stabilitätspakt ist bisher also noch nicht befriedigend gelungen. Die deutschen Verstöße gegen den Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt und Art. 104 EGV sind so gesehen nicht nur zufälliger, sondern systematischer Natur. Hieraus folgt, dass die Funktionsmängel des Deutschen Stabilitätspakts dringend beseitigt werden müssen.

Bei der Analyse der Möglichkeiten zur Behebung der Funktionsdefekte beginnt der Beirat mit der Prüfung der Frage, wie die Informationsbasis verbessert werden kann. Dieses Problem lässt sich in zwei Teile zerlegen:

- Verbesserung der Status-quo-Prognosen, die den Stabilitätsprogrammen zu Grunde liegen, und
- Verbesserung der politischen Entscheidungen, die auf der Basis der Status-quo-Prognosen getroffen werden und mit diesen zusammen zu den Projektionswerten führen, die in den Stabilitätsprogrammen aufgeführt werden.

Eine solche Zerlegung ist bereits für sich genommen hilfreich. Durch sie wird es möglich, echte Prognosemängel von solchen Mängeln zu unterscheiden, die aus politischem Wunschdenken resultieren. Die Unterscheidung legt es nahe, die überwiegend fachlich-technische Status-quo-Prognose (d. h. die Vorausschätzung derjenigen Entwicklung, die sich mit größter Wahrscheinlichkeit ergeben würde, wenn keine bewussten Entscheidungen zur Abwehr unerwünschter Entwicklungen gefällt würden) einem anderen Gremium anzuvertrauen (Fachorgan) als die überwiegend politische Entscheidung abzuwarten oder bestimmte Korrekturmaßnahmen zu ergreifen (politische Organe).

Als **Fachorgan** für die laufende Ex-post-Aufbereitung der Bruttoinlandsprodukt- und Haushalts-

daten in Maastricht-Abrenzung fungieren bereits jetzt das Statistische Bundesamt sowie die statistischen Landesämter in Kooperation mit der Bundesbank. Aus den laufenden Bruttoinlandsprodukt- und Haushaltsdaten sollten in Zukunft Status-quo-Prognosen für die Bruttoinlandsprodukt-Entwicklung und die Defizitentwicklung in Maastricht-Abgrenzung abgeleitet werden. Diese sollten die Form von so genannten Prognosetrichtern haben, die - ausgehend vom erreichten Ist-Zustand – die Zukunftsentwicklung in einer optimistischen, einer wahrscheinlichsten und einer pessimistischen Variante zeigen. Es wäre naiv zu erwarten, dass Status-quo-Prognosen einen hohen Genauigkeitsgrad aufweisen können. Gleichwohl ist man auf sorgfältig und fachgerecht angefertigte Status-quo-Prognosen angewiesen, weil Fehlentwicklungen erst mit Verzögerungen erkennbar werden und Reaktionen darauf ebenfalls Wirkungsverzögerungen aufweisen. Schätzfehler lassen sich dabei nicht vermeiden; vermieden werden muss und kann allerdings, dass die Prognosen bewusst verzerrt werden.

Die Status-quo-Prognosen sind mehrfach im Jahr anzupassen und sollen rechtzeitige Frühwarnungen ermöglichen. Ihre Ausarbeitung ist wie gesagt eine überwiegend fachlich-technische Aufgabe. Sie könnte einem "Arbeitskreis Defizitschätzung" übertragen werden, in dem neben den statistischen Ämtern die Bundesbank, der Sachverständigenrat, die großen Wirtschaftsforschungsinstitute sowie diejenigen Referate der Finanzministerien des Bundes und der Länder vertreten sind, welche die laufende Haushaltsentwicklung verfolgen. Hinzutreten sollten vierteljährlich bestmögliche Status-quo-Schätzungen der zu erwartenden individuellen Defizite in Maastricht-Abgrenzung, zu deren Vorlage Bund und Länder verpflichtet werden sollten. Um Anreize zu möglichst objektiven und von der Öffentlichkeit kontrollierbaren Schätzungen zu setzen und Lernprozesse zu erleichtern, sollte keine abgestimmte Gemeinschaftsschätzung abgegeben werden. Stattdessen sollten die Beiträge der schätzenden Institutionen für die Öffentlichkeit kenntlich

gemacht werden. Der Prognosetrichter würde dann von der optimistischen Variante der am stärksten optimistischen Institution bis zur pessimistischen Variante der am stärksten pessimistischen Institution reichen. Hinzutreten könnte eine Rückkopplung mit der EU-Kommission, die per se ein Interesse an möglichst objektiven Status-quo-Prognosen hat. Der Beirat vermutet, dass es auch heute schon ein inoffizielles Netzwerk der eben genannten Institutionen gibt; in Zukunft käme es aber darauf an, mit Hilfe der Status-quo-Prognosen frühzeitig, nachdrücklich und öffentlich auf Entwicklungen hinzuweisen, die zu einer Gefährdung der Ziele des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes führen könnten, und den Politikern damit einen Anreiz zu rechtzeitigen öffentlichen Stellungnahmen und geeigneten Abwehrmaßnahmen zu geben. Die Statusquo-Prognosen sollten für den Bund, jedes Bundesland und den Staatssektor insgesamt erstellt werden. Beim Bund und den einzelnen Bundesländern müsste vor allem prognostiziert werden, wie sich die jeweiligen Defizite in Maastricht-Abgrenzung im Vergleich zu den vereinbarten Werten entwickeln; bezüglich des Staatssektors insgesamt müsste vor allem die Entwicklung der Defizitquote prognostiziert werden.

Als **politische Organe** für die Erstellung der Projektionen für die Bruttoinlandsprodukt- und die Haushaltsdaten sollten wie bisher die Finanzministerien unter Federführung des Bundesministerium der Finanzen fungieren. Sie könnten dabei mit den Wirtschaftsministerien kooperieren (gegenwärtig erstellt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit z.B. die Bruttoinlandsprodukt-Projektion). Die Projektionen sollen in nachprüfbarer Weise zu einer Auswahl der unterstellten Entwicklung aus dem Prognosetrichter der jeweils relevanten Statusquo-Prognose führen. Sie unterscheiden sich von den Status-quo-Prognosen durch die Berücksichtigung von politischen Vorstellungen zur Eindämmung von unerwünschten Entwicklungen. Diese Vorstellungen sollten von den Finanz- und ggf. auch Wirtschaftsministerien in Aussagen übersetzt werden, die zeigen, wie die Status-quo-Prognosen aufgrund von politischen Maßnahmen zu modifizieren sind (Beispiel: "Die x-Regierung wird Maßnahmen ergreifen, welche dazu führen, dass ihr Defizit in Maastricht-Abgrenzung um y Milliarden Euro geringer als in der mittleren Status-quo-Prognose ausfällt"). Wie die Status-quo-Prognosen sollten auch die Projektionen mehrmals im Jahr überprüft werden. Hierbei sollte auch an ein eventuell erforderlich werdendes Abweichungskorrekturverfahren gedacht werden.



Die Umsetzung dieser Vorschläge würde die Informationsbasis und die Validität der Stabilitätsprogramme wesentlich verbessern. Eine weitere Verbesserung ließe sich erzielen, wenn Differenzen zwischen der projizierten und der tatsächlichen Entwicklung ex post regelmäßig einer Abweichungsanalyse unterzogen würden.

Zur Klärung der Verhaltensspielräume fordert der Beirat, dass für den Bund und die Länder jeweils ein Anteil am gesamtwirtschaftlichen Defizitpotenzial in Maastricht-Abgrenzung festgelegt wird und dass zusätzlich eine Aufteilung des Länderanteils auf die einzelnen Länder erfolgt. Damit dies erreicht werden kann, müssen Bund und Länder ihre Haushaltspläne nicht nur wie bisher aufstellen, sondern zusätzlich auch das Defizit in Maastricht-Abgrenzung ausweisen. Dass dies nicht nur für den Bund, sondern auch für die Länder möglich wäre, zeigt die folgende Staffelrechnung für den Gesamtstaat<sup>2</sup>:

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Quelle: Mitteilung des Statistischen Bundesamtes. Stand: Februar 2003.

Gegenstand der Nachweisung	Werte 200
Finanzierungssaldo laut Finanzstatistik	-49,0
+ Zusetzungen aus Finanzstatistik	17,5
Gewährung von Darlehen	9,9
Erwerb von Beteiligungen	6,9
Tilgungsausgaben	0,7
– Absetzungen aus Finanzstatistik	23,7
Darlehensrückflüsse	12,1
Veräußerung von Beteiligungen	11,0
Schuldenaufnahmen	0,6
+ Zu- und Absetzungen aus den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen	-2,3
Phasenverschiebungen	
Bauten	1,5
Steuern	- 1,0
Sozialbeiträge	-0,5
Zinseinnahmen	0,0
Zinsausgaben	- 1,5
Kindergeld	0,0
Schuldenerlass	0,0
Vom Haushalt abweichender Bundesbankgewinn	-2,3
Sonstige Abweichungen	1,5
= Finanzierungssaldo der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung	-57,5

Die Darstellung verdeutlicht, wie man vom Finanzierungssaldo nach Haushaltsrecht und Finanzstatistik über Zu- und Abschläge zum Finanzierungssaldo in Maastricht-Abgrenzung gelangt. Die meisten Posten können Bund und Länder jeweils aus ihren eigenen Unterlagen entnehmen. Bei einigen wenigen Zu- und Absetzungen aus der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (z.B. den Phasenverschiebungen) ist im Rahmen laufender Rechnungen allerdings die Verwendung von Faustformeln erforderlich, die den statistischen Ämtern bekannt sind. Mit deren Hilfe sind also sowohl der Bund als auch die einzelnen Länder in der Lage, Defizitprojektionen in Maastricht-Abgrenzung (Stabilitätsprogramme) aufzustellen, wie sie im Folgenden benötigt werden. Auf der Basis solcher Stabilitätsprogramme können die Verhaltensspielräume als geklärt betrachtet werden, wenn

 der Bund (einschließlich Sozialversicherung) und jedes einzelne Land (einschließlich seiner Kommunen) jeweils ein Stabilitätsprogramm aufgestellt haben, das – ausgehend von den jeweiligen Status-quo-Prognosen – auf realistischen Projektionen für die jeweilige Defizitent-

- wicklung in Maastricht-Abgrenzung beruht und
- die Aggregation dieser Stabilitätsprogramme zu einem Deutschen Stabilitätsprogramm für den Staatssektor insgesamt führt, das Maastricht-konform ist und eine Sicherheitsreserve enthält und das deshalb von der EU-Kommission und dem Ecofin-Rat als vertragskonform akzeptiert wird.

Damit vor diesem Hintergrund eine Klärung der Verhaltensspielräume erfolgen kann, müssen ein Diskussionsgremium und ein Diskussionsverfahren geschaffen werden, in bzw. mit dem verbindliche Bund- und Länder-Stabilisierungsprogramme der geforderten Art so lange variiert werden, bis ein in sich konsistentes und Maastricht-gerechtes Deutsches Stabilitätsprogramm gefunden worden ist. Dem steht nicht entgegen, dass Bund und Länder gemäß Art. 109 GG haushaltsmäßig voneinander unabhängig sind. Das Bundesverfassungsgericht hat nämlich in seinem Urteil vom 11. November 1999 zum Maßstäbegesetz betont, dass Bund und Länder zwar haushaltswirtschaftlich (d. h. bei der Feinplanung der

Struktur ihrer jeweiligen Budgets) voneinander unabhängig sind, dass sie finanzwirtschaftlich (d. h. bei der Grobplanung der jeweiligen Budgetumfänge) aber eine "Grenze des Finanzierbaren" zu beachten haben<sup>3</sup>. Diese Grenze wird heute vom Vertrag von Maastricht bestimmt. Eine Klarstellung durch Erweiterung des Art. 109 GG wäre allerdings angebracht. Der Beirat erinnert in diesem Zusammenhang an die Ausführungen in seinem Gutachten zu den Verschuldungsgrenzen von Bund und Ländern<sup>4</sup>.

Die soeben erhobenen Forderungen nach der Schaffung eines geeigneten Gremiums und eines zweckmäßigen Verfahrens hängen zusammen und leiten über zur Forderung nach einem durchsetzungsfähigen Überwachungsorgan. Der heutige Finanzplanungsrat ist kein derartiges Gremium. Er müsste vielmehr zu einer Finanzministerkonferenz umgestaltet und aufgewertet werden, die politisch verbindliche Beschlüsse fasst, welche von den Parlamenten anschließend (in Form von Haushalten und Nachtragshaushalten) in rechtlich verbindliche Vorschriften umgesetzt werden können. Außerdem sollte er über einen ständigen Arbeitsstab verfügen. Dieser Stab sollte Vor-Verhandlungen führen und die im Laufe der eigentlichen Verhandlungen gemachten Angebote im Lichte der jeweiligen Datenlage auf ihre gesamtstaatlichen Auswirkungen überprüfen.

Zur Rationalisierung der Entscheidungsfindung im Finanzplanungsrat muss über eine Verfahrensordnung dafür gesorgt werden, dass ausschließlich über eine nachvollziehbare Zuordnung von Anteilen an dem gesamtstaatlich zulässigen Defizitwert diskutiert wird und Entscheidungsblockaden vermieden werden. Letzteren kann vorgebeugt werden, wenn man sich auf eine Geschäftsordnung einigt, die einen Ausweg für den Fall vorsieht, dass es nicht zu einer einvernehmlichen Lösung kommt. Eine derartige Auf-

fangregelung könnte darin bestehen, dass die bereits akzeptierte "45:55"-Aufteilungsregel für die Anteile an der gesamtstaatlichen Defizitobergrenze auf den Bund und die Länder vorgesehen wird und man für die horizontale Verteilung der Verschuldungsobergrenzen unter den Ländern auf die vom Beirat in seinem Maastricht-Gutachten vorgeschlagene Verteilung nach Einwohnern zurückgreift. Diese Auffangregelung hätte den Vorteil, plausibel, einfach anwendbar und strategieresistent zu sein; da von ihr abgewichen werden kann, wäre außerdem genügend Flexibilität zur Berücksichtigung von situativen Faktoren gegeben. Die Konsensbildung könnte darüber hinaus auch dadurch erleichtert werden, dass im Bedarfsfall ein Schlichtungsgremium eingeschaltet wird, wie es der Beirat auch für andere Koordinationsfälle (etwa die Verteilung des Umsatzsteueraufkommens) mehrmals gefordert hat5.

Stehen die Defizitgrenzen der einzelnen Gebietskörperschaften fest, kann der (aufgewertete) Finanzplanungsrat die laufende Defizitentwicklung beobachten und erforderlichenfalls eine Frühwarnung aussprechen, wenn eine Körperschaft ihre Defizitgrenzen zu verletzen droht. Außerdem kann die Auffangregel für den Fall erweitert werden, dass – etwa wegen unerwartet niedriger Steuereinnahmen – eine Ausgabenreduktion bei allen Beteiligten erforderlich werden sollte oder dass das oben geforderte schnelle Abweichungskorrekturverfahren in Gang gesetzt werden muss.

Würden die vorstehenden Vorschläge realisiert, ergäben sich auch Sanktionsinstrumente: Frühwarnungen des Finanzplanungsrates an bestimmte Einzeladressen würden insbesondere dann ein hohes Maß an öffentlicher Aufmerksamkeit genießen, wenn sie in einer förmlichen Weise (als "Blauer Brief") abgegeben würden. Sie hätten damit als solche bereits einen politisch relevanten

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> BVerfGE 101, 158 (220).

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> A. a.O., S. 47-49.

Erstmals in seinem "Gutachten zum Länderfinanzausgleich in der Bundesrepublik Deutschland", Schriftenreihe des Bundesministeriums der Finanzen, Bd. 47, Bonn 1992, S. 64.

Sanktionswert. Darüber hinaus sollte in einer Bund-Länder-Vereinbarung festgelegt werden, dass Sanktionsmaßnahmen nach Art. 104 EGV verursachungsgerecht auf diejenigen umgelegt werden, die den Deutschen Stabilitätspakt verletzt haben. Bei Geldbußen entspräche dies einer Aufteilung nach dem Ausmaß, mit dem einzelne Länder oder der Bund die jeweils vereinbarten Defizitgrenzen überschritten haben.

Ein Abweichungskorrekturverfahren ist erforderlich, um Chancen auf eine Beendigung eines Artikel-104-Verfahrens wahrnehmen oder Ecofin-Auflagen gemäß Artikel 104 EGV nachkommen zu können. Die vom Bund und den einzelnen Ländern zu ergreifenden Schritte könnten in einem aufgewerteten Finanzplanungsrat ausgehandelt werden. Damit die hierzu erforderliche Compliance wahrscheinlicher wird, sollte es auch für diese Art von Verhandlungen einen Drohpunkt in Form einer Auffangregel geben: Die oben genannte Auffangregel sollte bei Nichteinigung mit der Maßgabe angewendet werden, dass alle Regierungen ihre bis dato als zulässig betrachteten Defizite unter Beachtung der Aufteilungsregel so verringern müssen, dass den Anforderungen des Ecofin-Rats Genüge geleistet wird.

# Investmentmodernisierungsgesetz: Weitere Schritte zu einem noch wettbewerbsfähigeren Finanzplatz Deutschland

1	Überblick	73
2	Wesentliche Neuerungen im Einzelnen	74
3	Sondervermögen mit zusätzlichen	
	Risiken (Hedgefonds) und Investment-	
	aktiengesellschaft	77
4	Steuerrechtliche Regelungen	79

### 1 Überblick

Das Kabinett hat am 20. August 2003 den Entwurf des Investmentmodernisierungsgesetzes gebilligt. Es dient der Fortentwicklung des Investmentstandortes Deutschland. Dieser steht in intensivem Wettbewerb mit anderen europäischen Finanzplätzen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen von Staaten wie Luxemburg, Irland und Großbritannien werden heute noch von Anbietern von Investmentfonds vielfach für attraktiver gehalten als die nationalen. Investmentfonds werden daher zunehmend im Ausland aufgelegt. Diese Entwicklung könnte sich aufgrund der weiteren Harmonisierung auf europäischer Ebene verstärken. Um der Abwanderung von Investmentfonds ins Ausland gegenzusteuern und die Leistungsfähigkeit und Attraktivität des Investmentstandorts Deutschland weiter zu erhöhen, bedarf es einer Fortentwicklung und Modernisierung der aufsichts- und steuerrechtlichen Vorschriften unter Anpassung an die geänderten europäischen Vorgaben.

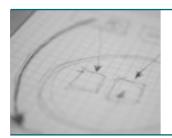
Bei dem Investmentmodernisierungsgesetz handelt es sich um ein Artikelgesetz bestehend aus einem aufsichtsrechtlichen Investmentgesetz (InvG) und einem Investmentsteuergesetz (InvStG). Mit dem Investmentgesetz werden die Änderungsrichtlinien 2001/107/EG und 2001/108/EG vom 21. Januar 2002 zur EU-Investmentrichtlinie 85/611/EWG (Richtlinie über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, kurz OGAW-Richtlinie) vom 20. Dezember 1985 umgesetzt. Mit der Umsetzung der Richtlinien wird ein weiterer Schritt zur Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes im Investmentbereich vollzogen.

Zudem werden unter Zusammenlegung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG) und des Auslandinvestment-Gesetzes (AuslInvestmG) die nationalen gesetzlichen Regelungen im Investmentfondsbereich modernisiert und vereinheitlicht.

So sind im Gesetz verstärkt Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vorgesehen, um technische Detailregelungen (z. B. zu Derivaten, zur Bewertung von Vermögensgegenständen, zur Rechnungslegung) zukünftig schneller und flexibler den sich immer rascher verändernden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen anpassen zu können.

Gleichzeitig soll das neue InvG die Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht stärken. Insbesondere über die Einführung eines beschleunigten Genehmigungsverfahrens für Vertragsbedingungen von Investmentfonds werden bei der Bundesanstalt Kapazitäten für wesentlichere Aufsichtsaufgaben frei. Im Rahmen einer verbesserten Marktaufsicht werden zudem neue Meldepflichten eingeführt, die die Bundesanstalt in die Lage versetzen, zeitnah und gezielt gegen Missstände vorzugehen. Die aufsichtsrechtlichen Regelungen werden ergänzt durch eine Neufassung des Katalogs der Ordnungswidrigkeiten. Die Höhe der möglichen Bußgelder ist der wirtschaftlichen Entwicklung angepasst worden.

Eine effiziente und starke Aufsicht durch die Bundesanstalt stärkt das Vertrauen der Anleger. Daneben werden verschiedene weitere Maßnahmen den Anlegerschutz verbessern. Dies gilt z. B. für neue Transparenzregeln in Jahresberichten und den Verkaufsprospekten. Insbesondere über die anfallenden Kosten und Gebühren muss zukünftig ausführlicher informiert werden. Vereinheitlichte Anforderungen ermöglichen Anlegern zudem einen besseren Vergleich der auf dem Markt angebotenen in- und ausländischen Produkte.



# 2 Wesentliche Neuerungen im Einzelnen

Im Rahmen der Umsetzung der Änderungsrichtlinien zur Richtlinie 85/611/EWG und im Zusammenhang mit der Überarbeitung bisheriger Regelungen sieht der Gesetzentwurf insbesondere folgende Maßnahmen vor:

#### Aufhebung der Fondskategorien

Bisher gab es in Deutschland verschiedene gesetzlich abgegrenzte Fondstypen. Die geänderte Richtlinie 85/611/EWG regelt künftig auch Derivate, Investmentanteile, Geldmarktinstrumente und Bankguthaben als Vermögensgegenstände. Die gesetzlichen Fondstypen, die bisher in Deutschland die Klassifizierung eines Sondervermögens z. B. als Geldmarkt-Sondervermögen oder als Wertpapier-Sondervermögen vorgegeben haben, entfallen.

Der Name eines Investmentvermögens muss nicht unbedingt den Anlageschwerpunkt wiedergeben. Um eine auf der Namensgebung fußende, mögliche Fehlinformation des Anlegers zu verhindern, erhält die Bundesanstalt die Möglichkeit, in Richtlinien Orientierungsmaßstäbe festzulegen, wie ein Investmentvermögen anlegen darf, um bei der Namensgebung oder in der Werbung als ein bestimmter Fondstypus bezeichnet werden zu können.

#### Vereinfachter Verkaufsprospekt

Zusätzlich zu dem bisherigen Verkaufsprospekt wird es künftig einen neuen standardisierten, so genannten vereinfachten Verkaufsprospekt, geben. Der vereinfachte Verkaufsprospekt muss in für den Anleger leicht verständlicher Form die für eine Anlageentscheidung erforderlichen Informationen enthalten (Kurzdarstellung des Sondervermögens, Anlageinformationen und wirtschaftliche Informationen sowie Angaben zum Erwerb und zur Veräußerung von Anteilen). Dies verbessert die Informationsmöglichkeiten der Anleger, da der ausführliche Verkaufsprospekt vielfach von Anlegern nicht gelesen wird.

### Ausweitung des Europäischen Passes für Investmentfonds

Die Ausweitung der Richtlinie 85/611/EWG auf Bankguthaben, Investmentanteile, Geldmarktinstrumente und Derivate – und damit die erstmalige Harmonisierung über Wertpapier-Investmentvermögen hinaus – trägt dazu bei, dass mehr Investmentvermögen den so genannten Europäischen Pass erhalten können (Änderungsrichtlinie 2001/108/EG).

### Europäischer Pass für Verwaltungsgesellschaften

Verwaltungsgesellschaften erhalten erstmalig eine EU-weit gültige Zulassung, wenn sie die neu formulierten Anforderungen erfüllen und das vorgesehene Anzeigeverfahren einhalten. Einmal zugelassen, darf eine Verwaltungsgesellschaft dann ihren Aktivitäten auch in anderen Mitgliedstaaten mit Hilfe von Zweigniederlassungen oder im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs nachgehen.

In diesem Fall verfügt dann nicht nur das Sondervermögen, sondern auch die Kapitalanlagegesellschaft über einen Europäischen Pass.

### Absenkung des Anfangkapitals von Kapitalanlagegesellschaften

Die Richtlinie 85/611/EWG in der geänderten Fassung sieht für Verwaltungsgesellschaften eine erhebliche Absenkung des notwendigen Anfangskapitals vor. Ein geringeres Anfangskapital ermöglicht eine höhere Eigenkapital-Rendite, ein Kriterium, das bei Standortentscheidungen ins Kalkül gezogen werden dürfte. Künftig ist ein Mindestkapital in Höhe von 125 000 € vorgeschrieben sowie zusätzliche Eigenmittel, die dynamisch an der Geschäftsentwicklung orientiert sind.

Wegen der Kreditinstitutseigenschaft müssen in Deutschland ansässige Kapitalanlagegesellschaften mind. 730 000 € Anfangskapital aufweisen. Um diesen Wettbewerbsnachteil wirtschaftlich auszugleichen, setzt die dynamische Kapitalanpassung für deutsche Kapitalanlagegesellschaften erst bei einem Geschäftswert von 3 Mrd. € ein.

Verwaltungsgesellschaften, die auch das Depotgeschäft betreiben, sollen wegen der zusätzlichen operationellen Risiken ein Eigenkapital von 2,5 Mio. € vorweisen. Gleiches gilt für Kapitalanlagegesellschaften von Immobilien-Sondervermögen, für die auch bisher schon erhöhte Kapitalanforderungen bestanden (bisher 5 Mio. €).

Unabhängig davon müssen Kapitalanlagegesellschaften zu jeder Zeit Eigenmittel aufweisen, die mindestens einem Viertel ihrer Kosten entsprechen, wodurch eine ausreichende Kapitalisierung der Gesellschaften sichergestellt sein dürfte.

# Ausweitung der Tätigkeiten von Kapitalanlagegesellschaften

Neben der Verwaltung von Sondervermögen ist nach den Änderungsrichtlinien auch die individuelle Finanzportfolioverwaltung als erlaubnispflichtige Haupttätigkeit zulässig. Nebentätigkeiten wie die Verwahrung von Fremdfonds und der Vertrieb von Anteilen stehen der Erteilung eines EU-Passes nicht mehr entgegen.

### Regelung zur Auslagerung von Tätigkeiten der Kapitalanlagegesellschaft

Verwaltungsgesellschaften dürfen künftig Tätigkeiten (z.B. Fondsbuchhaltung) auf Dritte übertragen. Die Beaufsichtigung darf jedoch nicht beeinträchtigt werden. Die nunmehr auch zulässige Übertragung des Portfoliomanagements darf allerdings nur auf solche Unternehmen erfolgen, die für Zwecke der Vermögensverwaltung zugelassen sind. Um dem Kern des Investmentgedankens Rechnung zu tragen, muss bei der Übertragung des Portfoliomanagements die grundsätzliche Anlageentscheidung bei der auslagernden Kapitalanlagegesellschaft verbleiben. Die übertragende Kapitalanlagegesellschaft kann jedoch nicht ihre Haftung "auslagern". Schon aufgrund des für Kapitalanlagegesellschaften typischen Treuhandverhältnisses darf die Auslagerung nicht die Interessen der Anleger berühren. Die gesetzliche Regelung zur Auslagerung gibt interessierten Kapitalanlagegesellschaften die rechtliche Sicherheit für die Strukturierung so genannter "Master-KAG"en.

#### Regelung zum Einsatz von Derivaten

Die erweiterten Anlagemöglichkeiten in Derivaten führen grundsätzlich zu einer Erhöhung des Marktrisikopotenzials von Sondervermögen. Die Richtlinie 85/611/EWG in der geänderten Fassung sagt nicht eindeutig, bis zu welchem Grad Derivatgeschäfte das Marktrisikopotenzial steigern dürfen. Der Gesetzentwurf sieht deshalb in Übereinstimmung mit der Auslegung einer

Mehrheit der Mitgliedstaaten vor, dass der Einsatz von Derivaten das Marktrisikopotenzial von Sondervermögen höchstens verdoppeln darf. Die notwendige Entscheidung der EU-Kommission zur einheitlichen Auslegung und Anwendung der entsprechenden Vorschrift in allen Mitgliedstaaten steht jedoch noch aus. Die Regelungen zu den zulässigen Derivat-Geschäften, die Anforderungen an die Risikomess-Systeme und Einzelheiten zur Festlegung des Marktrisikopotenzials werden in einer Rechtsverordnung erfolgen.

### Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens für Vertragsbedingungen

Ein wesentliches Anliegen im Rahmen der Modernisierung der bisherigen Vorschriften ist die Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens, um der Branche die rasche Auflegung neuer Fonds in Reaktion auf veränderte Marktbedingungen und im Interesse der Anleger zu ermöglichen. Das bisherige zeitintensive Prüfungsverfahren der Aufsicht bei Vertragsbedingungen ist für die Erreichung dieses Ziels nicht geeignet. Deshalb sieht der Entwurf eine Umgestaltung des Prüfungsverfahrens vor, die mit den Vorgaben der Richtlinie 85/611/EWG und den nationalen Anforderungen im Einklang steht.

Die von den Geschäftsleitern einzureichenden Prüfungsunterlagen sollen besser aufbereitet werden. Dadurch wird die Eigenverantwortung der Geschäftsleiter der Gesellschaften - unterstützt durch die Wirtschaftsprüfer – für die Vertragsbedingungen gestärkt und auch im Gesetz deutlicher. Im Regelfall wird sich künftig die Bundesanstalt bei ihrer Prüfung auf die Ausführungen und Angaben der Geschäftsleiter stützen und die Vertragsbedingungen bei unproblematischen Sachverhalten zügig genehmigen. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Im Fall von Missbräuchen gibt es ausreichende aufsichtsrechtliche Maßnahmen, so dass der Anlegerschutz gewährleistet ist.

### Neuregelung von Meldepflichten gegenüber der Bundesanstalt

Auf dem Weg von einer formellen zu einer materiellen Marktaufsicht und des Abbaus von Bürokratie werden im Gesetzentwurf die Meldepflichten von Kapitalanlagegesellschaften gegenüber der Bundesanstalt neu geregelt. Die bisherige Marktaufsicht zum Schutz der Integrität des Investmentstandortes Deutschland und zum Schutz der Anlegerinteressen war mangels zur Verfügung stehender Daten unzureichend. Dieser Mangel wird durch die Verpflichtung der Gesellschaften, bewertungstäglich Vermögensaufstellungen vorzulegen und auf elektronischem Weg Daten über den Bestand des Sondervermögens und der vorgenommen Transaktionen an die Bundesanstalt zu melden, beseitigt. Die bisher aufwendig manuell zu erstellenden Meldungen werden entfallen.

# Neuordnung der Vorschriften zur Rechnungslegung und Bewertung

Die Vorschriften zur Rechnungslegung von Sondervermögen werden teilweise neu gefasst. Das Ziel ist die weitere Vereinheitlichung der Rechnungslegung, um eine dem Anlegerschutz dienende bessere Vergleichbarkeit von Investmentfonds herbeizuführen. So sollen künftig Inhalte der Rechnungslegung in einer Rechtsverordnung geregelt werden. Eine weitere Rechtsverordnung wird Grundlagen für die Bewertung, insbesondere von innovativen Finanzinstrumenten, aufstellen und auch hier zu einer einheitlichen Praxis führen.

# Regelung zur Zusammenlegung von Sondervermögen

Die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Sondervermögens in ein anderes Sondervermögen sollte bereits im Rahmen des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes geregelt werden, scheiterte aber an steuerrechtlichen Fragen. Die Übertragung ist künftig mit Genehmigung der Bundesanstalt möglich. Sie ist zulässig, wenn u. a.

das übernehmende Sondervermögen von derselben Kapitalanlagegesellschaft verwaltet wird und Anlagegrenzen und Anlagegrundsätze nicht wesentlich voneinander abweichen. Die Zusammenlegung von Sondervermögen kann zu einer aus Sicht der Kapitalanlagegesellschaft wünschenswerten Straffung der Produktpalette führen und in bestimmten Fällen auch für den Anleger vorteilhaft sein. Somit wird einem Bedürfnis der Wirtschaft entsprochen und gleichzeitig werden die Interessen der Anleger der beteiligten Sondervermögen besser geschützt.



#### Kostentransparenz

Kapitalanlagegesellschaften sollen im Rahmen weitreichender Transparenzregeln im Jahresbericht und den Verkaufsprospekten Angaben zu allen Kosten und Gebühren einschließlich z.B. Pauschalgebühren machen, die mittelbar oder unmittelbar vom Anleger zu tragen sind. Insbesondere die so genannte Gesamtkostenquote wird dem Anleger einen Überblick über die effektive Kostenbelastung geben. Die Gesamtkostenguote stellt das Verhältnis aller bei der Verwaltung eines Sondervermögens anfallenden Kosten zu dem durchschnittlichen Nettoinventarwert des Sondervermögens innerhalb des vorangegangenen Geschäftsjahres dar. Die Berechnungsgrundlagen und -methoden werden in einer Rechtsverordnung geregelt.

### Einführung von Teilfonds

Neben den mit dem Vierten Finanzmarktförderungsgesetz eingefügten Anteilklassen können

künftig Sondervermögen mit unterschiedlichen Anlageschwerpunkten unter einem virtuellen Schirm (engl. umbrella) zusammengefasst werden. Mit der Struktur dieser "Umbrella-Fonds" wird dem Anleger eine kostengünstige Möglichkeit eingeräumt, zwischen einzelnen Teilfonds mit unterschiedlicher Anlagepolitik zu wechseln. Diese Anlageform wird schon in Luxemburg, Irland und Großbritannien erfolgreich praktiziert. Deutschland zieht mit der Neuregelung gleich.

### Neuregelung des Vertriebs von Investmentfonds mit Sitz außerhalb der EU und des EWR

Im Hinblick auf ausländische Investmentanteile, die nicht durch die Richtlinie 85/611/EWG harmonisiert wurden, zielt der Gesetzentwurf auf eine Angleichung der Voraussetzungen für die Vertragsbedingungen, den Verkaufsprospekt und die Rechnungslegung, um dem Anleger die Möglichkeit der Vergleichbarkeit zwischen inländischen und ausländischen Produkten zu erleichtern.

Der Vertrieb von Investmentanteilen mit Sitz außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums wird zugelassen, wenn die zuständigen Aufsichtsstellen des Drittlandes zu einer Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt bereit sind. Gleiches gilt für die Zusammenarbeit hinsichtlich steuerlich relevanter Daten. Investmentanteile, die bereits in Deutschland zum öffentlichen Vertrieb registriert sind (hauptsächlich aus den USA und der Schweiz), genießen Bestandsschutz.

### 3 Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken (Hedgefonds) und Investmentaktiengesellschaft

Mit der Einführung eines "Sondervermögens mit zusätzlichen Risiken", den so genannten Hedgefonds, dürfen Kapitalanlagegesellschaften zukünftig auch in Deutschland Hedgefonds auflegen und vertreiben. Der private Anleger kann über von der Bundesanstalt beaufsichtigte Dachfonds Anteile an Hedgefonds erwerben statt lediglich wie bisher unregulierte Hedgefonds-Zertifikate. Neben der Verbesserung der Wettbewerbssituation auf dem Finanzplatz Frankfurt im Bereich alternativer Finanzprodukte stärkt dies gleichzeitig den Anlegerschutz in diesem Anlagesegment deutlich.

In diesem Zusammenhang hat sich der Gesetzgeber für einen abschließenden Katalog der Anlagegegenstände und Regeln zur Auswahl der Zielfonds für die Dachfonds mit zusätzlichen Risiken entschieden, um zu verhindern, dass sich Anbieter von Produkten mit anderer Ausrichtung allein aus steuerlichen Motiven die künftig von der Bundesanstalt beaufsichtigten "Hedgefonds" zu Nutze machen.



Mit der geplanten Regelung sollen Hedgefonds nur unter bestimmten Voraussetzungen aus dem Grauen Kapitalmarkt herausgelöst und in den Anwendungsbereich des Investmentgesetzes und des Investmentsteuergesetzes einbezogen werden. Weitere alternative Anlageformen wie Private Equity und Venture Capital werden nicht reguliert, für diese müssen andere Lösungen gesucht werden.

Hauptmerkmale von Hedgefonds sind flexible Anlagestrategien und eine sehr weit gehende Freiheit der Manager bei der Vermögensanlage. Anbieter von Hedgefonds sollen nach dem Gesetzentwurf in Deutschland auf moderne rechtliche Rahmenbedingungen treffen. Der Finanzplatz Deutschland ist mittlerweile reif für die Zulassung von alternativen Investmentprodukten. Die Hedgefonds-Branche scheint sich zu

einer Branche entwickelt zu haben, die sich der mit Hedgefonds verbundenen Risiken bewusst ist.

Der im Gesetzentwurf verfolgte Regelungsansatz sieht hinsichtlich der im Rahmen der Anlagestrategien vielfach durchgeführten Leerverkäufe (short sales) sowie bei der Kreditaufnahme und dem Einsatz von Derivaten zur Erzielung von Hebeleffekten (leverage) eine großzügige Regelung vor und legt Anbietern, die ihre Produkte an institutionelle Anleger vertreiben wollen, keine Beschränkungen auf. Stattdessen werden hohe Anforderungen an die Gesellschaften, die diese Fonds auflegen, und deren Manager gestellt.

Privatanleger sollen ebenfalls von den Vorteilen einer Anlage in Anteilen von Hedgefonds profitieren können, doch steht für den Gesetzgeber hier der Schutz des Anlegers im Vordergrund. Deshalb ist wegen der andersartigen und komplexen Struktur der Produkte und des damit verbundenen zusätzlichen Risikos der Vertrieb von so genannten Single Hedge Funds eingeschränkt, d. h. Privatanleger dürfen nur Anteile an Dachfonds erwerben, die in Hedgefonds anlegen und aus sich heraus bereits eine Risikostreuung bieten, die das Verlustrisiko des privaten Anlegers reduziert. Dennoch ist wegen des nicht zu verkennenden Risikos einer Anlage in Anteilen an Hedgefonds ein ausdrücklicher Warnhinweis vorgeschrieben, der dem potenziellen privaten Anleger deutlich macht, dass er bis zu 100 % seines eingesetzten Vermögens verlieren kann.

Hedgefonds können zukünftig als Sondervermögen von einer Kapitalanlagegesellschaft aufgelegt werden. Diese sind in Deutschland traditionell Spezialkreditinstitute, wodurch die besonderen Anforderungen nach dem Kreditwesengesetz zu erfüllen sind. Diese erhöhten Anforderungen könnten sich für Hedgefonds-Manager, die beabsichtigen, zukünftig in Deutschland Hedgefonds zu managen, als Hindernis erweisen

Als attraktive Alternative bietet sich die Investmentaktiengesellschaft an, die als Finanzdienstleistungsinstitut geringere Anforderungen nach dem Kreditwesengesetz zu erfüllen hat.

Neben der modifizierten Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital sieht der Entwurf
zusätzlich eine Variante mit veränderlichem Kapital vor. Bei der Investmentaktiengesellschaft bisheriger Ausgestaltung handelt es sich um einen
geschlossenen Investmentfonds, der allerdings von
der Wirtschaft bisher nicht angenommen wurde,
wofür neben der steuerlichen Behandlung auch
die rechtlichen Rahmenbedingungen verantwortlich gemacht werden. Die neue Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital hat sich in
anderen EU-Mitgliedstaaten wie Luxemburg
(SICAV) oder Irland schon etabliert. Damit wird
der Investmentstandort Deutschland für den Wettbewerb im Binnenmarkt nachhaltig gestärkt.

### 4 Steuerrechtliche Regelungen

Eng mit der Neugestaltung der aufsichtsrechtlichen Seite der Regelungen des Investmentwesens in Deutschland hängt die Reform der Besteuerung von Investmentfonds zusammen.

Bei Auslandsfonds werden Benachteiligungen aus der Nichtanwendung des so genannten Halbeinkünfteverfahrens bei Investmenterträgen und bei der Veräußerung von Investmentanteilen beseitigt. Da vermehrt Finanzprodukte wie Zertifikate auf den Markt gelangen, die nicht Kapitalerträge abwerfen, sondern zu Veräußerungsgewinnen führen, die bisher nicht besteuert werden, sind ungerechtfertigte Ergebnisse für Investoren die Folge, die über eine Einbeziehung von privaten Wertpapier-Veräußerungsgewinnen in eine Abgeltungssteuer beseitigt werden sollen.

Die grundlegende Überarbeitung der steuerlichen Regelungen des KAGG und des AuslInvestmG in Anpassung an das neue Investmentgesetz führen zu einer Vielzahl von Änderungen. Zu erwähnen sind vor allem:

- die Einbeziehung der Investmentaktiengesellschaft und der Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken.
- die mittelfristige Einführung eines formalrechtlichen Investmentbegriffs auch für ausländische Investmentvermögen,
- eine Regelung zur steuerlichen Ermittlung der Erträge,
- die Bekanntgabe der Besteuerungsgrundlagen im elektronischen Bundesanzeiger,
- die Einführung einer gesonderten Feststellung für inländische Erträge,
- einen Ausgleich unrichtig bekannt gemachter Besteuerungsgrundlagen bei der nächsten Bekanntmachung,
- eine Regelung zur Zusammenlegung von Investmentfonds,
- Regelungen zur Verhinderung unangemessener Gestaltungen durch Änderungen des Einkommensteuergesetzes und des Außensteuergesetzes.

### Statistiken und Dokumentationen

Übersichten und Grafiken zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung	84
Übersichten und Grafiken zur Entwicklung der Länderhaushalte	104
Kennzahlen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung	108

84

### Statistiken und Dokumentationen

### Übersichten und Grafiken zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung

1	Kreditmarktmittel des Bundes nach Eingliederung der Sondervermögen	84
2	Gewährleistungen	85
3	Bundeshaushalt 2002 bis 2007	85
4	Ausgaben des Bundes nach volkswirtschaftlichen Arten in den	
	Haushaltsjahren 2002 bis 2007	86
5	Haushaltsquerschnitt: Gliederung der Ausgaben nach Funktionen	
	und Ausgabegruppen – Regierungsentwurf 2004	88
6	Der Öffentliche Gesamthaushalt von 1998 bis 2004	92
7	Gesamtübersicht über die Entwicklung des Bundeshaushalts 1969 bis 2004	94
8	Entwicklung der Steuer- und Abgabenquoten	96
9	Entwicklung der öffentlichen Schulden	97
10	Steueraufkommen nach Steuergruppen	98
11	Internationaler Vergleich der öffentlichen Haushaltssalden	99
12	Staatsschuldenquoten im internationalen Vergleich	100
13	Steuerquote im internationalen Vergleich	101
14	Abgabenquote im internationalen Vergleich	102
15	Entwicklung der EU-Haushalte von 1999 bis 2004	103
Üb	ersichten und Grafiken zur Entwicklung der Länderhaushalte Entwicklung der Länderhaushalte bis Juli 2003 im Vergleich	
•	zum Jahressoll 2003	104
2	Entwicklung der Länderhaushalte bis Juli 2003	104
3	Die Entwicklung der Einnahmen, Ausgaben und der Kassenlage des Bundes	
	und der Länder Ende des Monats Juli 2003	105
4	Die Einnahmen, Ausgaben und Kassenlage der Länder Ende des Monats Juli 2003	106
Ke	nnzahlen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung	
1	Wirtschaftswachstum und Beschäftigung	108
2	Preisentwicklung	108
3	Außenwirtschaft	109
4	Einkommensverteilung	109
5	Reales Bruttoinlandsprodukt (BIP) im internationalen Vergleich	110
6	Verbraucherpreise im internationalen Vergleich	111
7	Arbeitslosenzahlen im internationalen Vergleich	112
8	Reales Bruttoinlandsprodukt, Verbraucherpreise, Leistungsbilanz	
	in ausgewählten Schwellenländern	113
9	Entwicklung von DAX und Dow Jones	114
10	Übersicht Weltfinanzmärkte	115

# Übersichten und Grafiken zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung

### 1 Kreditmarktmittel des Bundes nach Eingliederung der Sondervermögen<sup>1</sup>

#### I. Schuldenart

	Stand: 31. Juli 2003 Mio. €	Zunahme Mio. €	Abnahme Mio. €	Stand: 31. August 2003* Mio. €
Anleihen	435 572	6 898	0	442 470
Bundesobligationen	144 939	0	6 624	138 315
Bundesschatzbriefe	13 803	44	94	13 753
Bundesschatzanweisungen	89 306	0	0	89 306
Unverzinsliche Schatzanweisungen	30 258	6 148	5 102	31 305
Finanzierungsschätze	1 207	59	68	1 199
Schuldscheindarlehen	36 696	1 416	126	37 986
Medium Term Notes Treuhand	368	0	0	368
Gesamte umlaufende Schuld	752 150			754 701

#### II. Gliederung nach Restlaufzeiten

	Stand: 31. Juli 2003 Mio. €	Stand: 31. August 2003' Mio. €
kurzfristig (bis zu 1 Jahr)	131 750	131 097
mittelfristig (mehr als 1 Jahr bis 4 Jahre)	246 882	262 238
langfristig (mehr als 4 Jahre)	373 517	361 367
Gesamte umlaufende Schuld	752 150	754 701

Vorläufig.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Unter Berücksichtigung des Gesetztes zur Eingliederung der Schulden der Sondervermögen Erblastentilgungsfonds, Ausgleichsfonds Steinkohle und Bundeseisenbahnvermögen in die Bundesschuld vom 21. Juni 1999.

### 2 Gewährleistungen

Ermächtigungstatbestände	Ermächtigungsrahmen 2003 in Mrd. €	Ausnutzung am 30. Juni 2003 in Mrd. €	Ausnutzung am 30. Juni 2002 in Mrd. €
Ausfuhr	117.0	103.0	102,6
Internationale Finanzierungsinstitute	46,6	40,3	31,6
Kapitalanlagen und sonstiger Außenwirtschafts- bereich einschließlich Mitfinanzierung		<u>`</u>	· · ·
bilateraler FZ-Vorhaben	41,9	28,7	28,1
Binnenwirtschaftliche Gewährleistungen (einschließlich Ernährungsbevorratung und Treuhandanstalt-Nachfolgeeinrichtungen)	98,0	62,1	63,1

### 3 Bundeshaushalt 2002 bis 2007

### Gesamtübersicht

Geg	genstand der Nachweisung	2002 Ist	2003 Soll	2004 RegEntwurf Mrd.€	2005	2006 Finanzplanung	2007
1.	Ausgaben	249,3	248,2	251,2	251,2	251,2	254,9
	Veränderung gegen Vorjahr in %	2,5	-0,4	1,2	0,0	0,0	1,5
2.	Einnahmen	216,6	228,9	220,1	229,9	235,9	244,6
	Veränderung gegen Vorjahr in % darunter:	- 1,6	5,7	- 3,9	4,5	2,6	3,7
	Steuereinnahmen	192,0	203,3	201,4	211,8	221,4	229,9
	Veränderung gegen Vorjahr in %	- 0,9	5,9	- 0,9	5,2	4,5	3,8
3.	Finanzierungsdefizit	- 32,7	- 19,3	- 31,1	- 21,3	- 15,3	- 10,3
Zus	sammensetzung des Finanzierungsdefizits						
4.	Bruttokreditaufnahme (-)	183,4	204,5	217,4	201,9	179,9	198,2
5.	Tilgungen (+)	151,6	185,6	186,5	180,9	164,9	188,2
6.	Nettokreditaufnahme	- 31,9	- 18,9	- 30,8	- 21,0	- 15,0	- 10,0
7.	Münzeinnahmen	- 0,9	- 0,4	- 0,3	- 0,3	- 0,3	- 0,3
8.	Finanzierungsdefizit	- 32,7	- 19,3	- 31,1	- 21,3	- 15,3	- 10,3
	in % der Ausgaben	13,1	7,8	12,4	8,5	6,1	4,0
Nac	chrichtlich:						
	Investive Ausgaben	24,1	26,7	24,8	24,7	24,8	24,7
	Veränderung gegen Vorjahr in %	- 11,7	10,8	- 7,0	- 0,5	0,4	- 0,5
	darunter:						
	Bundesanteil am Bundesbankgewinn	3,5	3,5	3,5	3,5	3,5	3,5

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen. Stand: September 2003.

# 4 Ausgaben des Bundes nach volkswirtschaftlichen Arten in den Haushaltsjahren 2002 bis 2007

ersonalausgaben ktivitätsbezüge Ziviler Bereich Militärischer Bereich ersorgung	<b>26 986</b> 20 498					
ktivitätsbezüge Ziviler Bereich Militärischer Bereich ersorgung						
ktivitätsbezüge Ziviler Bereich Militärischer Bereich ersorgung		27 078	27 610	27 786	27 982	28 211
Ziviler Bereich Militärischer Bereich ersorgung		20 515	20 760	20 816	20 883	20 967
Militärischer Bereich ersorgung	8 469	8 445	8 770	8 792	8 859	8 884
	12 028	12 070	11 990	12 023	12 024	12 082
	6 488	6 563	6 850	6 971	7 098	7 24
Ziviler Bereich	2 605	2 515	2 615	2 624	2 644	2 67
Militärischer Bereich	3 883	4 048	4 235	4 347	4 454	4 57
aufender Sachaufwand	17 058	17 323	17 474	17 274	17 184	17 82
Interhaltung des unbeweglichen Vermögens	1 643	1 518	1 546	1 538	1 534	1 56
Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.	8 155	8 059	8 029	7 974	7 991	8 58
onstiger laufender Sachaufwand	7 260	7 747	7 900	7 762	7 659	7 66
insausgaben	37 063	37 885	37 882	41 144	42 032	43 86
n andere Bereiche	37 063	37 885	37 882	41 144	42 032	43 86
Sonstige	37 063	37 885	37 882	41 144	42 032	43 86
für Ausgleichsforderungen	42	42	42	42	42	4
an sonstigen inländischen Kreditmarkt	37 019	37 840	37 837	41 099	41 987	43 82
an Ausland	3	4	4	4	4	
aufende Zuweisungen und Zuschüsse	143 514	139 611	143 911	140 826	138 744	139 43
n Verwaltungen	14 936	15 521	14 458	12 045	12 154	12 09
Länder	6 062	6 324	6 266	6 047	6 019	5 79
Gemeinden	236	181	199	59	38	2
Sondervermögen	8 635	9 014	7 992	5 938	6 096	6 2
Zweckverbände	2	2	1	1	1	
n andere Bereiche	128 578	124 090	129 454	128 780	126 590	127 33
Unternehmen	16 253	16 180	16 137	16 519	15 975	15 46
Renten, Unterstützungen u. Ä. an natürliche Personen	22 319	19 521	20 064	19 015	18 246	18 24
an Sozialversicherung	86 276	84 577	89 542	89 515	88 654	89 89
an private Institutionen ohne Erwerbscharakter	814	777	757	751	751	74
an Ausland	2 911	3 026	2 948	2 976	2 958	2 97
an Sonstige	5	10	5	5	5	
umme Ausgaben der laufenden Rechnung	224 622	221 898	226 878	227 030	225 943	229 33
usgaben der Kapitalrechnung <sup>1</sup>						
achinvestitionen	6 746	6 840	7 085	7 118	7 051	7 18
aumaßnahmen	5 358	5 301	5 505	5 642	5 662	5 74
rwerb von beweglichen Sachen	960	981	1 003	961	930	97
runderwerb	427	557	577	515	459	46
/ermögensübertragungen	14 550	16 117	13 841	13 800	13 823	13 59
uweisungen und Zuschüsse für Investitionen	13 959	15 717	13 464	13 431	13 473	13 28
an Verwaltungen	6 336	8 151	6 435	6 288	6 402	6 12
Länder	6 268	5 528	6 357	6 214	6 329	6 05
Gemeinden und Gemeindeverbände	68	80	78	74	73	7
Sondervermögen	_	2 543	_	_	_	
an andere Bereiche	7 623	7 566	7 029	7 143	7 071	7 15
Sonstige – Inland	5 819	5 650	5 023	5 090	5 078	5 13
Ausland	1 803	1 917	2 006	2 053	1 992	2 02
onstige Vermögensübertragungen	592	400	376	369	350	3
an andere Bereiche	592	400	376	369	350	3.
Unternehmen – Inland	44	-	-	-	-	3
Sonstige – Inland	351	169	166	169	161	13
Ausland	196	231	210	200	189	17

# 4 Ausgaben des Bundes nach volkswirtschaftlichen Arten in den Haushaltsjahren 2002 bis 2007

Ausgaben zusammen  1 Darunter: Investive Ausgaben	<b>249 286</b> 24 073	<b>248 199</b> 26 661	<b>251 200</b> 24 806	<b>251 200</b> 24 677	<b>251 200</b> 24 769	<b>254 900</b> 24 654
Globale Mehr-/Minderausgaben		- 760	-860	-876	138	602
Summe Ausgaben der Kapitalrechnung <sup>1</sup>	24 664	27 061	25 182	25 047	25 120	24 967
Ausland	587	542	576	599	660	698
Inland	53	8	3	-	-	-
Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen	640	551	579	599	660	698
Ausland	1 031	1 000	983	975	1 040	1 060
Sonstige Inland (auch Gewährleistungen)	1 543	2 452	2 632	2 508	2 507	2 40
an andere Bereiche	2 574	3 452	3 614	3 483	3 574	3 46
Gemeinden	_	0	_	_	_	
Länder	154	101	63	46	38	20
an Verwaltungen	154	101	63	46	38	20
Darlehensgewährung	2 729	3 554	3 677	3 529	3 585	3 493
Darlehensgewährung, Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen	3 369	4 104	4 256	4 128	4 245	4 191
			WIIO. €			
	Ist	Soll	Reg. Ent. Mio. €		Finanzplanun	g
Ausgabeart	2002	2003	2004	2005	2006	2007

Ausgabegrupp	e/Funktion	Ausgaben zusammen	Ausgaben der	Personal- ausgaben	Laufender Sach-	Zins- ausgaben	Laufende Zuweisunge
		Zusaiiiiieii	laufenden	ausgaben	aufwand	ausgaben	une
			Rechnung		aarwana		Zuschüss
0 Allgemein	e Dienste	48 710	44 550	25 016	13 545	-	5 98
01 Politische	Führung und zentrale Verwaltung	8 374	8 082	4 041	1 395	-	2 64!
02 Auswärtige	e Angelegenheiten	5 728	2 750	468	129	-	2 15:
03 Verteidigu	ng	28 395	28 036	16 224	11 007	-	80!
04 Öffentlich	e Sicherheit und Ordnung	2 746	2 434	1 768	644	-	2.
05 Rechtsschu		326	306	227	68	-	1
06 Finanzverv	valtung 	3 142	2 941	2 287	303	_	357
_	vesen, Wissenschaft, Forschung, Angelegenheiten	11 841	8 228	455	643	_	7 13
13 Hochschul		1 885	955	<b>455</b> 7	5	_	94
	von Schülern, Studenten	1 285	1 285	-	- -	_	1 28
_				9		_	
_	Bildungswesen aft, Forschung, Entwicklung	496	431	9	66	_	35
außerhalb	der Hochschulen	6 811	5 274	439	567	-	4 26
19 Übrige Ber	reiche aus Hauptfunktion 1	1 364	282	1	5	-	27
	cherung, soziale Kriegsfolge-	113 715	112 606	194	325		112.00
_	Wiedergutmachung cherung einschl. Arbeitslosen-	113 715	112 606	194	323	-	112 08
versicheru 23 Familien	ng Sozialhilfe, Förderung der Wohl-	87 138	87 138	35	0	-	87 10
fahrtspfleg		6 292	6 063	_	_	_	6 06
24 Soziale Lei	stungen für Folgen von Krieg						
	schen Ereignissen	4 333	4 111	-	238	-	3 87
	rktpolitik, Arbeitsschutz	14 594	14 456	43	17	-	14 39
5	e nach dem SGB VIII	102	102	-	-	-	10
	reiche aus Hauptfunktion 2	1 255	736	117	70	-	54
	<b>it und Sport</b> gen und Maßnahmen des	907	671	214	235	-	22
Gesundhei	_	362	338	111	139	-	8
312 Krankenhä	user und Heilstätten	-	-	-	-	-	
319 Übrige Ber	eiche aus 31	362	338	111	139	-	8
32 Sport		110	87	-	5	-	8
33 Umwelt- u	nd Naturschutz	211	144	66	39	-	3
34 Reaktorsic	herheit und Strahlenschutz	224	102	37	52		1
_	swesen, Städtebau, Raum- ınd kommunale						
_	haftsdienste	2 025	991	2	4		98
41 Wohnungs		1 405	948	_	2	_	94
_	ung, Landesplanung,	1 405	940	_	2	_	94
Vermessur		2	2	_	2	_	
	le Gemeinschaftsdienste	49	41	2	_	_	3
44 Städtebau		569	-	-	_	-	3
5 Ernährund	, Landwirtschaft und Forsten	1 125	604	25	129	_	44
-	ing der Agrarstruktur	772	295	_	2	_	29
	nsstabilisierende Maßnahmen	136	136	_	56	_	8
533 Gasölverbi		_	_	_	_	_	
539 Übrige Ber	reiche aus Oberfunktion 53	136	136	_	56	-	8
	reiche aus Hauptfunktion 5	217	173	25	72	-	7
_	nd Wasserwirtschaft, Gewerbe,						
Dienstleis	_	6 373	3 434	49	397	-	2 98
	nd Wasserwirtschaft, Kulturbau	369	344	-	236	-	10
621 Kernenerg		106	106	=	-	-	10
	re Energieformen	-	-	-	<del>-</del>	-	
_	reiche aus Oberfunktion 62	263	238	-	236	-	
_	nd verarbeitendes Gewerbe und						
Baugewerl	be	2 425	2 397	-	5	-	2 39
64 Handel		103	103	-	69	-	3
	Förderungsmaßnahmen	1 162	277	-	0	-	27
600 Hhrige Ren	eiche aus Hauptfunktion 6	2 314	313	49	87	_	17

Ausgabegruppe/Funktion	Summe Ausgaben der Kapital- rechnung <sup>1</sup>	Sach- investitionen	Vermögens- übertragungen	Darlehensge- währung, Erwerb von Beteiligungen	<sup>1</sup> Darunter Investive Ausgaber
0 Allgemeine Dienste	4 160	1 130	1 471	1 559	4 110
01 Politische Führung und zentrale Verwaltung	292	291	1	0	293
02 Auswärtige Angelegenheiten	2 978	62	1 357	1 559	2 97
03 Verteidigung	359	248	111	-	318
04 Öffentliche Sicherheit und Ordnung	311	311	-	0	31
05 Rechtsschutz	20	20	-	-	20
06 Finanzverwaltung	200	199	1	0	200
1 Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung,					
kulturelle Angelegenheiten	3 613	128	3 485	-	3 61:
13 Hochschulen	929	1	928	-	929
14 Förderung von Schülern, Studenten	-	-	-	-	
15 Sonstiges Bildungswesen	65	0	64	-	6!
16 Wissenschaft, Forschung, Entwicklung					
außerhalb der Hochschulen	1 536	126	1 410	-	1 53
19 Übrige Bereiche aus Hauptfunktion 1	1 083	0	1 082	-	1 08
2 Soziale Sicherung, soziale Kriegsfolge-					
aufgaben, Wiedergutmachung	1 109	13	1 093	3	77
22 Sozialversicherung einschl. Arbeitslosen-					
versicherung	-	-	-	-	
23 Familien-, Sozialhilfe, Förderung der Wohl-					
fahrtspflege u. Ä.	229	-	229	-	22
24 Soziale Leistungen für Folgen von Krieg					
und politischen Ereignissen	222	3	218	2	1
25 Arbeitsmarktpolitik, Arbeitsschutz	138	3	134	1	1
26 Jugendhilfe nach dem SGB VIII	-	-	-	-	
29 Übrige Bereiche aus Hauptfunktion 2	520	7	513	0	52
Gesundheit und Sport 31 Einrichtungen und Maßnahmen des	236	162	74	-	23
Gesundheitswesens	24	15	9	_	2
312 Krankenhäuser und Heilstätten	_	_	_	_	
319 Übrige Bereiche aus 31	24	15	9	_	2
32 Sport	23	-	23	_	2
33 Umwelt- und Naturschutz	68	32	36	_	6
34 Reaktorsicherheit und Strahlenschutz	122	115	7	-	12
4 Wohnungswesen, Städtebau, Raum-					
ordnung und kommunale	1.024		000		1.00
Gemeinschaftsdienste	1 034	-	968	66	1 03
41 Wohnungswesen	457	_	391	66	45
42 Raumordnung, Landesplanung,					
Vermessungswesen	_	-	-	-	
43 Kommunale Gemeinschaftsdienste	8	-	8	-	
44 Städtebauförderung ————————————————————————————————————	569		569		56
5 Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	520	6	512	2	52
52 Verbesserung der Agrarstruktur	477	_	477	-	47
53 Einkommensstabilisierende Maßnahmen	-	-	-	-	
533 Gasölverbilligung	-	-	-	-	
539 Übrige Bereiche aus Oberfunktion 53	-	-	-	-	
599 Übrige Bereiche aus Hauptfunktion 5	43	6	35	2	4
Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe,					
Dienstleistungen	2 939	1	938	2 000	2 93
52 Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau	25	-	25	-	2
521 Kernenergie	-	-	-	-	
622 Erneuerbare Energieformen	-	-	-	-	
629 Übrige Bereiche aus Oberfunktion 62	25	-	25	-	2
Bergbau und verarbeitendes Gewerbe und					
Baugewerbe	28	-	28	-	2
64 Handel	_	_	_	-	
9 Regionale Förderungsmaßnahmen	885	_	885	-	88

Summe aller Hauptfunktionen	251 200	226 878	27 610	17 474	37 882	143 91
999 Übrige Bereiche aus Hauptfunktion 9	- 81	779	577	202	-	(
92 Schulden	37 920	37 920	-	38	37 882	
91 Steuern und allgemeine Finanzzuweisungen	2 255	2 255	-	-	-	2 25
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	40 094	40 954	577	240	37 882	2 25!
879 Übrige Bereiche aus Oberfunktion 87	203	136	-	136	-	
873 Sondervermögen	5 705	5 705	-	-	-	5 70
Sondervermögen	5 908	5 841	-	136	_	5 70
87 Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen,						
869 Übrige Bereiche aus Oberfunktion 81	5 682	5 423	27	29	-	5 36
832 Eisenbahnen	3 985	87	-	-	-	8
81 Wirtschaftsunternehmen	9 667	5 511	27	29	-	5 45
8 Wirtschaftsunternehmen, Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sonder- vermögen	15 574	11 351	27	165	-	11 15
799 Übrige Bereiche aus Hauptfunktion 7	1 784	1 693	546	786	-	36
75 Luftfahrt	159	159	44	9	-	10
nahverkehr	336	1	-	-	-	
74 Eisenbahnen und öffentlicher Personen-						
73 Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt	1 344	717	460	206	_	5
72 Straßen	7 213	919	-	791	_	12
7 Verkehrs- und Nachrichtenwesen	10 837	3 488	1 050	1 791	-	64
		Rechnung				Zuschüss
		laufenden		aufwand		un
	zusammen	der	ausgaben	Sach-	ausgaben	Zuweisunge
Ausgabegruppe/Funktion	Ausgaben	Ausgaben	Personal-	Laufender	Zins-	Laufende

Summe aller Hauptfunktionen	25 182	7 085	13 841	4 256	24 80
999 Übrige Bereiche aus Hauptfunktion 9	-	-	-	-	
92 Schulden	-	-	-	-	
91 Steuern und allgemeine Finanzzuweisungen	-	-	-	-	
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	-	-	-	-	
879 Übrige Bereiche aus Oberfunktion 87	67	59	8	-	6
873 Sondervermögen	-	-	-	-	
Sondervermögen	67	59	8	-	6
87 Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen,					
869 Übrige Bereiche aus Oberfunktion 81	259	13	220	26	25
832 Eisenbahnen	3 897	-	3 297	600	3 89
81 Wirtschaftsunternehmen	4 156	13	3 517	626	4 15
8 Wirtschaftsunternehmen, Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sonder- vermögen	4 223	71	3 526	626	4 22
				0	
79 Euroanit 799 Übrige Bereiche aus Hauptfunktion 7	91	68	23	0	9
75 Luftfahrt	335	0	333	0	3.
74 Eisenbahnen und öffentlicher Personen- nahverkehr	335		335		33
der Schifffahrt 74 Eisenbahnen und öffentlicher Personen-	628	628	-	0	67
73 Wasserstraßen und Häfen, Förderung					-
72 Straßen	6 295	4 877	1 417	1	6 29
7 Verkehrs- und Nachrichtenwesen	7 348	5 573	1 775	1	7 34
	rechnung <sup>1</sup>			Beteiligungen	
	der Kapital-			Erwerb von	Ausgab
	Ausgaben	investitionen	übertragungen	währung,	Investi
Ausgabegruppe/Funktion	Summe	Sach-	Vermögens-	Darlehensge-	<sup>1</sup> Darunte

### 6 Der Öffentliche Gesamthaushalt von 1998 bis 2004

	1998	1999	2000	2001 <sup>2</sup>	2002 <sup>2</sup>	2003 <sup>2</sup>	2004
				Mrd.€			
Öffentlicher Gesamthaushalt <sup>1</sup>							
Ausgaben	580,6	597,2	599,1	603,1	608,4	6211/2	618
Einnahmen	551,8	570,3	565,1	555,9	551,3	555	554¹/
Finanzierungssaldo	- 28,8	- 26,9	- 34,0	- 47,1	- 57,1	- 67	- 63¹/
darunter:							
Bund							
Ausgaben	233,6	246,9	244,4	243,1	249,3	257	25
Einnahmen	204,7	220,6	220,5	220,2	216,6	222	22
Finanzierungssaldo	- 28,9	- 26,2	- 23,9	- 22,9	- 32,7	- 35	- 3
Länder							
Ausgaben	244,7	246,4	250,7	255,1	257,0	261¹/₂	258¹
Einnahmen	230,5	238,1	240,4	229,4	227,7	2351/2	23
Finanzierungssaldo	- 14,3	- 8,3	- 10,4	- 25,7	- 29,3	- 26	- 24
Gemeinden							
Ausgaben	142,5	143,7	146,1	147,9	149,2	151¹/₂	151
Einnahmen	144,7	145,9	148,0	144,0	144,6	142¹/₂	14
Finanzierungssaldo	2,2	2,2	1,9	- 3,9	- 4,6	- 9	- 8 <sup>1</sup>
			Veränderun	g gegenüber d	dem Vorjahr ir	1 %	
Öffentlicher Gesamthaushalt							
Ausgaben	1,7	2,9	0,3	0,7	0,9	2	- 1
Einnahmen	5,5	3,4	- 0,9	- 1,6	- 0,8	1/2	-
darunter:							
Bund							
Ausgaben	3,4	5,7	- 1,0	- 0,5	2,5	3	- 2
Einnahmen	5,8	7,8	- 0,1	- 0,1	- 1,6	21/2	-
Länder							
Ausgaben	0,7	0,7	1,8	1,8	0,7	2	-
Einnahmen	3,1	3,3	0,9	- 4,6	- 0,7	31/2	-
Gemeinden							
Ausgaben	- 1,0	0,9	1,6	1,3	0,9	1 1/2	
Einnahmen	2,5	0,9	1,4	- 2,7	0,4	- 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Mit Lastenausgleichsfonds, ERP-Sondervermögen, EU-Finanzierung, Fonds Deutsche Einheit, Erblastentilgungsfonds, Entschädigungsfonds, Bundeseisenbahnvermögen, Versorgungsrücklage des Bundes, Steinkohlefonds, Fonds Aufbauhilfe.
<sup>2</sup> 2001, 2002: vorläufiges IST; 2003, 2004: Schätzung.

Stand: Finanzplanungsrat Juli 2003.

### 6 Der Öffentliche Gesamthaushalt von 1998 bis 2004

	1998	1999	2000	2001 <sup>2</sup>	2002 <sup>2</sup>	2003 <sup>2</sup>	2004 <sup>2</sup>
				Mrd.€			
	_		A	nteile in %			
Finanzierungssaldo (1) in % des BIP (nominal)							
Öffentlicher Gesamthaushalt	- 1,5	- 1,4	- 1,7	- 2,3	- 2,7	- 3	- 3
darunter:							
Bund	- 1,5	- 1,3	- 1,2	- 1,1	- 1,6	- 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	- 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Länder	- 0,7	- 0,4	- 0,5			- 1	- 1
Gemeinden	0,1	0,1	0,1	- 0,2	- 0,2	- ¹/ <sub>2</sub>	- 1/2
(2) in % der Ausgaben						•	,
Öffentlicher Gesamthaushalt	- 5,0	- 4,5	- 5,7	- 7,8	- 9,4	- 10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	- 10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
darunter:							
Bund	- 12,4	- 10,6	- 9,8	- 9,4	- 13,1	- 13 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	- 12 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Länder	- 5,8	- 3,4	- 4,1	- 10,1	- 11,4	- 10	- 9 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Gemeinden	1,5	1,5	1,3	- 2,6	- 3,1	- 6	- 5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Ausgaben in % des BIP (nominal)							
Öffentlicher Gesamthaushalt	30,1	30,2	29,5	29,1	28,8	29	28
darunter:							
Bund	12,1	12,5	12,0	11,7	11,8	12	11¹/₂
Länder	12,7	12,5	12,4	12,3	12,2	12	11 ½
Gemeinden	7,4	7,3	7,2	7,1	7,1	7	7
Gesamtwirtschaftliche Steuerquote <sup>3</sup>	22,1	22,9	23,0	21,5	20,9	21	21

 $<sup>^2</sup>$  2001, 2002: vorläufiges IST; 2003, 2004: Schätzung.  $^3$  Steuern des Öffentlichen Gesamthaushalts in % des nominalen BIP. Stand: Finanzplanungsrat Juli 2003.

### 7 Gesamtübersicht über die Entwicklung des Bundeshaushalts 1969 bis 2004

(Finanzierungsrechnung, wichtige Ausgabe- und Einnahmegruppen)

Gegenstand der Nachweisung	Einheit	1969	1975	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995
					Ist-Ergeb	nisse				
I. Gesamtübersicht										
Ausgaben Veränderung gegen Vorjahr	Mrd.€ %	<b>42,1</b> 8,6	<b>80,2</b> 12,7	<b>148,2</b> 5,2	194,4	<b>205,4</b> 5,7	<b>218,4</b> 6,3	<b>233,9</b> 7,1	<b>240,9</b> 3,0	<b>237,</b> 6
<b>Einnahmen</b> Veränderung gegen Vorjahr	Mrd.€ %	<b>42,6</b> 17,9	<b>63,3</b> 0,2	<b>137,9</b> 12,7	169,8	<b>178,2</b> 5,0	<b>198,3</b> 11,3	<b>199,7</b> 0,7	<b>215,1</b> 7,7	<b>211,7</b> - 1,5
Finanzierungssaldo darunter:	Mrd.€	0,6	- 16,9	- 10,3	- 24,6	- 27,2	- 20,1	- 34,2	- 25,9	- 25,
Nettokreditaufnahme	Mrd.€	- 0,0	- 15,3	- 9,8	- 23,9	$-26,6^{2}$	- 19,7	- 33,8	- 25,6	- 25,0
Münzeinnahmen	Mrd.€	- 0,1	- 0,4	- 0,4	- 0,7	- 0,6	- 0,4	- 0,4	- 0,3	- 0,7
Rücklagenbewegung Deckung kassenmäßiger	Mrd.€	-	- 1,2	-	-	-	-	-	-	
Fehlbeträge	Mrd.€	0,7		_	_	_	_			
II. Finanzwirtschaftliche Vergleichsdaten										
Personalausgaben	Mrd.€	6,6	13,0	21,1	22,1	24,9	26,3	27,0	26,9	27,
Veränderung gegen Vorjahr	%	12,4	5,9	3,0	4,5	12,8	5,7	2,4	- 0,1	0,
Anteil an den Bundesausgaben Anteil an den Personalausgaben	%	15,6	16,2	14,3	11,4	12,1	12,1	11,5	11,2	11,
des öffentlichen Gesamthaushalts <sup>4</sup>	%	24,3	21,5	18,8	•	16,7	16,0	15,7	14,8	14,
Zinsausgaben	Mrd.€	1,1	2,7	16,4	17,5	20,3	22,4	23,4	27,1	25,
Veränderung gegen Vorjahr	%	14,3	23,1	- 0,6	6,7	15,7	10,6	4,5	15,8	- 6,
Anteil an den Bundesausgaben Anteil an den Zinsausgaben	%	2,7	5,3	11,1	9,0	9,9	10,3	10,0	11,3	10,
des öffentlichen Gesamthaushalts <sup>4</sup>	%	35,1	35,9	52,6		51,4	43,5	44,9	46,6	38,
Investive Ausgaben	Mrd.€	7,2	13,1	18,5	20,1	31,4	33,7	33,3	31,3	34,
Veränderung gegen Vorjahr	%	10,2	11,0	8,4	8,4	56,7	7,0	- 1,1	- 6,0	8,
Anteil an den Bundesausgaben Anteil an den investiven Ausgaben	%	17,0	16,3	12,5	10,3	15,3	15,4	14,2	13,0	14,
des öffentlichen Gesamthaushalts <sup>4</sup>	%	34,4	35,4	34,5	•	37,3	34,7	35,3	34,0	37,
Steuereinnahmen <sup>1</sup>	Mrd.€	40,2	61,0	126,4	132,3	162,5	180,4	182,0	193,8	187,
Veränderung gegen Vorjahr	% %	18,7 95.5	0,5	12,2	4,7	22,8	11,0 82.6	0,9	6,4	- 3,
Anteil an den Bundesausgaben Anteil an den Bundeseinnahmen Anteil am gesamten Steuer-	% %	95,5	76,0 96,3	85,3 91,6	68,1 77,9	79,1 91,2	91,0	77,8 91,2	80,4 90,1	78, 88,
aufkommen <sup>4</sup>	%	54,0	49,2	46,2		48,0	48,2	47,4	48,3	44,
Nettokreditaufnahme	Mrd.€	- 0,0	- 15,3	- 9,8	- 23,9	- 26,6	- 19,7	- 33,8	- 25,6	- 25,0
Anteil an den Bundesausgaben Anteil an den investiven Ausgaben	%	0,0	19,1	6,6		12,9	9,0	14,5	10,6	10,
des Bundes Anteil an der Nettokreditaufnahme	%	0,0	117,2	53,1		84,6	58,7	101,7	81,9	75,
des öffentlichen Gesamthaushalts <sup>4, 5</sup>	%	0,0	55,8	57,2		39,6	33,6	47,4	47,2	51,
Nachrichtlich: Schuldenstand <sup>4</sup>										
öffentliche Haushalte³	Mrd.€	59,2	129,4	472,8	536,2	595,9	680,8	766,5	841,1	1 010,
darunter: Bund	Mrd.€	23,1	54,8	242,9	250,8	277,2	299,6	310,2	350,4	364,

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Nach Abzug der Ergänzungszuweisungen an Länder.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Nach Abzug der Übergangsfinanzierung von 4,8 Mrd. €.

Ab 1991 einschließlich Beitrittsgebiet.
 Stand Juli 2003; 2003 + 2004 = Schätzung

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Für 2003 und 2004: Nettokreditaufnahme = Finanzierungssaldo

### 7 Gesamtübersicht über die Entwicklung des Bundeshaushalts 1969 bis 2003

(Finanzierungsrechnung, wichtige Ausgabe- und Einnahmegruppen)

Gegenstand der Nachweisung	Einheit	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
					Ist-Ergeb	nisse			Soll	Entwur
I. Gesamtübersicht										
Ausgaben	Mrd.€	232,9	225,9	233,6	246,9	244,4	243,1	249,3	248,2	251,2
Veränderung gegen Vorjahr	%	- 2,0	- 3,0	3,4	5,7	- 1,0	- 0,5	2,5	- 0,4	1,2
Einnahmen	Mrd.€	192,8	193,5	204,7	220,6	220,5	220,2	216,6	228,9	220,1
Veränderung gegen Vorjahr	%	- 9,0	0,4	5,8	7,8	- 0,1	- 0,1	- 1,6	5,7	- 3,9
Finanzierungssaldo darunter:	Mrd.€	- 40,1	- 32,5	- 28,9	- 26,2	- 23,9	- 22,9	- 32,7	- 19,3	- 31,
Nettokreditaufnahme	Mrd.€	- 40,0	- 32,6	- 28,9	- 26,1	- 23,8	- 22,8	- 31,9	- 18,9	- 30,
Münzeinnahmen	Mrd.€	- 0,1	0,1	- 0,1	- 0,1	- 0,1	- 0,1	- 0,9	- 0,4	- 0,
Rücklagenbewegung Deckung kassenmäßiger	Mrd.€	-	-	-	-	-	-	-	-	
Fehlbeträge	Mrd.€	-	-	-	-	-	-	-	-	
II. Finanzwirtschaftliche Vergleichsdaten										
Personalausgaben	Mrd.€	27.0	26.8	26.7	27.0	26.5	26.8	27.0	27,0	27.
Veränderung gegen Vorjahr	%	- 0,1	- 0,7	- 0,7	1,2	- 1,7	1,1	0,7	0,2	2,
Anteil an den Bundesausgaben Anteil an den Personalausgaben	%	11,6	11,9	11,4	10,9	10,8	11,0	10,8	10,9	11,
des öffentlichen Gesamthaushalts <sup>4</sup>	%	14,3	16,2	16,1	16,1	15,7	15,9	15,7	15,6	40,
Zinsausgaben	Mrd.€	26,0	27,3	28,7	41,1	39,1	37,6	37,1	37,9	37,
Veränderung gegen Vorjahr	%	2,3	4,9	5,2	43,1	- 4,7	- 3,9	- 1,5	2,2	- 0,
Anteil an den Bundesausgaben Anteil an den Zinsausgaben	%	11,2	12,1	12,3	16,6	16,0	15,5	14,9	15,3	15,
des öffentlichen Gesamthaushalts <sup>4</sup>	<u></u>	39,0	40,6	42,1	58,9	58,0	56,8	56,3	57,4	55,
Investive Ausgaben	Mrd.€	31,2	28,8	29,2	28,6	28,1	27,3	24,1	26,7	24,
Veränderung gegen Vorjahr	%	- 8,3	- 7,6	1,3	- 2,0	- 1,7	- 3,1	- 11,7	10,8	- 7,
Anteil an den Bundesausgaben Anteil an den investiven Ausgaben	%	13,4	12,8	12,5	11,6	11,5	11,2	9,7	10,7	9,
des öffentlichen Gesamthaushalts <sup>4</sup>	%	36,1	35,2	35,5	35,7	35,0	34,2	33,2	36,3	34,
Steuereinnahmen <sup>1</sup>	Mrd.€	173,1	169,3	174,6	192,4	198,8	193,8	192,0	203,3	201,
Veränderung gegen Vorjahr	%	- 7,5	- 2,2	3,1	10,2	3,3	- 2,5	- 0,9	5,9	- 0,
Anteil an den Bundesausgaben Anteil an den Bundeseinnahmen	% %	74,3 89,8	74,9 87,5	74,7 85,3	77,9 87,2	81,3 90,1	79,7 88,0	77,0 88,7	81,9 88,8	80, 91,
Anteil am gesamten Steuer- aufkommen <sup>4</sup>	%	42,3	41,5	41,0	42,5	42,5	43,4	43,5	45,2	43,
Nettokreditaufnahme	Mrd.€	- 40,0	- 32,6	- 28,9	- 26,1	- 23,8	- 22,8	- 31,9	- 18,9	- 30,
Anteil an den Bundesausgaben Anteil an den investiven Ausgaben	%	17,2	14,4	12,4	10,6	9,7	9,4	12,8	7,6	12,
des Bundes Anteil an der Nettokreditaufnahme	%	128,3	113,0	98,8	91,2	84,4	83,7	132,4	70,9	124,
des öffentlichen Gesamthaushalts <sup>4, 5</sup>	%	70,4	64,3	88,6	82,3	62,0	57,8	61,6	28,4	48,
Nachrichtlich: Schuldenstand <sup>4</sup>										
öffentliche Haushalte³	Mrd.€	1 070,4	1 119,1	1 153,4	1 183,1	1 198,2	1 203,9	1 253,2	1 317	1 377
darunter: Bund	Mrd.€	385,7	426,0	488,0	708,3	715,6	697,3	719,4	752	78

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Nach Abzug der Ergänzungszuweisungen an Länder.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Nach Abzug der Übergangsfinanzierung von 4,8 Mrd. €.

Ab 1991 einschließlich Beitrittsgebiet.
 Stand Juli 2003; 2003 + 2004 = Schätzung

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Für 2003 und 2004: Nettokreditaufnahme = Finanzierungssaldo

### Entwicklung der Steuer- und Abgabenquoten<sup>1</sup>

(Steuer- und Sozialbeitragseinnahmen des Staates)

Jahr	Abgrenzung der Volkswirtschaftlich	en Gesamtrechnungen²	Abgrenzung de	er Finanzstatistik
	Steuerquote	Abgabenquote	Steuerquote	Abgabenquote
		Anteile am BIP in	%	
1960	23,0	33,4	22,6	32,2
1965	23,5	34,1	23,1	32,9
1970	23,5	35,6	22,4	33,5
1971	23,9	36,5	22,6	34,2
1972	23,6	36,8	23,6	35,7
1973	24,7	38,7	24,1	37,0
1974	24,6	39,2	23,9	37,4
1975	23,5	39,1	23,1	37,9
1976	24,2	40,4	23,4	38,9
1977	25,1	41,2	24,5	39,8
1978	24,6	40,5	24,4	39,4
1979	24,4	40,4	24,3	39,3
1980	24,5	40,7	24,3	39,7
1981	23,6	40,4	23,7	39,
1982	23,3	40,4	23,3	39,4
1983	23,2	39,9	23,2	39,0
1984	23,3	40,1	23,2	38,9
1985	23,5	40,3	23,4	39,2
1986	22,9	39,7	22,9	38,
1987	22,9	39,8	22,9	38,
1988	22,7	39,4	22,7	38,
1989	23,3	39,8	23,4	39,
1990	22,1	38,2	22,7	38,
1991	22,4	39,6	22,5	38,
1992	22,8	40,4	23,2	40,
1993	22,9	41,1	23,2	40,
1994	22,9	41,5	23,1	40,
1995	22,5	41,3	23,1	41,
1996	22,9	42,3	22,3	40,
1997	22,6	42,3	21,8	40,
1998³	23,1	42,4	22,1	40,
1999³	24,2	43,2	22,9	40,
2000³	24,6	43,2	23,0	40,
2001 <sup>3</sup>	23,0	41,5	21,5	39,
2002 <sup>3</sup>	22,6	41,1	20,9	38,
2003 <sup>4</sup>	221/2	41	21	381
20044	221/2	41	21	3

Ab 1991 Bundesrepublik insgesamt.
 Ab 1970 in der Abgrenzung des ESVG 1995.
 Vorläufige Ergebnisse; Stand: August 2003.
 Schätzung; Stand: Finanzplanungsrat Juli 2003.

### Entwicklung der öffentlichen Schulden

	2000	2001	2002	2003 <sup>4</sup>	2004
			in Mrd. €¹		
Öffentliche Haushalte insgesamt <sup>2</sup>	1 198.1	1 203.9	1 253,2	1 317	13771/2
darunter:	,		,		,
Bund	715,6	697,3	719,4	752	783
Länder	333,2	357,7	384,8	4101/2	435
Gemeinden <sup>3</sup>	83,0	82,7	82,7	87¹/ <sub>2</sub>	921/
Sonderrechnungen des Bundes	58,3	59,1	59,2	59¹/₂	60¹/
		Schul	den in % der Gesamt-S	chulden	
Bund	59,7	57,9	57,4	57	57
Länder	27,8	29,7	30,7	31	31¹/
Gemeinden <sup>3</sup>	6,9	6,9	6,6	6 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	6 <sup>1</sup> /
Sonderrechnungen des Bundes	4,9	4,9	4,7	41/2	41
			Schulden in % des BI	P	
Öffentliche Haushalte insgesamt <sup>2</sup>	59,0	58,1	59,4	61	6
darunter					
Bund	35,3	33,6	34,1	35	351
Länder	16,4	17,2	18,2	19	19¹
Gemeinden <sup>3</sup>	4,1	4,0	3,9	4	
Sonderrechnungen des Bundes	2,9	2,8	2,8	3	21
nachrichtlich					
aastricht-Kriterium "Schuldenstand" in % des BIP	60,2	59,5	60,8	62¹/₂	63¹/

<sup>1</sup> Schuldenstand jeweils am Stichtag 31. Dezember; "Kreditmarktschulden im weiteren Sinn" (einschließlich Ausgleichsforderungen; ohne Schulden bei öffentlichen Haushalten, innere Darlehen, Kassenverstärkungskredite, kreditähnliche Rechtsgeschäfte, Bürgschaften und sonstige Gewährleistungen).

<sup>2</sup> Bund, Länder, Gemeinden einschließlich Gemeindeverbände, Sonderrechnungen, Zweckverbände.

Stand: Finanzplanungsrat Juli 2003.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Ohne Schulden der Krankenhäuser und Eigenbetriebe.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Schätzung.

### 10 Steueraufkommen nach Steuergruppen<sup>1, 2</sup>

		Steueraufkon	nmen	Anteile am Steuer	aufkommen insgesam
		dav	on		
	insgesamt	Direkte Steuern	Indirekte Steuern	Direkte Steuern	Indirekte Steuer
Jahr	Mrd.€	Mrd.€	Mrd.€	%	•
	Gebie	t der Bundesrepublik Deut	schland nach dem Stand bis	zum 3. Oktober 1990	
1950	10,5	5,3	5,2	50,6	49,
1955	21,6	11,1	10,5	51,3	48,
1960	35,0	18,8	16,2	53,8	46
1965	53,9	29,3	24,6	54,3	45
1970	78,8	42,2	36,6	53,6	46
1971	88,2	47,8	40,4	54,2	45
1972	100,7	56,2	44,5	55,8	44
1973	114,9	67,0	48,0	58,3	41
1974	122,5	73,7	48,8	60,2	39
1975	123,7	72,8	51,0	58,8	41
1976 1977	137,1	82,2 95,0	54,8	60,0	40
	153,1		58,1	62,0	38
1978	163,2	98,1	65,0	60,1	39
1979	175,3	102,9	72,4	58,7	41
1980	186,6	109,1	77,5	58,5	41
1981	189,3	108,5	80,9	57,3	42
1982	193,6	111,9	81,7	57,8	42
1983	202,8	115,0	87,8	56,7	43
1984	212,0	120,7	91,3	56,9	43
1985	223,5	132,0	91,5	59,0	41
1986	231,3	137,3	94,1	59,3	40
1987	239,6	141,7	98,0	59,1	40
988	249,6	148,3	101,2	59,4	40
989	273,8	162,9	111,0	59,5	40
1990	281,0	159,5	121,6	56,7	43
		Bunde	esrepublik Deutschland		
1991	338,4	189,1	149,3	55,9	44
1992	374,1	209,5	164,6	56,0	44
1993	383,0	207,4	175,6	54,2	45
1994	402,0	210,4	191,6	52,3	47
1995	416,3	224,0	192,3	53,8	46
996	409,0	213,5	195,6	52,2	47
997	407,6	209,4	198,1	51,4	48
998	425,9	221,6	204,3	52,0	48
999	453,1	235,0	218,1	51,9	48
2000	467,3	243,5	223,7	52,1	47
2001	446,2	218,9	227,4	49,0	51
2002	441,7	211,5	230,2	47,9	52
2002 2003 <sup>2</sup>	449,8	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	•	47,9 47,8	52
		215,0	234,8		
2004 <sup>2</sup>	464,3	225,3	239,0	48,5	51
2005 <sup>2</sup>	468,7	224,9	243,8	48,0	52
2006 <sup>2</sup>	492,1	243,6	248,5	49,5	50
2007 <sup>2</sup>	510,8	257,1	253,7	50,3	49

Die Übersicht enthält auch Steuerarten, die zwischenzeitlich ausgelaufen oder abgeschafft worden sind:
Notopfer Berlin für natürliche Personen (30.09.1956) und für Körperschaften (31.12.1957); Baulandsteuer (31.12.1962); Wertpapiersteuer (31.12.1964); Süßstoffsteuer (31.12.1965); Beförderungsteuer (31.12.1967); Speiseeissteuer (31.12.1971); Kreditgewinnabgabe (31.12.1973); Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer (31.12.1974) und zur Körperschaftsteuer (31.12.1976); Vermögensabgabe (31.03.1979); Hypothekengewinnabgabe und Lohnsummensteuer (31.12.1979); Essigsäure-, Spielkarten- und Zündwarensteuer (31.12.1980); Zündwarenmonopol (15.01.1983); Kuponsteuer (31.07.1984); Börsenumsatzsteuer (31.12.1990); Gesellschaft- und Wechselsteuer (31.12.1991); Solidaritätszuschlag (vom 01.07.1992 bis 31.12.1994); Leuchtmittel-, Salz-, Zucker- und Teesteuer (31.12.1992); Vermögensteuer (31.12.1996); Gewerbe(kapital)steuer (31.12.1997).

Stand: Mai 2003

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Steuerschätzung vom 13. bis 15. Mai 2003.

### 11 Internationaler Vergleich der öffentlichen Haushaltssalden<sup>1</sup>

Land	in % des BIP									
	1980	1985	1990	1995	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Deutschland <sup>2</sup>	- 2,9	- 1,2	- 2,1	- 3,5	- 1,4	- 2,8	- 3,6	- 3,4	- 2,9	- 1
Belgien	- 8,6	- 8,9	- 5,4	- 4,3	0,1	0,2	- 0,1	- 0,2	- 0,1	0,5
Dänemark	- 3,2	- 2,0	- 1,0	- 2,3	2,6	2,9	2,0	1,8	2,1	2,4
Griechenland	- 2,6	- 11,6	- 15,9	- 10,2	- 1,9	- 1,9	- 1,2	- 1,1	- 1,0	0,2
Spanien	- 2,5	- 6,2	- 4,2	- 6,6	- 0,9	- 0,1	- 0,1	- 0,4	- 0,1	0,1
Frankreich	0,0	- 2,8	- 1,5	- 5,5	- 1,4	- 1,6	- 3,1	- 3,7	- 3,5	- 1,6
Irland	- 11,6	- 10,2	- 2,2	- 2,1	4,3	1,1	- 0,3	- 0,6	- 0,9	- 1,2
Italien	- 8,7	- 12,5	- 11,0	- 7,6	- 1,8	- 2,6	- 2,3	- 2,3	- 3,1	- 0,2
Luxemburg	- 0,4	6,3	4,7	2,1	6,1	6,4	2,6	- 0,2	- 1,2	- 0,1
Niederlande	- 4,1	- 3,5	- 4,9	- 4,2	1,5	0,1	- 1,1	- 1,6	- 2,4	- 1,2
Österreich	- 1,7	- 2,4	- 2,4	- 5,3	- 1,9	0,3	- 0,6	- 1,1	- 0,4	- 1,5
Portugal	- 8,4	- 10,1	- 4,9	- 5,5	- 3,1	- 4,2	- 2,7	- 3,5	- 3,2	- 1,1
Finnland	3,3	2,8	5,3	- 3,9	6,9	5,1	4,7	3,3	3,0	2,6
Schweden	- 3,9	- 3,7	4,0	- 7,4	3,4	4,5	1,3	0,8	1,2	2,0
Vereinigtes Königreich	- 3,4	- 2,9	- 0,9	- 5,8	1,5	0,8	- 1,3	- 2,5	- 2,5	- 1,6
Euro-Zone	- 3,4	- 4,9	- 4,4	- 5,1	- 1,0	- 1,6	- 2,2	- 2,5	- 2,4	
EU-15	- 3,4	- 4,5	- 3,5	- 5,2	- 0,3	- 0,9	- 1,9	- 2,3	- 2,2	
Japan	- 4,3	- 0,8	2,8	- 4,7	- 7,4	- 6,1	- 6,7	- 7,0	- 7,0	
USA	- 2,6	- 5,1	- 4,4	- 3,1	1,5	- 0,5	- 3,3	- 4,8	- 4,6	

 $Quellen: F\"{u}r\ die\ Jahre\ 1980\ bis\ 1995: EU-Kommission,\ {\tt ``Europ\"{a}} ische\ Wirtschaft"\ Nr.\ 4/2003,\ M\"{a}rz\ 2003.$ 

Für die Jahre 2000 bis 2004: EU-Kommission, Frühjahrsprognose, April 2003 (ohne UMTS-Erlöse).

Für das Jahr 2005: aus den Stabilitäts-/Konvergenzprogrammen der einzelnen EU-Mitgliedstaaten, 2002; Österreich und die Niederlande 2003.

Stand: August 2003

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Für EU-Mitgliedstaaten ab 1995 nach ESVG 95.

 $<sup>^2</sup>$  Nationale Berechnungen für Deutschland 2002: – 3,5 %; Projektion für 2003: – 3,8 %.

### 12 Staatsschuldenquoten im internationalen Vergleich

Land i	n % des BIP									
	1980	1985	1990	1995	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Deutschland	31,7	41,7	43,5	57,0	60,2	59,5	60,8	62,7	63,0	59 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Belgien	78,6	122,3	129,2	134,0	109,6	108,5	105,3	102,7	98,9	93,6
Dänemark	36,5	70,0	57,8	69,3	47,4	45,4	45,2	42,7	39,9	36,7
Griechenland	25,0	53,6	79,6	108,7	106,2	107,0	104,9	101,0	97,0	92,1
Spanien	16,8	42,3	43,6	63,9	60,5	56,9	54,0	52,5	50,5	49,0
Frankreich	19,8	30,8	35,1	54,6	57,2	56,8	59,1	61,8	63,1	58,3
Irland	75,2	109,6	101,5	82,7	39,3	36,8	33,3	33,3	33,3	34,9
Italien	58,2	81,9	97,2	123,2	110,6	109,5	106,7	106,0	104,7	98,4
Luxemburg	9,3	9,7	4,4	5,6	5,6	5,6	5,3	4,1	3,4	2,9
Niederlande	46,0	70,1	77,0	77,2	55,8	52,8	52,6	52,4	52,8	52,5
Österreich	36,2	49,2	57,2	69,2	66,8	67,3	68,7	68,5	66,8	63,8
Portugal	32,3	61,5	58,3	64,3	53,3	55,6	58,1	59,4	60,2	55,3
Finnland	11,5	16,2	14,3	57,1	44,5	43,8	42,7	42,3	41,4	41,4
Schweden	40,3	62,4	42,3	73,6	52,8	54,4	52,6	50,9	49,5	48,0
Vereinigtes Königreich	53,2	52,7	34,0	51,8	42,1	38,9	38,4	39,0	39,8	38,9
Euro-Zone	34,9	52,4	58,6	73,0	70,2	69,2	69,2	69,9	69,6	
EU-15	38,0	53,2	54,4	70,2	64,1	62,9	62,7	63,5	63,2	
Japan					135,7	144,8	154,4	162,4	168,6	
USA					57,7	57,7	59,2	61,5	62,0	

Quellen: Für die Jahre 1980 bis 1995: EU-Kommission "Europäische Wirtschaft" Nr. 4/2003, März 2003.

Für die Jahre 2000 bis 2004: EU-Kommission, Frühjahrsprognose, April 2003.

Für das Jahr 2005: aus den Stabilitäts-/Konvergenzprogrammen der einzelnen EU-Mitgliedstaaten, 2002; Österreich und Niederlande 2003.

Für die USA und Japan: IWF, "Weltwirtschaftsausblick", April 2003.

Stand: August 2003

### 13 Steuerquote im internationalen Vergleich<sup>1</sup>

Land	Steuern in % de	s BIP					
	1970	1980	1985	1990	1995	2000	2001 <sup>2</sup>
Deutschland <sup>3, 4</sup>	22,4	24,3	23,4	22,7	23,1	23,0	21,6
Deutschland <sup>3</sup>	22,5	24,6	23,6	22,3	23,3	23,1	21,7
Belgien	24,7	30,2	31,2	28,8	29,9	31,5	31,1
Dänemark	37,7	43,2	45,7	45,7	47,8	46,5	46,8
Finnland	29,0	29,2	33,1	35,1	32,6	34,9	33,9
Frankreich	21,7	23,3	24,8	24,0	25,2	29,0	28,9
Griechenland	15,7	16,2	18,4	20,5	21,9	26,4	29,4
Irland	26,4	26,9	29,9	28,5	28,0	26,8	24,9
Italien	16,2	18,9	22,5	26,1	28,2	30,0	29,6
Japan	15,5	17,8	18,9	21,4	17,7	17,2	-
Kanada	27,9	27,5	28,2	31,6	30,7	30,7	30,0
Luxemburg	17,2	28,5	33,0	29,8	30,8	31,0	30,8
Niederlande	23,2	27,0	23,8	26,9	24,4	25,3	25,6
Norwegen	28,9	33,7	34,3	30,8	31,8	31,2	35,7
Österreich	25,8	27,5	28,6	27,2	26,5	28,8	30,7
Portugal	14,7	17,0	19,7	21,3	23,7	25,6	-
Schweden	33,0	33,8	36,4	39,0	33,7	39,0	37,3
Schweiz	17,2	20,1	20,5	20,6	20,8	23,7	22,6
Spanien	10,2	11,9	16,3	21,4	21,0	22,8	22,6
Vereinigtes Königreich	31,9	29,3	31,0	30,7	28,7	31,2	31,0
Vereinigte Staaten	23,2	21,1	19,5	19,8	20,7	22,7	-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Nach den Abgrenzungsmerkmalen der OECD. Basis Finanzstatistik, nicht vergleichbar mit Daten der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung.

Quelle: OECD-Revenue Statistics 1965 bis 2000, Paris 2001.

Stand: November 2002.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vorläufig.

 <sup>&</sup>lt;sup>3</sup> 1970 bis 1990 nur alte Bundesländer.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> In der Abgrenzung der deutschen Haushaltsrechnung. Ein unmittelbarer Vergleich mit den Angaben der OECD ist aus methodischen Gründen nicht möglich.

### 14 Abgabenquote im internationalen Vergleich<sup>1</sup>

Land	Steuern und So	zialabgaben in % o	des BIP				
	1970	1980	1985	1990	1995	2000	2001 <sup>2</sup>
Deutschland <sup>3, 4</sup>	33,5	39,7	39,2	38,0	41,2	40,7	39,1
Deutschland <sup>3</sup>	32,3	37,5	37,2	35,7	38,2	37,9	36,4
Belgien	34,5	42,4	45,6	43,2	44,6	45,6	45,3
Dänemark	39,2	43,9	47,4	47,1	49,4	48,8	49,0
Finnland	31,9	36,2	40,1	44,8	45,0	46,9	46,3
Frankreich	34,1	40,6	43,8	43,0	44,0	45,3	45,4
Griechenland	22,4	24,2	28,6	29,3	31,7	37,8	40,8
Irland	28,8	31,4	35,0	33,5	32,7	31,1	29,2
Italien	26,1	30,4	34,4	38,9	41,2	42,0	41,8
Japan	20,0	25,1	27,2	30,1	27,7	27,1	-
Kanada	30,8	30,7	32,6	35,9	35,6	35,8	35,2
Luxemburg	24,9	40,2	44,8	40,8	42,0	41,7	42,4
Niederlande	35,8	43,6	42,6	43,0	41,9	41,4	39,9
Norwegen	34,5	42,7	43,3	41,8	41,5	40,3	44,9
Österreich	34,6	39,8	41,9	40,4	41,6	43,7	45,7
Portugal	19,4	24,1	26,6	29,2	32,5	34,5	-
Schweden	38,7	47,5	48,5	53,6	47,6	54,2	53,2
Schweiz	22,5	28,9	30,2	30,6	33,1	35,7	34,5
Spanien	16,3	23,1	27,8	33,2	32,8	35,2	35,2
Vereinigtes Königreich	37,0	35,2	37,7	36,8	34,8	37,4	37,4
Vereinigte Staaten	27,7	27,0	26,1	26,7	27,6	29,6	-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Nach den Abgrenzungsmerkmalen der OECD. Basis Finanzstatistik, nicht vergleichbar mit Daten der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung.

Quelle: OECD-Revenue Statistics 1965 bis 2000, Paris 2001.

Stand: November 2002.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vorläufig

 <sup>&</sup>lt;sup>3</sup> 1970 bis 1990 nur alte Bundesländer.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> In der Abgrenzung der deutschen Haushaltsrechnung. Ein unmittelbarer Vergleich mit den Angaben der OECD ist aus methodischen Gründen nicht möglich.

### 15 Entwicklung der EU-Haushalte von 1999 bis 2004

		1999	2000	2001	2002	2003	2004
Aus	gabenseite						
a)	Ausgaben insgesamt (in Mrd. €) davon:	80,31	83,44	79,99	85,14	97,50	100,12
	Agrarpolitik	39,78	40,51	41,53	43,52	44,78	46,63
	Strukturpolitik	26,66	27,59	22,46	23,5	33,17	30,5
	Interne Politiken	4,47	5,37	5,30	6,57	6,20	7,4
	Externe Politiken	4,59	3,84	4,23	4,42	4,69	4,7
	Verwaltungsausgaben	4,51	4,74	4,86	5,21	5,36	6,0
	Reserven				•		-
		0,30	0,19	0,21	0,17	0,43	0,4
	Heranführungsstrategien Ausgleichszahlungen	0,00	1,20	1,40	1,75	2,86	2,8 1,4
b)	Zuwachsraten (in %)						
	Ausgaben insgesamt davon:	- 0,5	3,9	- 4,1	6,4	14,5	2,
	Agrarpolitik	2,5	1,8	2,5	4,8	2,9	4
	Strukturpolitik	- 6,0	3,5	- 18,6	4,6	41,1	- 8,
	Interne Politiken	- 8,4	20,1	- 1,3	24,0	- 5,6	20
	Externe Politiken	12,8	- 16,3	10,2	4,5	9,5	1
	Verwaltungsausgaben	6,9	5,1	2,5	7,2	2,9	12
	Reserven	11,1	- 36,7	10,5	- 19,0	152,9	2
	Heranführungsstrategie	,.	30,1	16,7	25,0	54,9	0
	Ausgleichszahlungen			10,7	25,0	34,3	O,
c)	Anteil an Gesamtausgaben (in % der Ausgaben):						
	Agrarpolitik	49,5	48,5	51,9	51,1	45,9	46
	Strukturpolitik	33,2	33,1	28,1	27,6	34,0	30
	Interne Politiken	5,6	6,4	6,6	7,7	6,4	7
	Externe Politiken	5,7	4,6	5,3	5,2	4,8	4
	Verwaltungsausgaben	5,6	5,7	6,1	6,1	5,5	6
	Reserven	0,4	0,2	0,3	0,2	0,4	0
	Heranführungsstrategie	0,0	1,4	1,8	2,1	2,9	2
	Ausgleichszahlungen						1,
Ein	nahmenseite						
a)	Einnahmen insgesamt (in Mrd. €) davon:	86,90	92,72	94,28	95,43	97,50	100,1
	Zölle	11,71	13,11	12,83	11,63	10,71	10,1
	Agrarzölle und Zuckerabgaben	2,15	2,16	1,82	1,84	1,43	1,2
	MwSt-Eigenmittel	31,33	35,19	30,69	22,54	24,12	14,3
	BSP/BNE-Eigenmittel	37,51	37,58	34,46	45,85	59,40	74,1
b)	Zuwachsraten (in %) Einnahmen insgesamt						
	davon:	2,8	6,7	1,7	1,2	2,2	2
	Zölle						_
	Agrarzölle und Zuckerabgaben	- 3,7	12,0	- 2,1	- 9,4	- 7,9	- 5
	MwSt-Eigenmittel	10,3	0,5	- 15,7	1,1	- 22,3	- 14
	BSP/BNE-Eigenmittel	- 5,3 7,1	12,3 0,2	- 12,8 - 8,3	- 26,6 33,1	7,0 29,6	- 40 24
=)	Anteil an Gesamteinnahmen (in % der Einnahmen):						
	Zölle	13,5	14,1	13,6	12,2	11,0	10
	Agrarzölle und Zuckerabgaben	2,5	2,3	1,9	1,9	1,5	1
	MwSt-Eigenmittel	36,1	38,0	32,6	23,6	24,7	14
	BSP/BNE-Eigenmittel	30.1		32.0			

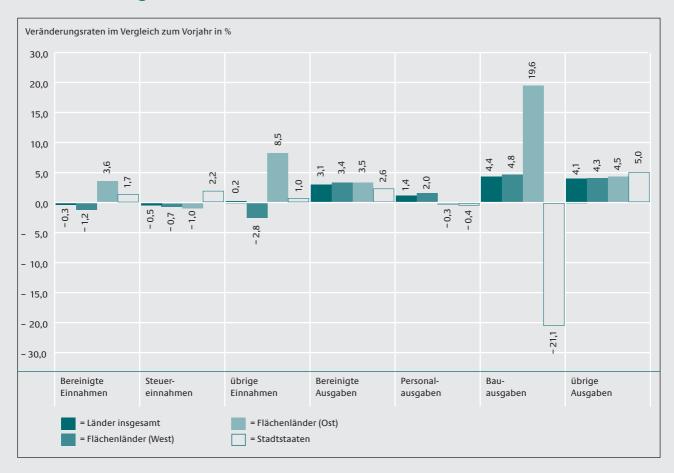
1998 bis 2001 Ist-Angaben gemäß EU-Haushaltsrechnung (2002 vorl.) und ERH-Jahresbericht.
2003 Sollansatz gemäß EU-Haushalt einschließlich Nachtragshaushalte Nr. 1 bis 5/2002, absolute Werte angepasst an HH-Systematik 2004.
2004 Sollansatz gemäß EU-Haushalt für die erweiterte Union.
Stand: September 2003.

### Übersichten und Grafiken zur Entwicklung der Länderhaushalte

# 1 Entwicklung der Länderhaushalte bis Juli 2003 im Vergleich zum Jahressoll 2003

in Mio. €	Flächenlär Soll	nder (West) Ist	Flächenlä Soll	inder (Ost) Ist	Si Soll	tadtstaaten Ist	Länder Soll	zusammen Ist
Bereinigte Einnahmen	161 773	86 599	51 569	25 056	28 838	15 231	236 180	123 806
darunter:								
Steuereinnahmen	125 473	67 388	23 896	12 486	16 750	8 958	166 119	88 832
übrige Einnahmen	36 300	19 211	27 673	12 571	12 088	6 274	70 061	34 974
Bereinigte Ausgaben	176 748	101 521	54 789	29 455	34 906	20 813	260 442	148 708
darunter:								
Personalausgaben	71 272	42 178	13 799	7 934	11 911	7 073	96 982	57 184
Bauausgaben	2 601	1 153	1 953	742	802	305	5 356	2 199
übrige Ausgaben	102 874	58 191	39 037	20 779	22 193	13 436	158 105	89 325
Finanzierungssaldo	- 14 968	- 14 922	-3 220	-4 399	-6 049	-5 582	-24 237	-24 902

### 2 Entwicklung der Länderhaushalte bis Juli 2003



# 3 Die Entwicklung der Einnahmen, Ausgaben und der Kassenlage des Bundes und der Länder Ende des Monats Juli 2003; in Mio. €

Lfd.		Juli 200	2		Juni 2003	3		Juli 2003	3
Nr. Bezeichnung	Bund	Länder³	Ins- gesamt	Bund	Länder³	Ins- gesamt	Bund	Länder³	Ins- gesamt
1 Seit dem 1. Januar gebuchte									
11 Bereinigte Einnahmen <sup>1</sup>									
für das laufende Haushaltsjahr	111 385	124 155	227 170	94 583	106 988	195 374	113 330	123 806	228 881
111 darunter: Steuereinnahmen	98 278	89 265	187 543	82 388	76 994	159 382	99 017	88 832	187 849
112 Länderfinanzausgleich <sup>1</sup>	-	-	-	-	-	-	-	-	-
113 nachr.: Kreditmarktmittel (brutto)	96 606 <sup>4</sup>	32 962	129 568	95 617 <sup>4</sup>	41 398	137 015	125 121 <sup>4</sup>	44 658	169 779
12 Bereinigte Ausgaben <sup>1</sup>									
für das laufende Haushaltsjahr	154 319	144 289	290 240	131 644	127 104	252 551	160 341	148 708	300 794
121 darunter: Personalausgaben									
(inklusive Versorgung)	15 596	56 409	72 005	13 477	49 036	62 513	16 104	57 184	73 288
122 Bauausgaben	2 379	2 106	4 485	1 869	1 719	3 587	2 411	2 199	4 610
123 Länderfinanzausgleich <sup>1</sup>	- 158	158	100 727	- 00.440	- 166	- 166	110.004	-208	-208
124 nachr.: Tilgung von Kreditmarktmitteln	81 416	19 311	100 727	88 449	24 047	112 495	110 094	27 331	137 425
13 Mehreinnahmen (+), Mehrausgaben (-) (Finanzierungssaldo)	-42 935	-20 135	- 63 069	-37 061	-20 116	-57 177	-47 011	-24 902	- 71 913
14 Einnahmen der Auslaufperiode des									
Vorjahres	_	_	_	_	_	_	_	_	_
15 Ausgaben der Auslaufperiode des									
Vorjahres	_	_	_	_	_	_	_	_	-
16 Mehreinnahmen (+), Mehrausgaben (-)									
(14–15)	-	-	-	-	-	-	-	-	-
17 Abgrenzungsposten zur Abschluss-									
nachweisung der Bundeshauptkasse/	22.202	10.771	20.102	0.550	17.225	20.002	17 444	17 202	24747
Landeshauptkassen <sup>2</sup>	23 392	12 771	36 163	9 558	17 335	26 893	17 444	17 303	34 747
2 Mehreinnahmen (+), Mehrausgaben (-)									
21 des noch nicht abgeschlossenen									
Vorjahres (ohne Auslaufperiode)	_	205	205	_	- 648	- 648	_	- 520	- 520
22 der abgeschlossenen Vorjahre									
(Ist-Abschluss)	-	- 1 437	-1437	-	- 1 134	- 1 134	-	- 1 134	- 1 134
3 Verwahrungen, Vorschüsse usw.	0.007	0.700	17 775	15 415	6.027	22.252	12.722	6.556	10.202
31 Verwahrungen 32 Vorschüsse	9 007	8 768	17 775	15 415	6 937 12 545	22.352 12.545	12 732	6 558	19 290
33 Geldbestände der Rücklagen und		14 248 7 569	14 248 7 569	_	6 283	6 283	_	10 541 6 058	10 541 6 058
Sondervermögen	_	7 303	7 309	_	0 203	0 203	_	0 036	0.036
34 Saldo (31–32+33)	9 007	2 089	11 095	15 415	674	16 090	12 732	2 075	14 807
4 Kassenbestand ohne schwebende	- 10 536	- 6 508	- 17 044	- 12 088	- 3 889	- 15 976	- 16 835	- 7 178	- 24 013
Schulden (13+16+17+21+22+34)									
5 Schwebende Schulden									
51 Kassenkredit von Kreditinstituten	10 536	5 071	15 607	12 088	2 875	14 963	16 835	6 269	23 104
52 Schatzwechsel	-	-	-	-	-	-	-	-	-
53 Unverzinsliche Schatzanweisungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
54 Kassenkredit vom Bund	-	-	-	-	-	-	-	-	-
55 Sonstige	-	170	170	-	305	305	-	-	-
56 Zusammen	10 536	5 241	15 777	12 088	3 180	15 268	16 835	6 269	23 104
6 Kassenbestand insgesamt (4+56)	0	- 1 267	- 1 267	0	- 709	- 709	0	- 910	- 910
7 Nachrichtliche Angaben (oben enthalten)									
71 Innerer Kassenkredit									
72 Nicht zum Bestand der Bundeshaupt-	-	1 283	1 283	-	1 468	1 468	-	1 461	1 461
kasse/Landeshauptkasse gehörende	-	955	955	-	1 185	1 185	-	1 016	1 016
Mittel (einschließlich 71)									

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> In der Ländersumme ohne Zuweisungen von Ländern im Länderfinanzausgleich, Summe Bund und Länder ohne Verechnungsverkehr zwischen Bund und Ländern.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Haushaltstechnische Verrechnungen, Brutto-/Nettostellungen, Abwicklung der Vorjahre, Rücklagenbewegung, Nettokreditaufnahme / Nettokredittilgung.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Einschl. der Sanierungshilfen des Bundes für Bremen und Saarland.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Ohne sonstige Einnahmen zur Schuldentilgung.

# 4 Die Einnahmen, Ausgaben und Kassenlage der Länder Ende des Monats Juli 2003; in Mio. €

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Baden- Württ.	Bayern	Branden- burg	Hessen	Mecklbg Vorpom.	Nieder- sachsen	Nordrh Westf.	Rheinl Pfalz	Saarland <sup>6</sup>
1	Seit dem 1. Januar gebuchte									
11	Bereinigte Einnahmen <sup>1</sup>									
	für das laufende Haushaltsjahr	15 819,0	17 824,6°	4 475,7	9 249,0	3 157,8	10 711,1	22 628,4	5 766,4	1 522,2
111	darunter: Steuereinnahmen									
112	Länderfinanzausgleich <sup>1</sup>	12 047,9	14 026,7	2 261,7	7 528,1	1 581,4	7 351,3	18 515,7	3 906,0	987,7
113	nachr.: Kreditmarktmittel (brutto)	-	-	262,7	-	220,6	514,4	-	201,9	48,7
12	Danisinka Assault and	3 645,0	1 995,1 <sup>7</sup>	1 644,2	1 305,0	1 235,0	3 476,1	9 619,0	2 723,3	659,8
12	Bereinigte Ausgaben <sup>1</sup>	17 610 2	19 296,8°	5 225,1	11 098,6	3 918.1	12 262 6	20 414 7	6 049 3	1 975,0
121	für das laufende Haushaltsjahr	17 610,2	19 296,8	5 225,1	11 098,6	3 918,1	12 263,6	28 414,7	6 948,3	1 975,0
121	darunter: Personalausgaben	7 851,2	8 661,9	1 424,6	4 083,5	1 135,0	4 763,6 <sup>3</sup>	11 182,4 <sup>3</sup>	2 850,4	837,4
122	(inklusive Versorgung) Bauausgaben	211,1	409,9	124,5	196,0	75,8	135,4	51,7 <sup>4</sup>	34,5	33,0
123	3	715,9	1 020,9	124,5	1 313,0	73,0	155,4	547,7	34,3 -	33,0
	nachr.: Tilgung von Kreditmarktmitteln	1 057,6	794,2 <sup>8</sup>		2 073,1	531,8	1 772,1	7 096,8	2 127,2	477,7
	nacina riigang von Kreatenarkennetein	1 031,0	131,2	1 01 1,0	2013,1	331,0	,.	1 030,0	_ ,_,_	,.
13	Mehreinnahmen (+), Mehrausgaben (-) (Finanzierungssaldo)	-1 791,2	- 1 472,2 <sup>9</sup>	-749,4	-1 849,6	-760,3	-1 552,5	-5 786,2	-1 181,9	-452,8
14	Einnahmen der Auslaufperiode des	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Vorjahres									
15	Ausgaben der Auslaufperiode des Vorjahres	-	-	-	-	-	-	-	-	-
16	Mehreinnahmen (+), Mehrausgaben (-) (14–15)	_	-	-	-	-	-	-	-	-
17	Abgrenzungsposten zur Abschluss-									
	nachweisung der Landeshaupt- kasse <sup>2</sup>	2 587,7	1 459,2	590,3	- 768,3	738,0	1 397,7	2 521,3	543,6	179,5
2	Mehreinnahmen (+), Mehrausgaben (-)									
21	des noch nicht abgeschlossenen									
	Vorjahres (ohne Auslaufperiode)	- 471,5	-	-	0,0	-	-	-	-	-
22	der abgeschlossenen Vorjahre									
	(Ist-Abschluss)	204,6	-850,9	-325,7	0,5	-	-	-	-	-
3	Verwahrungen, Vorschüsse usw.									
31	Verwahrungen	1 939,8	955,4	355,6	1 314,9	- 158,6	243,6	736,9	1 382,3	132,5
	Vorschüsse	2 793,3	3 090,0	2,0	0,2	0,1	865,1	266,0	747,7	8,2
	Geldbestände der Rücklagen und			,-				, -	•	
	Sondervermögen	206,6	2 998,5	_	524,3	11,9	521,6	285,8	4,2	22,4
34	Saldo (31–32+33)	-646,9	863,9	353,6	1 839,1	- 146,8	- 99,9	756,7	638,8	146,7
1	Kassanhastand ahna sahwahanda									
4	Kassenbestand ohne schwebende Schulden (13+16+17+21+22+34)	- 117,3	0,0	- 131,2	-778,3	- 169,1	-254,7	-2 508,2	0,5	- 126.6
	3chaiden (13+10+17+21+22+34)		0,0	131,2	770,5	103,1	234,1	-2 300,2	0,5	120,0
5	Schwebende Schulden									
51	Kassenkredit von Kreditinstituten	-	-	-	650,0	84,5	-	2 516,0	0,0	126,6
52	Schatzwechsel	-	-	-	-	-	-	-	-	-
53	Unverzinsliche Schatzanweisungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Kassenkredit vom Bund	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Sonstige	-	-	-	-	0,0	-	-	-	-
56	Zusammen	-	-	-	650,0	84,5	-	2 516,0	-	126,6
6	Kassenbestand insgesamt (4+56)	117,35	0,0	- 131,2 <sup>5</sup>	- 128,3 <sup>5</sup>	- 84,6 <sup>5</sup>	- 254,7 <sup>5</sup>	7,8	0,5	0,0
7	Nachrichtliche Angaben (oben enthalten)									
71	Innerer Kassenkredit	-	-	-	-	-	497,3	-	-	-
72	Nicht zum Bestand der Bundeshaupt- kasse/Landeshauptkasse gehörende Mittel (einschließlich 71)	-	-	-	_	-	521,6	283,3	-	-

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

¹ In der Ländersumme ohne Zuweisungen von Ländern im Länderfinanzausgleich. – ² Haushaltstechnische Verrechnungen, Brutto-/Nettostellungen, Abwicklung der Vorjahre, Rücklagenbewegung, Nettokreditaufnahme/Nettokredittilgung. – ³ Ohne August-Bezüge. – ⁴ Ohne Ausgaben für Straßenbau, die als Zuweisungen an den gemeindlichen Bereich (Landschaftsverbände) geleistet werden. – ⁵ Der Minusbetrag beruht auf später erfolgten Buchungen. – ⁶ Einschließlich der Sanierungshilfen des Bundes für Bremen und Saarland. – ² Ohne "Interne Kredite" beim Sondervermögen Grundstock-Privatisierungserlöse 0,0 Mio. €. – ⁵ Ohne Tilgung aus dem "internen Darlehen" aus Privatisierungserlösen 27,0 Mio. €. – ⁵ Nach Ausklammerung der Zuführungen an den Grundstock (= Sondervermögen nach Artikel 81 BV) über die Offensive Zukunft Bayern betragen die Einnahmen 17 748,1 Mio. €, die Ausgaben 19 172,3 Mio. € und der Finanzierungssaldo – 1 424,2 Mio. €. Stand: August 2003

# 4 Die Einnahmen, Ausgaben und Kassenlage der Länder Ende des Monats Juli 2003; in Mio. €

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Sachsen	Sachsen- Anhalt	Schlesw Holst.	Thü- ringen	Berlin	Bremen <sup>6</sup>	Hamburg	Länder zusammen
1	Seit dem 1. Januar gebuchte								
11	Bereinigte Einnahmen <sup>1</sup>								
	für das laufende Haushaltsjahr	8 573,6	4 618,4	3 802,6	4 230,7	9 109,7	1 771,1	4 385,9	123 805,5
111	darunter: Steuereinnahmen	4 155,6	2 272,5	3 025,0	2 214,4	4 583,2	909,6	3 464,9	88 831,7
112	Länderfinanzausgleich <sup>1</sup>	511,8	297,1	-41,0	276,8	1 340,4	207,3	-	-
113	nachr.: Kreditmarktmittel (brutto)	970,1	2 346,4	2 119,1	1 589,5	9 716,1	598,9	935,7	44 658,3
12	Bereinigte Ausgaben <sup>1</sup>								
121	für das laufende Haushaltsjahr darunter: Personalausgaben	8 998,7	5 677,7	4 637,8	5 635,2	11 937,1	2 588,6	6 323,0	148 707,8
121	(inklusive Versorgung)	2 482,6	1 473,2	1 947,1	1 418,4	4 287,1	750,1	2 035,5	57 184,0
122		329,9	82,1	81,2	129,3	54,0	69,7	181,0	2 199,1
123	<u> </u>	525,5	-	-	123,5	J-1,0 -	-	35,3	- 207,9
	nachr.: Tilgung von Kreditmarktmitteln	767,8	1 269,1	1 695,0	777,8	5 590,5	286,2	-	27 330,9
13	Mehreinnahmen (+), Mehrausgaben (-)	- 425 1	- 1 059,4	_ 025 2	- 1 404,5	- 2 827 4	_ 017 E	- 1 937,1	-24 902,3
	(Finanzierungssaldo)	-425,1	- 1 059,4	-835,2	- 1 404,5	-2 827,4	- 817,5	- 1 937,1	- 24 902,3
14	Einnahmen der Auslaufperiode des Vorjahres	_	_	_	_	_	_	_	_
15	Ausgaben der Auslaufperiode des								
	Vorjahres	_	_	_	_	_	_	_	_
16	Mehreinnahmen (+), Mehrausgaben (-) (14–15)	_	_	_	_	_	_	_	_
17	Abgrenzungsposten zur Abschluss-								
17	nachweisung der Landeshaupt-								
	kasse <sup>2</sup>	204,0	1 017,6	520,1	811,7	4 125,7	437,0	938,3	17 303,4
2	Mehreinnahmen (+), Mehrausgaben (-)								
21	des noch nicht abgeschlossenen								
	Vorjahres (ohne Auslaufperiode)	-	-	-	- 48,2	-	-	-	- 519,7
22	der abgeschlossenen Vorjahre (Ist-Abschluss)	_	_	_	_	_	_	- 162,9	- 1 134,4
3	Verwahrungen, Vorschüsse usw.								
31	Verwahrungen	540,8	146,1	_	- 147,6	- 1 335,5	218,4	232,9	6 557,5
	Vorschüsse	656,1	236,6	_	21,0	-	- 10,7	1 864,9	10 540,5
	Geldbestände der Rücklagen und	050,.	250,0		2.,0		,.	. 00 .,0	.00.0,0
	Sondervermögen	305,5	33,3	_	6,6	61,4	94,1	981,4	6 057,6
34	Saldo (31–32+33)	190,2	- 57,2	-	- 162,0	- 1 274,1	323,2	-650,6	2 074,7
4	Kassenbestand ohne schwebende								
	Schulden (13+16+17+21+22+34)	-30,9	-99,0	-315,1	-803,0	24,2	-57,3	- 1 812,3	- 7 178,3
5	Schwebende Schulden								
51	Kassenkredit von Kreditinstituten	0,3	-	-	926,9	0,4	128,1	1 836,0	6 268,8
	Schatzwechsel	-	-	-	-	-	-	-	-
	Unverzinsliche Schatzanweisungen	-	-	-	-	-	-	-	-
	Kassenkredit vom Bund	-	-	-	-	-	-	-	-
55	Sonstige	-	-	-	-	-	-	-	-
56	Zusammen	0,3	_	_	926,9	0,4	128,1	1 836,0	6 268,8
6	Kassenbestand insgesamt (4+56)	- 30,6 <sup>5</sup>	- 99,0 <sup>5</sup>	- 315,1 <sup>5</sup>	123,9	24,6	70,8	23,7	- 909,5
7 71 72	Nachrichtliche Angaben (oben enthalten) Innerer Kassenkredit Nicht zum Bestand der Bundeshaupt-	-	-	-	5,7	-	-	957,7	1 460,7
	kasse/Landeshauptkasse gehörende Mittel (einschließlich 71)	_	_	_	0,9	61,4	13,1	136,0	1 016,3

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> In der Ländersumme ohne Zuweisungen von Ländern im Länderfinanzausgleich. – <sup>2</sup> Haushaltstechnische Verrechnungen, Brutto-/Nettostellungen, Abwicklung der Vorjahre, Rücklagenbewegung, Nettokreditaufnahme/Nettokredittilgung. – <sup>3</sup> Ohne August-Bezüge. – <sup>4</sup> Ohne Ausgaben für Straßenbau, die als Zuweisungen an den gemeindlichen Bereich (Landschaftsverbände) geleistet werden. – <sup>5</sup> Der Minusbetrag beruht auf später erfolgten Buchungen. – <sup>6</sup> Einschließlich der Sanierungshilfen des Bundes für Bremen und Saarland. – <sup>7</sup> Ohne "Interne Kredite" beim Sondervermögen Grundstock-Privatisierungserlöse 0,0 Mio. €. – <sup>8</sup> Ohne Tilgung aus dem "internen Darlehen" aus Privatisierungserlösen 0,0 Mio. €. – <sup>9</sup> Nach Ausklammerung der Zuführungen an den Grundstock (= Sondervermögen nach Artikel 81 BV) über die Offensive Zukunft Bayern betragen die Einnahmen 17 748,1 Mio. €, die Ausgaben 19 172,3 Mio. € und der Finanzierungssaldo – 1 424,2 Mio. €.

Stand: August 2003

### Kennzahlen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

### 1 Wirtschaftswachstum und Beschäftigung

Jahr	Erwerbstätige im Inland <sup>1</sup>		Erwerbs- guote <sup>2</sup> lose		Erwerbs- Iosen-	Bruttoinlandsprodukt (real)				
			·		quote <sup>3</sup>	gesamt	je Erwerbs- tätigen	je Stunde	Investitions quote	
	Mio.	Verän- derung in % p. a.	in %	Mio.	in %	Veränderung in % p. a.			in %	
1991	38,5		50,8	2,1	5,2				23,8	
1992	37,9	- 1,5	50,1	2,5	6,2	2,2	3,8	2,7	24,0	
1993	37,4	- 1,3	49,7	3,0	7,5	- 1,1	0,3	1,6	23,	
1994	37,3	-0,2	49,7	3,2	8,0	2,3	2,5	2,6	23,	
1995	37,4	0,2	49,5	3,1	7,7	1,7	1,5	2,5	22,4	
1996	37,3	- 0,3	49,6	3,4	8,4	0,8	1,1	2,3	21,	
1997	37,2	-0,2	49,9	3,8	9,3	1,4	1,6	2,0	21,	
1998	37,6	1,1	50,2	3,6	8,7	2,0	0,9	1,3	21,	
1999	38,1	1,2	50,4	3,3	8,1	2,0	0,8	1,5	21,	
2000	38,7	1,8	50,8	3,1	7,3	2,9	1,1	2,2	21,	
2001	38,9	0,4	51,0	3,1	7,4	0,8	0,4	1,4	20,	
20025	38,7	-0,6	50,9	3,4	8,1	0,2	0,8	1,3	18,	
1997/1992	37,4	- 0,4	49,8	3,2	7,8	1,0	1,4	2,2	22,0	
2002/1997	38,2	0,8	50,5	3,4	8,1	1,6	0,8	1,5	20,	

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Erwerbstätige im Inland nach ESVG 95.

Quellen: Statistisches Bundesamt (DESTATIS); eigene Berechnungen.

### 2 Preisentwicklung<sup>1</sup>

Jahr	Bruttoinlands- produkt (nominal)	Bruttoinlands- produkt (Deflator)	Terms of Trade	Inlands- nachfrage (Deflator)	Konsum der Privaten Haushalte (Deflator)	Preisindex für die Lebens- haltung <sup>2,3</sup>	Lohnstück- kosten <sup>4</sup>
				Veränderung in 9	% p. a.		
1991							
1992	7,4	5,0	2,2	4,5	4,4	5,1	6,4
1993	2,5	3,7	1,7	3,2	3,8	4,4	3,8
1994	4,9	2,5	0,4	2,4	2,5	2,7	0,5
1995	3,8	2,0	1,2	1,8	1,8	1,7	2,1
1996	1,8	1,0	-0,4	1,1	1,7	1,4	0,2
1997	2,1	0,7	- 1,8	1,2	2,0	1,9	-0,7
1998	3,1	1,1	2,3	0,5	1,1	0,9	0,2
1999	2,6	0,5	0,2	0,4	0,2	0,6	0,4
2000	2,6	- 0,3	-4,4	1,2	1,5	1,5	1,0
2001	2,2	1,3	0,1	1,3	1,5	2,0	1,3
20025	1,8	1,6	1,9	1,0	1,3	1,4	0,7
1997/1992	3,0	2,0	0,2	1,9	2,4	2,4	1,2
2002/1997	2,4	0,8	0,0	0,9	1,1	1,3	0,7

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Preisbasis 1995.

Quellen: Statistisches Bundesamt (DESTATIS); eigene Berechnungen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Erwerbstätige im Inland + Erwerbslose in % der Wohnbevölkerung nach ESVG 95.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Erwerbslose in % der Erwerbspersonen nach ESVG 95.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Anteil der Bruttoanlageinvestitionen am Bruttoinlandsprodukt (nominal).

Vorläufige Ergebnisse.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Preisbasis 2000.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Alle privaten Haushalte.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Arbeitnehmerentgelte je Arbeitnehmer dividiert durch das reale BIP je Erwerbstätigen (Inlandskonzept).

Vorläufige Ergebnisse.

### 3 Außenwirtschaft<sup>1</sup>

Jahr	Exporte	Importe	Außenbeitrag	Finanzie- rungssaldo übrige Welt	Exporte	Importe	Außenbeitrag	Finanzie- rungssaldo übrige Welt
	Veränderur	ıg in % p. a.	Mrd. €	Mrd. €		Anteile	am BIP in %	_
1991			- 3,54	- 17,83	26,3	26,5	-0,2	- 1,2
1992	0,2	0,3	- 3,97	- 12,78	24,5	24,8	-0,2	- 0,8
1993	- 4,8	- 6,5	2,87	- 9,93	22,8	22,6	0,2	- 0,6
1994	8,6	8,0	5,53	- 22,73	23,6	23,3	0,3	- 1,3
1995	7,8	6,4	11,62	- 16,60	24,5	23,8	0,6	- 0,9
1996	5,2	3,6	19,07	- 7,44	25,3	24,3	1,0	- 0,4
1997	12,6	11,7	25,67	- 1,67	27,9	26,5	1,4	- 0,1
1998	7,2	6,9	28,84	- 4,50	29,0	27,5	1,5	- 0,2
1999	4,7	7,3	16,02	- 16,68	29,6	28,8	0,8	- 0,8
2000	17,0	19,0	7,52	- 7,88	33,8	33,4	0,4	- 0,4
2001	6,6	1,7	41,24	11,95	35,3	33,3	2,0	0,6
2002 <sup>2</sup>	3,6	-3,4	90,67	65,22	35,9	31,6	4,3	3,1
1997/1992	5,7	4,4	10,1	- 11,9	24,8	24,2	0,6	- 0,7
2002/1997	7,7	6,1	35,0	7,7	31,9	30,2	1,7	0,4

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> In jeweiligen Preisen.

Quellen: Statistisches Bundesamt (DESTATIS); eigene Berechnungen.

## Einkommensverteilung

Jahr	Volks- einkommen	Unterneh- mens- und Vermögens- einkommen	Arbeitnehmer- entgelte (Inländer)	Lohnquote		Bruttolöhne und Gehälter (je Arbeit- nehmer)	Reallöhne (je Arbeit- nehmer) <sup>3</sup>
				unbereinigt <sup>1</sup>	bereinigt <sup>2</sup>	Verä	nderung
		Veränderung in	ı % р. а.	ir	า %	ir	ı % p. a.
1991				72,5	72,5		
1992	6,5	1,6	8,3	73,7	74,0	10,4	4,1
1993	1,1	- 2,6	2,4	74,7	75,2	4,4	0,8
1994	3,7	7,4	2,5	73,8	74,5	2,0	- 2,3
1995	4,3	6,1	3,6	73,3	74,1	3,2	- 1,0
1996	1,7	3,9	0,9	72,8	73,6	1,4	- 1,8
1997	1,7	5,0	0,4	71,8	72,8	0,3	- 3,1
1998	2,7	4,1	2,1	71,5	72,5	1,0	0,1
1999	1,8	- 0,3	2,6	72,0	72,9	1,5	1,6
2000	2,7	-0,3	3,9	72,9	73,7	1,6	0,8
2001	2,2	2,8	2,0	72,7	73,7	1,9	1,7
20024	1,9	4,8	0,8	71,9	73,0	1,5	-0,4
1997/1992	2,5	3,9	1,9	73,4	74,0	2,3	- 1,5
2002/1997	2,3	2,2	2,3	72,1	73,1	1,5	0,8

Quellen: Statistisches Bundesamt (DESTATIS); eigene Berechnungen.

Vorläufige Ergebnisse.

Arbeitnehmerentgelte in % des Volkseinkommens.
 Korrigiert um die Veränderung in der Beschäftigtenstruktur (Basis 1991).

<sup>3</sup> Nettolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (Inländer) preisbereinigt mit dem Deflator des Konsums der privaten Haushalte (1995 = 100).

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Vorläufige Ergebnisse.

## 5 Reales Bruttoinlandsprodukt (BIP) im internationalen Vergleich

Land	jährliche Veränd	erungen in 9	6						
	1980	1985	1990	1995	2000	2001	2002	2003	2004
Deutschland	1,0	2,0	5,7	1,7	2,9	0,6	0,2	0,4	2,0
Belgien	4,4	1,7	3,1	2,4	3,7	0,8	0,7	1,2	2,3
Dänemark	- 0,6	3,6	1,0	2,8	2,8	1,4	1,6	1,5	2,2
Griechenland	0,7	2,5	0,0	2,1	4,2	4,1	4,0	3,6	3,8
Spanien	1,3	2,3	3,8	2,8	4,2	2,7	2,0	2,0	3,0
Frankreich	1,6	1,5	2,6	1,7	3,8	1,8	1,2	1,1	2,3
Irland	3,1	3,1	7,6	10,0	10,0	5,7	6,0	3,3	4,
Italien	3,5	3,0	2,0	2,9	3,1	1,8	0,4	1,0	2,
Luxemburg	0,8	2,9	5,3	1,3	8,9	1,0	0,4	1,1	2,
Niederlande	1,2	3,1	4,1	3,0	3,3	1,3	0,3	0,5	1,7
Österreich	2,2	2,4	4,7	1,6	3,5	0,7	1,0	1,2	2,0
Portugal	4,6	2,8	4,0	4,3	3,7	1,6	0,5	0,5	2,0
Finnland	5,1	3,1	0,0	4,1	5,5	0,6	1,6	2,2	2,9
Schweden	1,7	2,2	1,1	4,0	4,4	1,1	1,9	1,4	2,
Vereinigtes Königreich	- 2,1	3,6	0,8	2,9	3,1	2,1	1,8	2,2	2,0
Euro-Zone	1,9	2,2	3,6	2,2	3,5	1,5	0,9	1,0	2,3
EU-15	1,3	2,5	3,0	2,4	3,5	1,6	1,1	1,3	2,
Japan	2,8	4,6	5,2	1,9	2,8	0,4	0,3	1,5	1,
USA	- 0,2	3,8	1,7	2,7	3,8	0,3	2,4	2,4	2,

Quellen: Für die Jahre 1980 bis 1995: "Europäische Wirtschaft" Nr. 4/2003 (Herausgeber EU-Kommission). Für die Jahre ab 2000: EU-Kommission, Frühjahrsprognose, April 2003. Stand: April 2003.

## 6 Verbraucherpreise im internationalen Vergleich

Land	jährliche Veränd	erungen in 9	6						
	1980	1985	1990	1995	2000	2001	2002	2003	2004
Deutschland	5,8	1,8	2,7	1,9	1,5	2,1	1,3	1,3	1,2
Belgien	6,7	5,0	2,7	1,5	2,7	2,4	1,6	1,4	1,3
Dänemark	9,6	4,5	2,9	1,9	2,7	2,3	2,4	2,4	1,9
Griechenland	22,5	19,6	19,8	9,0	2,9	3,7	3,9	3,8	3,
Spanien	15,7	8,1	6,6	4,8	3,5	2,8	3,6	3,2	2,
Frankreich	13,0	5,8	3,0	2,0	1,8	1,8	1,9	1,9	1,
Irland	18,6	5,1	2,1	2,8	5,3	4,0	4,7	4,2	3,7
Italien	20,8	9,1	6,4	6,0	2,6	2,3	2,6	2,4	1,9
Luxemburg	7,5	4,3	3,6	2,2	3,8	2,4	2,1	2,1	1,6
Niederlande	7,4	3,0	2,2	1,4	2,3	5,1	3,9	2,7	1,
Österreich	5,7	3,5	3,3	2,0	2,0	2,3	1,7	1,8	1,8
Portugal	21,6	19,4	11,6	4,3	2,8	4,4	3,7	3,2	2,3
Finnland	11,1	5,5	5,5	0,4	3,0	2,7	2,0	1,7	1,
Schweden	12,4	6,9	9,7	2,8	1,3	2,7	2,0	2,5	1,8
Vereinigtes Königreich	16,2	5,3	7,5	3,1	0,8	1,2	1,3	1,9	1,8
Euro-Zone	11,8	5,7	4,4	3,0	2,1	2,4	2,2	2,1	1,
EU-15	12,4	5,6	5,1	3,0	1,9	2,3	2,1	2,1	1,
Japan	7,5	1,8	2,6	- 0,3	- 0,7	- 0,6	- 0,9	- 0,6	- 0,
USA	10,8	3,5	4,6	2,3	3,4	2,8	1,6	2,0	1,

Quellen: Für die Jahre 1980 bis 1995: "Europäische Wirtschaft" Nr. 4/2003 (Herausgeber EU-Kommission). Für die Jahre ab 2000: EU-Kommission, Frühjahrsprognose, April 2003. Stand: April 2003.

## Arbeitslosenzahlen im internationalen Vergleich

Land	in % der zivilen l	Erwerbsbevö	lkerung						
	1980	1985	1990	1995	2000	2001	2002	2003	2004
Deutschland	2,7	7,2	4,8	8,0	7,8	7,7	8,2	8,9	8,9
Belgien	7,4	10,1	6,6	9,7	6,9	6,7	7,3	7,8	7,8
Dänemark	4,9	6,7	7,2	6,7	4,4	4,3	4,5	5,0	4,
Griechenland	2,7	7,0	6,4	9,2	11,0	10,4	9,9	9,5	9,
Spanien	8,5	17,7	13,1	18,8	11,3	10,6	11,4	11,6	11,
Frankreich	6,2	9,8	8,6	11,3	9,3	8,5	8,7	9,2	9,
Irland	8,0	16,8	13,4	12,3	4,3	3,9	4,4	5,6	5,
Italien	7,1	8,2	8,9	11,5	10,4	9,4	9,0	9,1	8,
Luxemburg	2,4	2,9	1,7	2,9	2,3	2,0	2,4	3,3	3,
Niederlande	6,2	7,9	5,8	6,6	2,8	2,4	2,7	4,2	5,
Österreich	1,1	3,1	3,1	3,9	3,7	3,6	4,3	4,5	4,
Portugal	7,6	9,1	4,8	7,3	4,1	4,1	5,1	6,5	7,
Finnland	4,7	4,9	3,2	15,4	9,8	9,1	9,1	9,4	9,
Schweden	2,0	2,9	1,7	8,8	5,6	4,9	4,9	5,3	5,
Vereinigtes Königreich	5,6	11,2	6,9	8,5	5,4	5,0	5,1	5,1	5,
Euro-Zone	5,6	9,3	7,6	10,6	8,5	8,0	8,3	8,8	8,
EU-15	5,5	9,4	7,3	10,1	7,8	7,3	7,6	8,0	8,
Japan	2,0	2,6	2,1	3,1	4,7	5,0	5,2	5,4	5,
USA	7,1	7,2	5,5	5,6	4,0	4,8	5,8	6,0	6,

Quellen: Für die Jahre 1980 bis 1995: "Europäische Wirtschaft" Nr. 4/2003 (Herausgeber EU-Kommission). Für die Jahre ab 2000: EU-Kommission, Frühjahrsprognose, April 2003. Stand: April 2003.

# 8 Reales Bruttoinlandsprodukt, Verbraucherpreise, Leistungbilanz in ausgewählten Schwellenländern

	Reales			sprodukt Ingen geg		<b>Verbrau</b> Vorjahr	•	eise	in	eistungs % des n ctoinlan	ominal	
	2001	2002	2003 <sup>1</sup>	20041	2001	2002	2003 <sup>1</sup>	20041	2001	2002	2003 <sup>1</sup>	200
Gemeinschaft der unabhängigen												
Staaten	6,4	4,8	4,4	3,9	20,4	14,5	12,3	9,1	7,7	6,9	7,6	2
Russische Föderation	5,0	4,3	4,0	3,5	20,7	16,0	13,4	9,7	10,5	8,8	10,1	6
Ukraine	9,2	4,6	4,5	4,0	12,0	0,8	5,0	5,0	3,7	7,6	4,7	2
Asien	5,0	6,3	6,0	6,3	2,6	1,8	2,3	3,1	2,8	3,5	2,7	2
China	7,3	8,0	7,5	7,5	0,7	- 0,8	0,2	1,5	1,5	1,9	1,4	
Indien	4,2	4,9	5,1	5,9	3,8	4,3	4,1	5,5	-	0,9	0,5	(
Indonesien	3,4	3,7	3,5	4,0	11,5	11,9	9,0	8,4	4,9	4,2	2,2	2
Korea	3,0	6,1	5,0	5,3	4,1	2,8	3,5	3,2	2,0	1,3	0,3	(
Thailand	1,9	5,2	4,2	4,3	1,7	0,6	1,7	0,9	5,4	6,0	2,8	2
Türkei	- 7,5	6,7	5,1	5,0	54,4	45,0	24,7	14,5	2,3	- 1,0	- 1,8	- '
Lateinamerika	0,6	- 0,1	1,5	4,2	6,4	8,7	11,0	6,9	- 2,8	- 1,0	- 1,1	- 1
Argentinien	- 4,4	- 11,0	3,0	4,5	- 1,1	25,9	22,3	13,0	- 1,7	8,3	7,8	6
Brasilien	1,4	1,5	2,8	3,5	6,8	8,4	14,0	5,5	- 4,6	- 1,7	- 1,5	- 2
Chile	2,8	2,0	3,1	4,8	3,6	2,5	3,3	2,9	- 1,8	-0,9	- 1,5	- '
Mexiko	- 0,3	0,9	2,3	3,7	6,4	5,0	4,3	3,3	- 2,9	- 2,2	-2,2	- 3
Venezuela	2.8	- 8,9	- 17.0	13,4	12,5	22,4	37,5	40,9	3,1	8,1	4,9	5

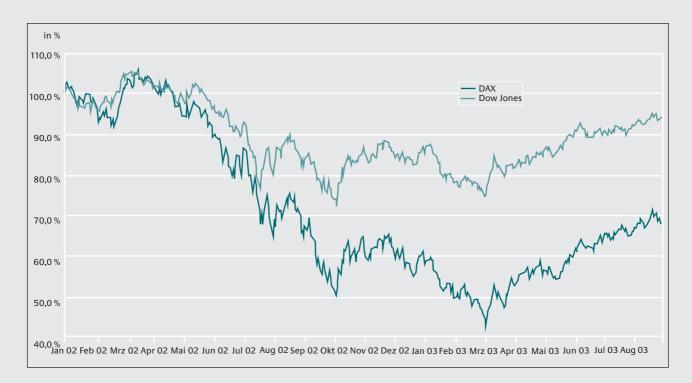
Quelle: IWF World Economic Outlook,

<sup>1</sup> Prognose des IWF Stand: April 2003

## 9 Entwicklung von DAX und Dow Jones

1. Januar 2002 = 100 %

(1. Januar 2002 bis 12. September 2003)



## 10 Übersicht Weltfinanzmärkte

#### Aktienindices

	Stand 12.09.2003	Anfang 2003	Änderung zu Anfang 2003	Tief 2002/2003	Hoch 2002	
Dow Jones	9 471,55	8 342	13,55 %	7 197	11 750	
Eurostoxx 50	2 498,07	2 508	- 0,38 %	1 904	5 220	
Dax	3 508,06	2 893	21,28 %	2 189	8 136	
CAC 40	3 322,56	3 064	8,44 %	2 401	6 945	
Nikkei	10 712,81	8 579	24,87 %	7 604	20 434	

#### Renditen staatlicher Benchmarkanleihen

10 Jahre	Aktuell 15.09.2003	Anfang 2003	Spread zu US-Bond in %	Tief 2002/2003	Hoch 2002/2003
USA	4,28	3,82	-	3,57	5,43
Bund	4,17	4,18	-0,01	3,79	5,26
Japan	1,53	0,90	0,63	0,63	1,67
Brasilien	10,54	18,91	-8,38	9,69	30,78

#### Währungen

	Aktuell 15.09.2003	Anfang 2003	Änderung zu Anfang 2003	Tief 2002/2003	Hoch 2002/2003
Dollar/Euro	1,13	1,05	7,78 %	0,86	1,19
Yen/Dollar	117,41	118,74	- 1,12 %	115,44	134,37
Yen/Euro	132,66	124,63	6,44 %	112,12	140,57
Pfund/Euro	0,71	0,65	8,55 %	0,61	0,72

#### Herausgeber:

Bundesministerium der Finanzen Referat Presse und Information Wilhelmstraße 97 10117 Berlin http://www.bundesfinanzministerium.de

#### Redaktion:

Bundesministerium der Finanzen Arbeitsgruppe Monatsbericht Redaktion.Monatsbericht@BMF.Bund.de Berlin, September 2003

#### Gestaltung:

trafodesign, Düsseldorf

#### Satz:

Heimbüchel PR, Kommunikation und Publizistik GmbH, Berlin/Köln

#### Druck:

Druckhaus Am Treptower Park GmbH, Berlin

ISSN 1618-291X

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums der Finanzen herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unhabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugesagt ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.